Ausgabe 3 | 2022

Dialog Erziehungshilfe

Umzug der AFET-Geschäftsstelle
Neu ab 01.11.2022
Bultstr. 5A • 30159 Hannover

Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 2)
Brigitta Goldberg | Christof Radewagen

Geflüchtete junge Menschen aus der Ukraine in Deutschland
Birgit Zeller

Jugendhilfeplanung mit Jugendlichen im ländlichen Raum
Tobias Burdukat | Heike Förster

Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe
Pia Sophie Linkersdörfer

Rezensionen, Stellungnahmen u. a. zu Careleaver*innen, diverse Kurzinformationen

AFET

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 3 | 2022

Autor*innen 4

Aus der Arbeit des AFET

AFET-Jahrestagung
AFET im Dialog am 16./17.11.2022 in Berlin 5

Impulse 9

Zwischenruf: Die Abschaffung der Kostenbeteiligung muss für alle gelten! Jetzt nachbessern für eine tatsächliche Gleichbehandlung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe 11

Neue Mitglieder im AFET 12

Erziehungshilfe in der Diskussion

Brigitta Goldberg | Christof Radewagen
Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 2) 15

Konzepte Modelle Projekte

Tobias Burdukat | Heike Förster
Jugendhilfeplanung neu gedacht – wie Jugendhilfeplanung im ländlichen Raum mit Jugendlichen ausgestaltet werden kann 23

Themen

Birgit Zeller
Zur Situation geflüchteter junger Menschen aus der Ukraine in Deutschland 28

Pia Sophie Linkersdörfer
Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe 32

Rezensionen

Florian Hinken
Soziale Arbeit – die Organisationen und Institutionen 41

Martin Apitzsch
Beziehungsweise Vertrauen 42

Heike Förster
Aufsuchende sozialpädagogische Familienhilfen Hilfen zur Erziehung kompakt – Band 1 43

Petra Mund
Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe 44

Verlautbarungen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
Verantwortung tragen und Herausforderungen angehen – Leaving Care vor Ort verbindlich gestalten 46

Paritätischer Gesamtverband
KiTa-Qualitätsgesetz 49

BAG Katholische Jugendsozialarbeit
Teilhabe und Ausbildung für alle jungen Menschen – Inklusion muss weitergehen 50

Tagungen 54

Titel 55

Impressum 40

In der Ausgabe 2/2022 des Dialog Erziehungshilfe ist ein Beitrag unter dem Titel "Hilfen zur Erziehung Grundrecht-gerecht gestalten!" erschienen. Der angekündigte zweite Teil wird in der Ausgabe 4/2022 veröffentlicht.

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.

Foto: Axel Herzig - Fotografie

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Wer sich nicht bewegt, kann auch nichts bewegen." Diese Worte von Ralf Kassemeier wählte der AFET als Aufhänger für seinen Videoclip, der im Herbst erscheint und in kurzer Form über die Verbandsarbeit informieren soll.

Auch in der Szene der Kinder- und Jugendhilfe ist eine deutliche Bewegung sichtbar. Die Praxis beschäftigt sich zunehmend mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Fast jeder Beitrag in dieser Ausgabe thematisiert die aktuellen Fortschritte und Herausforderungen des Umsetzungsprozesses. Es finden wieder zahlreiche Präsenzveranstaltungen, Arbeitskreise und Expert*innentreffen statt. Seit einigen Monaten liegen uns die ersten Kommentare zum SGB VIII nach dem Inkrafttreten des KJSG vor. Neue Arbeitshilfen, Gutachten, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Konkretisierung der Auslegung von neuen rechtlichen Regelungen werden von Fachverbänden, Instituten und Expert*innenkreisen veröffentlicht. Auch der Aufbau der Ombudsstellen in den jeweiligen Bundesländern wird vorangetrieben.

Mit Blick auf die Bundesebene ist am 27.06.2022 der Beteiligungsprozess zur Begleitung des KJSG und Erprobung neuer Ansätze mit einer Auftaktveranstaltung „Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten" gestartet. Expert*innen aus Bund, Ländern und Kommunen, Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, Behinderten- und Gesundheitshilfe, aus Forschung und Wissenschaft sowie Praktiker*innen sollen an dem Beteiligungsprozess teilnehmen. Es ist ebenfalls ein „Stellvertretenden-Prozess" geplant, in den Betroffene und Care Leaver einbezogen werden.

Darüber hinaus setzt die Politik ihre Erklärung aus dem Koalitionsvertrag, dass Kinder in stationären Hilfen ihre Einkünfte zukünftig komplett behalten können, um. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung ist auf den Weg gebracht worden. Es ist ein zu begrüßender Schritt zur Teilhabeförderung von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder stationären Wohngruppen aufwachsen sowie von jungen Eltern(teilen), die einer spezifischen Unterstützung bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder bedürfen. Allerdings besteht weiterhin der Bedarf, sich in den gerade laufenden parlamentarischen Verfahren für die Abschaffung der Kostenheranziehung auch in den Fällen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie nach §§ 61, 62, 122 SGB III einzusetzen (mehr dazu finden Sie in diesem Heft).

Der AFET bewegt ebenfalls Themen und er bewegt sich selbst: Thematisch sind wir mit unserer Reihe der Impulspapiere zur Unterstützung der Umsetzung des KJSG sehr nah an den aktuellen Fragen der Praxis. Diesen Fragen möchten wir gemeinsam mit Ihnen in unserer Jahrestagung am 16. und 17.11.2022 noch intensiver nachgehen und über mögliche Lösungsoptionen diskutieren. In der Mitgliederversammlung am 16.11.2022 berichten wir Ihnen gerne persönlich, was uns als Fachverband für Erziehungshilfe in den zurückliegenden und den bevorstehenden Jahren bewegte bzw. bewegen wird. Zuallerletzt reicht uns nicht aus, dass wir thematisch im Bewegungsprozess sind. Die AFET – Geschäftsstelle wechselt zum 01.11.2022 ihre Räumlichkeiten und zieht innerhalb von Hannover um. Falls Sie uns persönlich besuchen möchten, finden Sie auf dem Deckblatt des Heftes unsere zukünftige Anschrift.

Wir laden Sie herzlich ein, an unseren Arbeits- und Austauschprozessen teilzunehmen und hoffen, dass Sie auch in diesem aktuellen Heft zahlreiche Anregungen für Ihre praktische Arbeit finden.

Ihre

Koralia Sekler

Dr. Koralia Sekler

Autor*innen

Apitzsch, Martin
Diakonisches Werk
Königstr. 54
22787 Hamburg

Burdukat, Tobias

Förster, Prof. Dr. Heike
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig- University of Applied Sciences
Karl-Liebknecht-Str.145
04277 Leipzig

Goldberg, Prof. Dr. Brigitta
Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Straße 18-20
44803 Bochum

Hinken, Prof. Dr. Florian
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Linkersdörfer, Pia Sophie

Mund, Prof. Dr. Petra
Katholische Hochschule für Sozialwesen
Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin

Radewagen, Prof. Dr. Christof
Hochschule Osnabrück
Caprivistraße 30 a
49076 Osnabrück

Zeller, Birgit
Landesjugendamt
Projekt - Geflüchtete junge Menschen aus der Ukraine
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Der AFET zieht um.
Neue Adresse ab 01.11.2022
AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Bultstraße 5A • 30159 Hannover

Dialog Erziehungshilfe-Abo

Die Fachzeitschrift des AFET erscheint viermal im Jahr (Umfang ca. 60 DIN A4-Seiten).
Als Nichtmitglied des AFET können Sie die Printversion für jährlich 32,00 Euro inklusive Versand oder als digitales Abo zum selben Preis über die AFET-Homepage bestellen. Auch der Erwerb von Einzelheften ist möglich (Klicken Sie auf die jeweilige Ausgabe). Ältere Ausgaben sind kostenlos zum Download eingestellt.
Mitglieder des AFET erhalten die Printversion kostenlos zugeschickt. Sie ist Bestandteil der Mitgliedschaft. Weitere Print- oder PDF-Versionen können als vergünstigtes Sonderabo dazu bestellt werden.
Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) über den AFET-Web-Shop zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.

- Eine Verbreitung der pdf-Ausgabe außerhalb der jeweiligen Organisation/Einrichtung ist untersagt. Ebenso die Einstellung einzelner Beiträge oder des gesamten Heftes im Internet. Wenn die Zeitschrift als PDF-Version intern weitergeleitet wird, ist dieser Hinweis vom Versender aufzunehmen!
- Bei Versendungen ins europäische Ausland kommen Portogebühren hinzu. Beim einem Abo betragen diese 15,00 Euro zzgl. evt. anfallender Bankgebühren für Auslandsüberweisungen.

AFET

Jahrestagung in Berlin

am 16. und 17.11.2022

AFET im Dialog!

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in gemeinsamer Verantwortung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist vor über einem Jahr in Kraft getreten. Für die Umsetzung der zahlreichen rechtlichen Regelungen und Veränderungen benötigt die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse und eine Klärung der noch offenen Fragen.

In unterschiedlichen Formaten findet bei der Jahrestagung des AFET ein Austausch zu Umsetzungsfragen, rechtlichen Regelungen sowie zentralen Herausforderungen und Chancen des KJSG statt. Hierzu werden vielfältige Aspekte der Umsetzung vertiefend diskutiert und der Blick gemeinsam in die Zukunft gerichtet. Neben konkreten Fragestellungen ziehen sich die Querschnittsthemen „Inklusion", „Haltung" und „Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern" als roter Faden durch die Tagung.
In Vorträgen, Ideenräumen und Fachforen bieten Praxisbeispiele, wissenschaftliche Perspektiven sowie die AFET-Impulspapiere einen wichtigen Bezugsrahmen. Im Dialog zwischen den beteiligten Akteur*innen werden zentrale Aspekte der Organisation, Gestaltung und Durchführung der Erziehungshilfen und ihrer Schnittstellen aufgegriffen, um die Teilhabemöglichkeiten aller junger Menschen zu verbessern.

An der Durchführung der Fachtagung sind Vertreter*innen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, aus Wissenschaft sowie Vertretungen der Behindertenhilfe/Eingliederungshilfe und Selbstvertretungen – wie Care Leaver*innen – beteiligt. Zielgruppe der Tagung ist die (mittlere) Leitungsebene aus Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe auf kommunaler und Landesebene sowie Wissenschaft.

Tagungsablauf

Mittwoch, 16.11.2022

14:00 Uhr **Ankunft und Anmeldung**

14:30 Uhr **Begrüßung und Tagungsmoderation**
Claudia Langholz (AFET-Vorsitzende) und Tilman Fuchs (AFET-Vorstand)

Tagungsablauf

14:40 Uhr **Intro**
Wie sehe ich meine Zukunft?
Jugendliche aus stationärer Kinder- und Jugendhilfe

14:45 Uhr **Eröffnungsvortrag**
Zukunft gemeinsam gestalten – doch wer gestaltet jetzt?
Zur Bedeutung menschenrechtsbasierter Inklusion für
Partizipation von Kindern und Jugendlichen
Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl (Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin)

15:30 Uhr **Moderierte Statements zur Umsetzung und Zukunft des KJSG**
aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Care Leaver*innen, Wissenschaft und Politik

- Jörg Freese (Deutscher Landkreistag)
- Klaus Theißen (Bundesverband Arbeiterwohlfahrt)
- Ulrike Bahr (Vorsitzende Familienausschuss/SPD)
- Prof. Dr. Gunther Graßhoff (Stiftung Universität Hildesheim)
- Dr. Melanie Overbeck (Careleaver e.V.)
- Patrik Werth (Kath. Hochschule Nordrhein-Westfalen)

16:15 Uhr **Kaffeepause**

16:30 Uhr **Ideenräume**

Inklusion

- Claudia Völcker (Diakonissen Speyer)
- Prof. Dr. Benedikt Hopmann (Universität Siegen)
- Vanessa Völkel (Jugendamt Emmendingen)
- Sabine Pflaum (Christliches Jugenddorfwerk Deutschland - Nienburg)

Haltung unserer Profession

- Birgit Zeller (ehem. Landesjugendamt Rheinland-Pfalz)
- Prof. Dr. Petra Mund (Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin)
- Frederik Näher (KJSH Trägerverbund für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen)
- Sabine Trockel (Jugendamt Münster)

Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern

- Claudia Porr (Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz)
- N.N. (Wissenschaft)
- Tilmann Fuchs (Sozialdezernent Kreis Steinfurt)
- Norbert Schweers (Ev. Jugend- und Fürsorgewerk)

18:00 Uhr **Ende des ersten Tages**

19:00 Uhr **„Fenster in die Zukunft!"**
Gemeinsamer Abend mit Begegnungen,
Abendessen und „virtuellen Räumen"

Tagungsablauf

Donnerstag, 17.11.2022

9:00 Uhr Intro

Wie sehe ich meine Zukunft?

Jugendliche aus stationärer Kinder- und Jugendhilfe

9:15 Uhr Fachforen

Prozesse gemeinsam gestalten (Block I)

1. **Niedrigschwellige Hilfen/Ausgestaltung § 20 SGB VIII**
   - Silke Naudiet (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.)
   - Jörg Hermann (Erziehungsberatungsstelle Landkreis Wolfenbüttel)
2. **Kinderschutz in stationären Hilfen**
   - Kirsten Birth (Landesjugendamt Niedersachsen)
   - Ralf Mengendoth (Ev. Jugendhilfe Schweicheln)
3. **Übergangsgestaltung § 36b und 41/41a SGB VIII**
   - Joachim Glaum (Landesjugendamt Niedersachsen)
   - Anne Rakel (Jugendamt Oldenburg)
4. **Verfahrenslotsen § 10b SGB VIII**
   - Friederike Eilers (Landesjugendamt Niedersachsen)
   - Simone Patrin (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe)
5. **Fachkräfteentwicklung und Personalbemessung**
   - Dr. Harald Britze (Bayerisches Landesjugendamt)
   - Kerstin Kubisch-Piesk (Jugendamt Berlin-Mitte)
   - Anke Berkemeyer (Jugendamt Bielefeld)
6. **Beteiligung von Kindern, Eltern und Selbstvertretungen**
   - Anna Zagidullin (Paritätischer Landesverband Berlin)
   - Franz Müller (Jugendamt Leipzig)
7. **Beschwerde und Ombudschaft**
   - Thomas Bärthlein (Rummelsberger Dienste für junge Menschen)
   - Jadwiga Delenk (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin)
8. **Inklusive Jugendhilfeplanung**
   - Prof. Dr. Florian Hinken (Ev. Hochschule Berlin)
   - Johannes Merz (Jugendamt Freiburg)
9. **Digitalisierung im Kontext der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
   - Heide-Katrin Goeden (Internationaler Bund)
   - Rene Seiser (Jugendamt Hannover)
10. **Komplexe Lebens- und Hilfeverläufe/Inklusive Bedarfsermittlung und Hilfeplanung**
    - Patrik Werth (Kath. Hochschule Nordrhein-Westfalen)
    - Christoph Helms (Jugendamt Kreis Pinneberg)

10:15 Uhr Kaffeepause

10:30 Uhr Fachforen

Prozesse gemeinsam gestalten (Block II)

Zweite Runde, s.o.

11:30 Uhr Kaffeepause

Tagungsablauf

11:50 Uhr **Zukunft gemeinsam gestalten – unsere nächsten Schritte**
Formulierung von Aufträgen an den AFET

12:00 Uhr **Partizipativ-dialogischer Abschlussvortrag**
Inklusion als Leitprinzip für die Organisationsentwicklung neu gedacht
- Prof. Dr. Michael Komorek (Ev. Hochschule Berlin)

13:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Tagungsort:

Berliner Stadtmission, Lehrter Str. 68, 10557 Berlin
in unmittelbarer Nähe zum HBF.
www.berliner-stadtmission.de

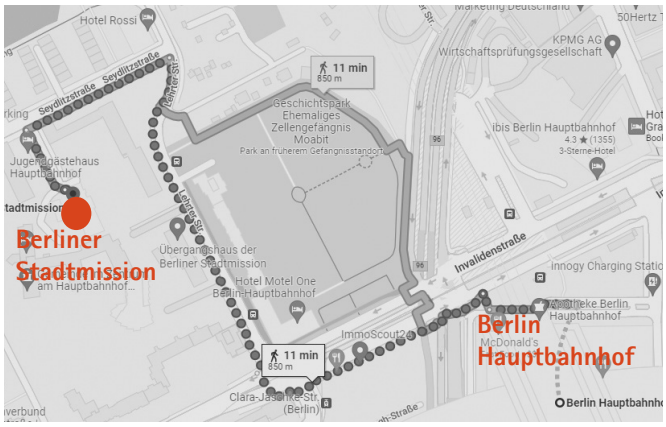

Tagungs- und Verpflegungskosten:
190,00 Euro für Nicht-Mitglieder
150,00 Euro für AFET-Mitglieder
70,00 Euro für Studierende/Azubis/Schüler*innen.
Anmeldung über die AFET-Homepage www.afet-ev.de

Unterbringung:
Wir empfehlen, sich rechtzeitig um eine Hotelunterbringung in Berlin zu kümmern. Die Hotels in Berlin sind sehr stark nachgefragt.

Assistenzbedarfe:
Die Tagung soll möglichst barrierearm stattfinden und für alle Interessierten zugänglich sein. Teilnehmende mit Assistenzbedarfen wenden sich bitte frühzeitig an die Geschäftsstelle:
info@afet-ev.de oder 0511-353991-40

QR-Code für die Anmeldung:

Änderungen im Programm vorbehalten

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Jetzt Mitglied werden!
www.afet-ev.de

IMPUL!SE

Es sind mittlerweile 13 AFET-Impulspapiere zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes veröffentlicht worden (Stand 7.09.2022). Hier finden Sie die Abstracts der letzten fünf Beiträge. Alle Impulspapiere sind auf der AFET-Homepage eingestellt und stehen zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Christian Schrapper

Grundrechte von Kindern und Jugendlichen. Auftrag und Herausforderung für die Fachpolitik und Praxis durch das KSJG

Alle Kinder haben Grundrechte - na selbstverständlich! Auch Kinder, die in Einrichtungen und Betreuungen der Hilfen zur Erziehung leben bzw. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen - na, ebenfalls selbstverständlich! Ja, wirklich? Und, was bedeuten diese Grundrechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe? Für Kinder und Jugendliche, für Eltern und für die Fachkräfte und für die Verantwortlichen in Einrichtungen und Jugendämtern sowie nicht zuletzt für die Fachpolitik? Haben die Änderungen im KJSG zur Verdeutlichung, Konkretisierung und Verstärkung von Grund-Rechten von jungen Menschen und ihren Familien beigetragen? Welche Aufgaben stehen jetzt an? Dazu fünf Impulse zum Nachdenken und Handeln für Fachkräfte und Verantwortliche.

Friederike Eilers

Der Verfahrenslotse gemäß § 10B SGB VIII – Impulse für die Anforderungen und Umsetzung der neuen Aufgabe

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) schafft mit der Einführung des Verfahrenslotsen eine gänzlich neue Aufgabe, die es bis spätestens zum 01.01.2024 seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen gilt. Damit wird der Beratungsanspruch gemäß § 10a SGB VIII für die Personengruppe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien erweitert. Die Umsetzung des Verfahrenslotsen fordert dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anpassung und Neuausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation ab. Der folgende Impuls setzt sich mit den Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten auseinander und versucht, erste Lösungsansätze, Ideen und Denkimpulse zu geben.

Georg Kohaupt, Jessika Kuehn-Velten, Stefan Heinitz, Sebastian FrieseDie Kinderschutz-Zentren

Qualitätsanforderungen an die „Insoweit erfahrene Fachkraft" nach den §§ 8a und b SGB VIII und 4 KKG. Impulse zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Wer als Fachkraft Kinder, die in ihrer Familie gefährdet sind, schützen will, befindet sich schnell in einer Krise: Wie schlimm ist es? Wie gehe ich mit den Eltern/Sorgeberechtigten um? Was könnte helfen? Wann benachrichtige ich das Jugendamt? Wann und wie spreche ich mit dem Kind? Diese Fragen sind oft begleitet von heftigen Gefühlen (Mitgefühl, Wut, Ablehnung, Unverständnis, Vorbehalte gegen das Jugendamt). Daher spielt das Instrument der Beratung von Fachkräften durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft eine zentrale Rolle für das Gelingen des Schutzes. Die Debatte über die Qualität dieser Beratung soll noch einmal unter den Aspekten der neuen Gesetzeslage vertieft werden. Das SGB VIII schreibt dem dort beschriebenen Personenkreis vor, dass sie bei der Gefährdungseinschätzung eine i.e. Fachkraft beratend hinzuziehen. Für den Personenkreis des KKG gibt es einen Anspruch auf Beratung. Die Neufassung des § 8a im KJSG fordert, dass „Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln" sind. Dazu sollen im Folgenden Anregungen gegeben werden. Für die i.e. Fachkraft nach § 4 KKG wird dieses nicht gesetzlich gefordert, sollte aber zur Qualifizierung dieser verantwortungsvollen Aufgabe in gleicher Weise erfolgen. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen (vergl. § 8a Absatz 4 SGB VIII) soll mit den folgenden Überlegungen ebenfalls Rechnung getragen werden.

Christian Schrapper

Hilfeplanung: Kinder-Rechte basiert und inklusiv

Hilfeplanung sollte schon vor 30 Jahren ein auf aktive Mitwirkung und umfassende Beteiligung von jungen Menschen und Eltern angewiesenes Arbeitskonzept einer modernen Leistungsverwaltung sein, deren Fachkräfte vor allem gut zuhören und verständlich sprechen können. Diese Konzeption konfrontiert die zuständigen Jugendämter seitdem mit hohen Erwartungen an die Kompetenz ihrer Fachkräfte ebenso wie an auskömmliche Ausstattung und tragfähige Strukturen ihrer Organisation. So sind auch beeindruckende Initiativen und qualifizierte Praxis herausgefordert worden, aber vielfach blieb Hilfeplanung doch auf administrative Prüfungs- und Gewährungsprozeduren verkürzt.

Hier setzt das neue SGB VIII deutliche Impulse, verstärkt die ursprüngliche Idee umfassend, insbesondere durch eine ausdrückliche Stärkung der Rechtsposition aller jungen Menschen. Neu im SGB VIII ist vor allem, endlich das schon 1991 gegebene Versprechen einzulösen, eine Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die für alle Kinder und Jugendlichen zuständig wird, ob mit oder ohne Behinderungen. Auch jetzt ist es noch ein Versprechen, aber die Aussichten sind deutlich konkreter, dass es bis 2028 wirklich klappt. Nun wird allerdings diese Inklusion erhebliche Auswirkungen auch auf Konzept und Praxis der Hilfeplanung haben – darum soll es jetzt gehen.

Fabian Möller

Spagat der Jugendämter: zwischen Anforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und den Möglichkeiten vor Ort

Ist das KJSG eine schwierige, aber zu leistende Herausforderung zum Wohle der Klient*innen oder der überlaufende Tropfen zur Überlastung öffentlicher Jugendhilfestrukturen?

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben, die das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für die Jugendämter vorsieht, kann durchaus als Challenge für die kommunalen Strukturen beschrieben werden. Doch anders als geneigten Leser*innen bekannte Internetphänomene wie die Ice-Bucket- oder diverse TikTok-Challenges der Generation Z geht es bei der Umsetzung des KJSG in deutschen Amtsstuben zumeist weniger digital, kurzweilig und unterhaltsam zu, hier gilt es „dicke Bretter" zu bohren.

Da die Aufgaben für die verschiedenen Institutionen und Behörden mittlerweile hinreichend geläufig sind, werden in diesem Impulspapier besonders die Herausforderungen der Jugendämter, im Speziellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, in der Umsetzung des Gesetzes beleuchtet, die sich zwangsläufig aufgrund der aktuellen Situation der öffentlichen Jugendhilfe verschärfen.

Empfehlungen des DIJuF zur Umsetzung der Neuregelung des KJSG in den Jugendämtern

Das DIJuF hat in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism gGmbH) zur Begleitung der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes Fach- und Resonanzgruppen gegründet. Diese haben jeweils in einem gemeinsamen Prozess Empfehlungen zur Umsetzung zu Neuregelungen erarbeitet.

Verfahrenslots*in

In dem Positionspapier werden die Ziele der Verfahrenslosts*in benannt, das Aufgabenprofil beschrieben und es werden mögliche Organisationsformen angedacht. Dem Papier ist eine Konzeptschablone beigefügt, die die Kommunen bei der Entwicklung individueller und passgenauer Stellenprofile vor Ort unterstützen soll.

Kooperation im Kinderschutz

Durch die Empfehlungen soll die Umsetzung der Neuregelungen im Kinderschutz vor Ort unterstützt werden. Dazu tragen Schaubilder sowie rechtliche, fachliche und organisatorische Hinweise bei. Themen des Papiers: die Zusammenarbeit mit Berufsgeheimnisträger*innen, die Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren und der Umgang mit Mitteilungen der Strafverfolgung an das Jugendamt wegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Pflegekinderhilfe

Die Fach- und Resonanzgruppe „Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe" hat die Empfehlungen erarbeitet. Im Wesentlichen wird das Thema der Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe aufgegriffen und es werden Vorschläge unterbreitet, wie die Umsetzung aussehen kann. Dazu werden Beispiele aus der Praxis präsentiert.

Jugendhilfeplanung

In den Umsetzungsempfehlungen werden die rechtlichen und praktischen Aspekte einzelner präventiver Leistungen sowie die übergreifende Stärkung niedrigschwelliger Zugänge aufgegriffen. Zu den einzelnen Leistungen (§§ 8, 16, 20 SGB VIII) finden sich Reflexionsbögen, die zur Unterstützung der Planungsprozesse im Jugendamt gedacht sind.

Quelle: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 29.08.2022, www.dijuf.de

Zwischenruf: Die Abschaffung der Kostenbeteiligung muss für alle gelten! Jetzt nachbessern für eine tatsächliche Gleichbehandlung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung ist ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Teilhabeförderung von jungen Menschen, die in Pflegefamilien oder stationären Wohngruppen aufwachsen sowie von jungen Eltern(teilen), die einer spezifischen Unterstützung bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder bedürfen. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Alle jungen Menschen einbeziehen!

Jedoch sind bei der geplanten Entlastung nicht alle jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt! Wir fordern daher wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24. Juni 2022: **Abschaffung der Kostenheranziehung auch für junge Menschen**,

- die Bildungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Anspruch nehmen und in sozialpädagogischen Wohnformen leben;
- die eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen absolvieren und ein sog. Ausbildungsgeld erhalten bzw. den Betrag über eine geförderte Ausbildung durch die Arbeitsagentur, bzw. das Jobcenter erhalten.

Dies ist aus unserer Sicht zentral für das erklärte Anliegen, bessere Teilhabe- und Verwirklichungschancen für diejenigen jungen Menschen zu schaffen, die ohnehin unter schwierigen Bedingungen aufwachsen müssen. Auch ist die Gleichbehandlung von jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung im Sinne einer angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dringend geboten.

Wir appellieren daher an alle politisch Verantwortlichen, sich im nun laufenden parlamentarischen Verfahren für die Abschaffung der Kostenheranziehung auch in den Fällen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie nach §§ 61, 62, 122 SGB III einzusetzen.

Dies könnte im ersten Fall analog zu den Regelungen für § 19 SGB VIII geschehen. In den anderen Fällen durch Umwandlung in eine Ausbildungsvergütung, die somit im Sinne des SGB VIII als Einkommen gelten und nicht mehr herangezogen werden würde. Zumindest die Benennung als Härtefallregelung im Sinne des § 92 Abs. 5, S. 1 SGB VIII wäre notwendig, um bessere Teilhabechancen zu ermöglichen.

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover, Dortmund, Düsseldorf, 22. September 2022

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de
Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de
Evangelischer Erziehungsverband e.V., Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch, josef.koch@igfh.de
Sozialdienst katholischer Frauen SkF e.V., Renate Jachmann-Willmer, jachmann-willmer@skfzentrale.de
Sozialdienst katholischer Männer SkM e.V., Florian Leimann, leimann@skmev.de

Neue Mitglieder im AFET

Einrichtungen der Erziehungshilfe*

Leuchtturm
Erziehungshilfe & Beratung GbR
Schützenstr. 9 • 63450 Hanau
info@leuchtturm-hanau.de
www.leuchtturm-hanau.de

Päd-werk
Jugendhilfe und Beratung
Hofwiese 15 • 59329 Wadersloh
https://paed-werk.de

Fördermitglied*

Claudia Langholz

Yoli Reeb. Diplompädagogin / freiberuflich tätig / Trägerinhaberin Mosaika

***Anmerkung**: aufgenommen in der Vorstandssitzung im Juni 2022

Einladung zur AFET-Mitgliederversammlung

Der diesjährigen AFET-Jahrestagung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes vorgeschaltet. Die Mitglieder sind zur Teilnahme gesondert per Brief eingeladen worden. Eine Anmeldung ist notwendig. Mittwoch, 16.11.2022 um 11.00 Uhr in der Berliner Stadtmission, Lehrter Str. 68, 10557 Berlin.

Bitte an die Mitglieder – Änderungen mitteilen

- Ist Ihre Einrichtung umgezogen?
- Hat die Leitung/die Ansprechperson gewechselt?
- Gibt es Veränderungen in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag?
- Soll der Dialog Erziehungshilfe an eine andere Adresse geschickt werden?
- Möchten Sie ein Digitales Abo abschließen?
- ....??

Teilen Sie uns bitte Ihre aktuellen Daten mit, falls es Änderungen gegeben haben sollte: info@afet-ev.de

Vorstellung neuer Mitglieder

Leuchtturm Erziehungshilfe & Beratung GbR

Wir sind ein anerkannter freier Träger im Bereich der Hilfen zur Erziehung. In Kooperation mit den Jugendämtern leisten wir Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien professionelle Hilfen gem. §§ 27 ff SGB VIII in den Bereichen § 30, § 31, § 35, § 35a (Abs. 2, Satz 1), und § 41 SGB VIII.
Unser Ziel ist es Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien zu unterstützen, ihre eigenen Stärken zu erkennen. So wollen wir sie in ihrem eigenen Selbstbewusstsein stärken, damit sie so ihre Kompetenzen verwirklichen und kräftigen können. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung ist unsere Arbeitsweise systemisch orientiert. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden einen interdisziplinären und multikulturellen Pool, weshalb wir kultur- und religionssensibles arbeiten und handeln sicherstellen können. Aktuell können wir neben der deutschen Sprache über 15 weitere Sprachen abdecken.
Aufgrund der langjährigen Berufserfahrung der Inhaber sowie der Mitarbeiter*innen in den verschiedenen Bereichen der Hilfen zur Erziehung (Familienhelfer*in, Einzelbetreuer*in, Leistungsfunktion, KSD-Erfahrung) sowie Zusatzqualifikationen (Systemische Beratung, Marte Meo, Traumapädagogik, Supervision) können wir auf die Anforderungen der Hilfen und die Voraussetzungen der Familien gezielt eingehen und bedarfsorientiert arbeiten.

Leuchtturm
Erziehungshilfe & Beratung GbR
Schützenstr. 9 • 63450 Hanau
info@leuchtturm-hanau.de
www.leuchtturm-hanau.de

Päd-werk

Wir arbeiten mit verschiedenen Jugendämtern zusammen. Unsere Arbeitsschwerpunkte teilen sich auf die Bereiche ambulante und stationäre Hilfen auf.
Während wir im ambulanten Bereich die klassischen Hilfen wie SPFH, Erziehungsbeistandschaft und Hilfen für junge Volljährige anbieten, bieten wir zusätzlich auch integrationsunterstützende Schulbegleitung, familienunterstützende Dienste sowie kriminalpräventive Einzelfallhilfe an.
Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist systemisch ausgerichtet und wird mit verschiedenen Casemanagement- und Beratungstechniken durchgeführt. In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Fokus auf dem jungen Menschen, entsprechend ist auch die Elternarbeit ausgerichtet. In den Hilfen für junge Volljährige geht es vor allem um die Verselbstständigung, die wir aktuell ambulant anbieten, die wir aber zukünftig auch teilstationär anbieten wollen.
Die integrationsunterstützende Schulbegleitung leistet bei uns neben der eigentlichen Schulbegleitung im Unterricht weitergehende Hilfen (etwa Begleitung auf dem Schulweg).
In der kriminalpräventiven Einzelfallhilfe geht es um junge Straftäter*innen. Hierzu arbeiten wir in verschiedenen Kreisen mit der Stabstelle Prävention bei der Polizei zusammen, die Aufträge an qualifizierte Träger vergibt.
Zudem bieten wir stationäre Jugendhilfe mit einer Erziehungsstelle als Familiengruppe an.

Päd-werk
Jugendhilfe und Beratung
Hofwiese 15 • 59329 Wadersloh
https://paed-werk.de

Langzeitstudie CLS: Teilhabe junger Menschen im Übergang zwischen stationärer Jugendhilfe und Erwachsenenleben

Eine bundesweite Langzeitstudie untersucht die Teilhabemöglichkeiten von jungen Erwachsenen im Übergang von der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben. Das Forschungsteam befragt dazu mehr als tausend Jugendliche und junge Erwachsene, die zum jetzigen Zeitpunkt noch in Pflegefamilien, Wohngruppen oder anderen betreuten Wohnformen leben.

Die Studie „Care Leaver Statistics I Soziale Teilhabe im Lebensverlauf junger Erwachsener" (CLS-Studie) ist die erste Langzeituntersuchung zum Verlassen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, dem Leaving Care. Ihre Lebensverläufe und Teilhabemöglichkeiten stehen im Mittelpunkt der CLS-Studie. Die Studie befragt dafür die Gruppe der jetzt 16- bis 19-Jährigen im Übergang aus der Jugendhilfe – also vor, während und nach dem Auszug.

Das Forschungsprojekt beschäftigt sich insbesondere mit der Teilhabe der Care Leaver*innen im Übergang, beispielsweise in Bezug auf Wohnen, Bildung, Gesundheit und Freizeit. Es geht um die Frage, wie es ihnen im Laufe der Zeit geht, mit welchen Schwierigkeiten sie beim Auszug aus der Pflegefamilie oder Wohngruppe konfrontiert sind und was sie sich für die Zukunft wünschen.

Insgesamt werden 2.000 Jugendliche aus Pflegefamilien und aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe befragt. Die ersten Befragungen werden noch dieses Jahr stattfinden und von infas - Institut für angewandte Sozialwissenschaft durchgeführt. Die Antworten der jungen Menschen werden in der Studie statistisch ausgewertet. Erste Ergebnisse werden 2023 vorliegen. Die quantitative Panelstudie soll über sieben Jahre gehen, dabei werden die Befragungen jährlich wiederholt. Mit der Auswertung kann die bestehende Lücke in Bezug auf verlässliche Daten zum Prozess des Leaving Care geschlossen werden.

Im CLS-Forschungsverbund arbeiten Wissenschaftler*innen vom Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim, vom Deutschen Jugendinstitut, der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen zusammen. Die Studie wird vom BMFSJF gefördert.

Auszug aus der Pressemitteilung vom 22.07.2022

Marie Demant, Dorothee Schäfer, Öffentlichkeitsreferentinnen | T: 069 63398617, info@cls-studie.de, www.cls-studie.de, Twitter: @ClsStudie, Instagram: cls_studie, Facebook: CLS-Studie | IGfH, Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

„Transfer-Talks: Kinder- und Jugendhilfe nach Corona" – AGJ-Projekt

Im Rahmen des Projekts Transfer-Talks gab es eine achtteilige Podcast-Reihe, in der sich Vertreter*innen aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu verschiedenen Schwerpunktthemen im Kontext der Pandemie austauschten:

- Was bleibt von der Turbo-Digitalisierung? Kinder- und Jugendhilfe in Corona-Zeiten
- Von der Jugendhilfe ins eigenständige Leben – Leaving Care in Corona-Zeiten
- Wer sieht eigentlich hin, wenn alles zu hat? Kinderschutz in Corona-Zeiten
- Ist das Kind schon in den Brunnen gefallen? Wie armutsbetroffene Kinder und Jugendliche die Pandemie bewältigen
- Einsam, gestresst, depressiv? Auswirkungen der Pandemie auf die psychische Gesundheit junger Menschen
- Von der Kreativwerkstatt zur Reparaturwerkstatt? Offene Kinder- und Jugendarbeit in Zeiten von Corona
- Und wer fragt uns? Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in und nach der Pandemie
- Wie geht es den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe? Belastungen und Ressourcen in Corona-Zeiten

Die Podcasts stehen auf der AGJ-Website sowie auf Spotify, Amazon, Music, Audible, YouTube und allen weiteren gängigen Podcast-Plattformen zur Verfügung.
Zudem sind auf der Website der AGJ die Dokumentationen der digitalen Veranstaltungen mit jeweils zwei kurzen Inputs zu aktuellen Forschungsergebnissen eingestellt und zwar zu Digitalisierung, Übergängen im Jugendalter, Kinder- und Jugendarmut, Kinderschutz sowie zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
Eine zum Ende der Projektlaufzeit unter den Teilnehmenden der Transfer-Frühstücke durchgeführte Befragung zeigte, dass die AGJ mit dem Projekt einen Nerv getroffen hat. 96 % der Teilnehmenden gaben an, dass ihnen die Veranstaltungsreihe gut oder sehr gut gefallen hat. Auffallend viele Fachkräfte machten ihren weiterhin bestehenden Bedarf nach solchen Transferformaten deutlich.
Das Projekt „Transfer-Talks" wurde im Rahmen von „AUF!leben – Zukunft ist jetzt", einem Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt Das Programm ist Teil des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona der Bundesregierung.
Quelle: Transfer-Talks: Kinder- und Jugendhilfe nach Corona, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom 07.09.2022

Bundesweite Verbreitung von Jugendberufsagenturen

Die Servicestelle Jugendberufsagenturen hat eine bundesweite, quantitative Erhebung zu den rechtskreisübergreifenden Kooperationsbündnissen am Übergang Schule – Beruf durchgeführt, mit dem Ziel eine Übersicht über den gesamten Bestand im Bundesgebiet zu erhalten und eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen zu ermöglichen.

Wesentliche Ergebnisse in Kürze

- Bundesweit bestehen 353 Jugendberufsagenturen. Sie verteilen sich auf 348 und damit 87 Prozent der Kreise und kreisfreien Städte.
- Die Zuständigkeitsgebiete sind unterschiedlich, für 89 Prozent der 353 Jugendberufsagenturen gilt: Ein Kreis beziehungsweise eine kreisfreie Stadt = eine Jugendberufsagentur.
- Nahezu 99 Prozent der Jugendberufsagenturen arbeiten mit weiteren Akteuren zusammen. Am häufigsten kommen die Partner aus dem schulischen Kontext.
- Rund 44 Prozent der Jugendberufsagenturen verfügen über gemeinsame Kontaktdaten. Der mit gut einem Drittel am häufigsten angegebene gemeinsame Kontaktkanal ist eine Website.
- 83 Prozent der 353 Jugendberufsagenturen sind über mindestens eine physische Anlaufstelle persönlich erreichbar.
- Gut 43 Prozent der Jugendberufsagenturen haben mindestens eine gemeinsame Anlaufstelle aller drei Sozialleistungsträger eingerichtet.
- Fast 97 Prozent der Jugendberufsagenturen richten sich mindestens an junge Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren.
- Knapp 93 Prozent der Jugendberufsagenturen richten sich an alle jungen Menschen und nicht nur an spezifische Teilgruppen junger Menschen.

Die vollständigen Daten wurden in einer Publikation mit einer ausführlichen Auswertung zusammengefasst.
www.servicestelle-jba.de
Quelle: Servicestelle Jugendberufsagenturen

Goldberg, Brigitta | Radewagen, Christof

Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 2)[1]

Die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)[2] zum 10.06.2022 vorgenommenen Änderungen im SGB VIII und KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) können Auswirkungen auf den kooperativen Kinderschutz insbesondere zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und dem Jugendamt haben.

In Teil 1 des Beitrags (Dialog Erziehungshilfe 02/2022) wurden neben den Hintergründen der Änderungen (1.) das Vorgehen von Berufsgeheimnisträger*innen im Kinderschutz nach § 4 KKG beschrieben (2.). Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass sie bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Gefährdung einschätzen sollen. Die Betroffenen (d. h. die Kinder und Erziehungsberechtigten) sind in diese Einschätzung einzubeziehen. Gegenüber dem Jugendamt besteht dabei ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene (Kinderschutz-) Fachkraft. Wenn sich der erste Eindruck einer Gefährdung bestätigt hat, sollen die Berufsgeheimnisträger*innen auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung hinwirken. Sofern ein solches Vorgehen ausscheidet oder sich die Gefahr für das Kind dadurch erhöhen würde, besteht die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt. In diesem Teil 2 geht es nun um die kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz aus der Perspektive des Jugendamtes, nachdem es durch Berufsgeheimnisträger*innen über eine Gefährdung informiert wurde (3.). Dabei spielt der Datenschutz eine bedeutsame Rolle.

1. Kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz in Federführung des Jugendamtes

Wenn dem Jugendamt durch Berufsgeheimnisträger*innen oder andere Personen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden, dann hat es diesen Hinweisen nachzugehen. Das genaue Vorgehen ist in § 8a Abs. 1-3 SGB VIII beschrieben: Zunächst ist die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Unter der Voraussetzung, dass der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, sind die Minderjährigen sowie die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Soweit erforderlich, sind den Erziehungsberechtigten Hilfen zu gewähren, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, für die Gefährdungsabwendung nötige Hilfen anzunehmen, hat das Jugendamt das Familiengericht einzuschalten, das unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB sorgerechtliche Maßnahmen ergreifen kann.
Auch wenn das Jugendamt (ggf. zusammen mit dem Familiengericht) für diesen Prozess verantwortlich ist, spielen andere Akteur*innen eine große Rolle für den Schutz der Kinder. Das können einerseits Personen sein, die dem Jugendamt eine Gefährdung mitgeteilt haben (z.B. Berufsgeheimnisträger*innen wie Ärzt*innen, Lehrer*innen oder Sozialarbeiter*innen, aber auch Fachkräfte aus Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe wie Kindertageseinrichtungen oder Erziehungshilfen). Andererseits können bestimmte Personen oder Einrichtungen bedeutsam sein für die Abwendung der Gefährdung. Insofern ist das Zusammenwirken des Jugendamtes mit anderen Akteur*innen im Rahmen der Kinderschutzverfahren noch einmal genauer in den Blick zu nehmen, zumal durch das KJSG zwei wichtige Anpassungen vorgenommen wurden, nämlich bezogen auf die Einbeziehung Dritter in die Gefährdungseinschätzung (a.) und hinsichtlich Rückmeldungen des Jugendamtes nach Kinderschutzmeldungen (b.).

a. Einbeziehung anderer Akteur*innen in die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes[3]

In einzelnen Fallkonstellationen kann es erforderlich sein, dass das Jugendamt für eine qualifizierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf das Fachwissen externer Fachkräfte zurückgreifen muss, z.B. um weitere Informationen zur Situation eines Kindes oder zum Verhalten der Erziehungsberechtigten zu erhalten. Bei den einzubeziehenden Fachkräften kann es sich um Personen handeln, die dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, z.B. Berufsgeheimnisträger*innen auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 KKG oder auch Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Das war schon immer möglich und tunlich,[4] mit der Novellierung des SGB VIII durch das KJSG ist die Einbeziehung der meldenden Berufsgeheimnisträger*innen nun aber sogar unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII schreibt vor, dass sie in geeigneter Weise in die

Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen sind, sofern dies nach fachlicher Einschätzung für erforderlich gehalten wird.[5] Trotz der Formulierung als Verpflichtung ist also auch in Zukunft keine pauschale Einbeziehung vorgesehen, da sie von der fachlichen Einschätzung der Erforderlichkeit durch die fallzuständigen Fachkräfte im Einzelfall abhängt und im Einzelfall auch abgelehnt werden kann.[6] Von einer Erforderlichkeit ist auszugehen, wenn zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos fach- bzw. familienspezifische Kenntnisse benötigt werden, über die das Jugendamt als verantwortliche Stelle nicht hinreichend verfügt, jedoch die meldende Person, ohne diese bereits dem Jugendamt mitgeteilt zu haben. Beispielsweise könnte eine Fachkraft aus dem Bereich der Frühförderung die Auswirkungen elterlichen Verhaltens auf ein Kind gut beurteilen, ebenso wie eine behandelnde Kinderärztin die Möglichkeiten zur angemessenen Versorgung des Kindes durch die Eltern einschätzen könnte.[7] Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit sind gleichwohl die zu erwartenden Auswirkungen der Einbeziehung auf die Vertrauensbeziehung der Beteiligten zu berücksichtigen, und zwar einerseits die aufzubauende Vertrauensbeziehung zwischen Erziehungsberechtigten bzw. Kind und Jugendamt und andererseits den Beteiligten und der mitteilenden und in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehende Person.[8]

Die Einbeziehung dieser Dritten kann sowohl im Vorfeld der jugendamtsinternen Gefährdungseinschätzung als auch durch ihre direkte Teilnahme am Beratungsprozess erfolgen.[9] Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist eine Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung einerseits eine *Datenerhebung*, denn es werden weitere Informationen über die Betroffenen eingeholt. Gleichzeit ist es erforderlich, den in die Einschätzung einbezogenen Personen zur Erfüllung des Beratungszwecks gewisse Informationen zu den betroffenen Personen (d.h. den gefährdeten Kindern und ihren Erziehungsberechtigten) mitzuteilen, was rechtlich als *Übermittlung* von Sozialdaten zu werten ist. Für beide Formen der Datenverarbeitung muss die Rechtmäßigkeit gesondert ermittelt werden, denn eine Datenerhebung ist unter anderen Voraussetzungen erlaubt als eine Datenübermittlung.

Datenerhebung durch das Jugendamt: Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hat das Jugendamt über § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII die Befugnis, Sozialdaten auch ohne Wissen bzw. Mitwirken der betroffenen Personen bei Dritten, z.B. den nach § 4 Abs. 1 KKG meldenden Personen zu erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. für eine Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG benötigt werden.[10]

Für Fachkräfte (etwa Ärzt*innen oder Lehrer*innen), die nicht bei einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschäftigt sind, gilt das Sozialgesetzbuch nicht. Sie sind daher bei ihrer Tätigkeit auch nicht dem Sozialgeheimnis verpflichtet. Als Berufsgeheimnisträger*innen haben sie jedoch die strafbewehrte Schweigepflicht (§ 203 StGB) zu beachten. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG haben sie allerdings die Befugnis, dem Jugendamt alle Informationen zu übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos oder für die Abwendung der Gefährdung erforderlich sind, mithin auch Geheimnisse, die unter den Schutz von § 203 StGB fallen.[11] Wenn das Jugendamt ihre Expertise in eine Beratung miteinbeziehen möchte, sind sie vor – spätestens aber mit Beginn – der Beratung darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung freiwillig ist (§ 82a Abs. 2 SGB X) und dass alle im Beratungskontext übermittelten Sozialdaten nur zum Zweck der Gefährdungseinschätzung verwendet werden dürfen (§ 78 Abs. 1 und 2 SGB X). Zudem haben sie diese Daten im selben Umfang geheimzuhalten wie das Jugendamt als die das Sozialgeheimnis wahrende Stelle (verlängerter Sozialdatenschutz).[12] Damit soll verhindert werden, dass bei der empfangenden Person/Stelle hinsichtlich der übermittelten Sozialdaten ein niedrigeres Schutzniveau herrscht als beim Jugendamt.

Datenübermittlung durch das Jugendamt: Wenn das Jugendamt externe Dritte (z.B. Ärzt*innen oder Lehrer*innen, die dem Jugendamt eine Gefährdung mitgeteilt haben) in die Gefährdungseinschätzung einbezieht, werden regelmäßig auch Sozialdaten an Dritte übermittelt. Die Übermittlung von Sozialdaten ist gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X immer dann zulässig, wenn es für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des öffentlichen Trägers als übermittelnde Stelle erforderlich ist. Der Schutz von Kindern zählt unstrittig zu den zentralen Aufgaben des Jugendamtes und eine Gefährdungseinschätzung ist bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als fachliches Instrument obligatorisch.
Bei der Gefährdungseinschätzung hat das Jugendamt den Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DSGVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen. Darüber hinaus steht die Übermittlung von Sozialdaten an Personen außerhalb der verantwortlichen Stelle unter dreifachem Vorbehalt. Erstens hat sie nach § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine zu gewährende Leistung in Frage gestellt werden würde. Da die Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Fallberatung in erster Linie erfolgt, um die gewich-

tigen Anhaltspunkte zu reflektieren, das hinreichend wahrscheinliche Schadensrisiko sowie geeignete Maßnahmen (inkl. Hilfeangebote) zum Schutz eines Kindes fachlich fundiert herauszuarbeiten, wird diese Schranke in der Regel nicht greifen. Zweitens sind die Sozialdaten gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Werden Personen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt, die dem Jugendamt gem. § 4 Abs. 3 KKG oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung gegeben haben, etwa behandelnde Kinderärzt*innen oder Lehrer*innen, die das Kind aus dem Schulalltag kennen, ist eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Betroffenendaten nicht möglich und die Übermittlung der Sozialdaten zur Aufgabenerfüllung entsprechend zulässig. Drittens ist zu prüfen, ob auch Sozialdaten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung übermittelt werden dürfen, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Voraussetzung hierfür ist gem. § 65 Abs. 1 SGB VIII, dass eine der gesetzlich geregelten Ausnahmen einschlägig ist. Dies ist hier der Fall, denn § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII erlaubt es, anvertraute Sozialdaten im für den Schutz des Kindes erforderlichen Umfang an alle an der Beratung teilnehmenden Fachkräfte befugt zu übermitteln.[13]

b. Rückmeldung des Jugendamtes an die Berufsgeheimnisträger*innen?

Wenn Berufsgeheimnisträger*innen dem Jugendamt einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 3 KKG mitgeteilt haben, haben sie oft auch ein Interesse daran zu erfahren, ob sich der Verdacht bestätigt hat und ob das Jugendamt tätig geworden ist. Vor den über das KJSG vorgenommen Änderungen im SGB VIII und KKG waren die Jugendämter aufgrund einer fehlenden Norm im Sozialdatenschutz nur in wenigen Fällen (s. unten) befugt, den meldenden Berufsgeheimnisträger*innen eine Rückmeldung zu ihren Informationen zu geben. Insbesondere die Ärzt*innen haben diese Nichtinformation – wie oben dargestellt -offen kritisiert und daraus abgeleitet, dass dadurch ihre Kooperation zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Kinderschutz in Frage gestellt werde.

Der Gesetzgeber hat diese Kritik (trotz der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken gegenüber der Regelung[14]) aufgenommen. Mit dem neu eingefügten § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG will er nun die kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz stärken. Danach soll das Jugendamt nun den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger*innen zeitnah eine Rückmeldung zu ihrer Kinderschutzmeldung geben. Da im Gesetz nur von einer Rückmeldung ausgegangen wird, kann sie sinnvoll erst erfolgen, wenn ein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung vorliegt.[15] In der Regel sollte sie jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Information erfolgen können.[16] Inhalt und Umfang der Rückmeldungen werden abschließend in § 64 Abs. 4 SGB VIII geregelt. Sie beschränken sich ausschließlich darauf, ob das Jugendamt die ihm mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zur Gefahrenabwehr tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Die meldenen Personen sollen durch die Rückmeldung also einschätzen können, ob das Jugendamt die Mitteilung ernst nimmt und Maßnahmen ergriffen hat – nicht umfasst ist aber die Mitteilung, welche Maßnahme ergriffen wurde (z.B. welche Leistung erbracht wird, ob ein Kind in Obhut genommen oder das Familiengericht anberufen wurde).[17] Darüber hinaus gehende Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht übermittelt werden. Doch selbst diese eingeschränkte Rückmeldung sollte vorrangig mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen.[18]

Neue Expertise zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Akteure der Frühen Hilfen können in der Zusammenarbeit mit Familien mit Hinweisen zu einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. Diese in der frühen Kindheit zu erkennen, einzuschätzen und zu erörtern stellt für Fachkräfte professionsübergreifend eine große Herausforderung dar.

Der fachliche Diskurs und die Erkenntnisse aus Fallanalysen im Projektbereich „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz" des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) zeigen, dass Unsicherheiten bei der Einordnung der wahrgenommenen Hinweise und unterschiedliche Einschätzungen der Akteure eine Klärung erschweren oder sogar verhindern können.

In der neuen Expertise des NZFH skizziert Dr. Michael Barth, Dipl.-Psychologe im Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin im Universitätsklinikum Freiburg, ein empirisch fundiertes Vorgehen aus psychologischer und medizinischer Perspektive. Fachkräfte aus unterschiedlichen Berufsfeldern können es nutzen, um Risikokonstellationen und Gefährdungsmerkmale zu erkennen oder sich über Einschätzungen und Entscheidungen auszutauschen.

Die Publikation mit dem Titel „Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive" ist als Band 10 in der Reihe „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz" erschienen. Sie präzisiert das Konzept der gewichtigen Anhaltspunkte als Kernelement diagnostischer Vorgehensweisen, vermittelt theoretische Grundlagen und bietet Anregungen zur Weiterentwicklung der interprofessionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Die Publikation steht zum Download und als Print-Version zur Verfügung (Bestellnummer 16000259, DIN-A4-Format, 56 Seiten). www.nzfh.de

In der Praxis ist diese neue Regelung aus Kinderschutzperspektive äußerst behutsam anzuwenden, zumal schon datenschutzrechtlich umstritten ist, ob eine Befugnis zur Datenübermittlung besteht.[19] In begründeten Ausnahmefällen sollte das Jugendamt von einer Rückmeldung absehen. Sie hat in jedem Fall zu unterbleiben, wenn die Schranke aus § 64 Abs. 2 SGB VIII greift, d.h. wenn durch die Informationsweitergabe eine geplante oder schon laufende Hilfe zur Erziehung von den betroffenen Personen abgelehnt bzw. abgebrochen werden könnte.[20] In solchen Fällen ist es aber datenschutzrechtlich möglich und im Sinne einer gelungenen Kooperation geboten, den Eingang einer Gefährdungsmeldung zu bestätigen und die konkreten Ansprechpartner*innen für eventuelle weitere Gefährdungshinweise zu benennen. Zudem erscheint eine Information über das generelle jugendamtsinterne Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tunlich.[21]

Sehr fraglich ist, warum durch das KJSG nur eine Rückmeldung an informierende Berufsgeheimnisträger*innen in das Gesetz aufgenommen wurde und nicht auch eine solche für informierende Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die auf der Grundlage ihrer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Information weitergegeben haben. In diesen Fällen ist eine Rückmeldung durch das Jugendamt jedoch nicht ausgeschlossen, denn sie ist gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erlaubt, sofern sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes als übermittelnde Stelle erforderlich ist. Wenn das Jugendamt also im Rahmen des eigenen Schutzauftrages Daten an informierende Fachkräfte weitergeben möchte, z.B. weil es weitere Informationen zum gemeldeten Fall einholen möchte (s. schon oben a.) oder weil es die Fachkräfte der Einrichtungen oder Dienste im Rahmen der Gefährdungsabwendung benötigt, dann ist eine Rückmeldung befugt (und das war sie auch schon vor der Gesetzesänderung durch das KJSG).[22]

2. Fazit

Der Gesetzgeber hat mit den beschriebenen Änderungen Regelungen geschaffen, die die Kooperation zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und dem Jugendamt verbessern sollen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass manches keine substantiell neuen Regeln sind, sie aber die bestehende Rechtslage klarstellen und durch ihre konkrete Benennung zu einer häufigeren Anwendung führen könnten (so die Regelung zur unverzüglichen Information des Jugendamtes bei dringender Kindeswohlgefährdung in § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG oder auch die Einbeziehung meldender Personen in die Gefährdungseinschätzung in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Nicht nachvollziehbar ist die Ungleichbehandlung zwischen Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 1 KKG) und Fachkräften von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Diese ist nicht im Interesse des Kinderschutzes, denn die Kooperation mit dem Jugendamt ist bei beiden Personengruppen gleichermaßen unabdingbar, so dass eine Angleichung der Rechte und Pflichten notwendig erscheint.[23] Manche der neuen Regelungen (wie z.B. die Rückmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 4 KKG) werfen neue Fragen auf und können leicht missverstanden werden. Hier besteht ein hoher Informationsbedarf in der Praxis, da sonst Datenschutz und Fachlichkeit auf der Strecke bleiben könnten. Es sind also Informationsveranstaltungen nötig, um die neuen Regelungen zu erläutern, und zwar sowohl den Fachkräften im Jugendamt als auch den anderen Akteur*innen im Kinderschutz, z.B. in der Gesundheitshilfe, in Schulen und in der freien Kinder- und Jugendhilfe. Diese Veranstaltungen bieten eine gute Möglichkeit zur Stärkung des kooperativen und interdisziplinären Kinderschutzes.

Für eine gelingende Kooperation darf nicht verkannt werden, dass weder Stellen noch Institutionen, sondern vielmehr konkrete Personen miteinander kooperieren. Grundlage einer gelungenen Kooperation ist, dass alle Beteiligten voneinander wissen und einander kennen. Hilfreich können hierfür u.a. regionale Kinderschutzarbeitskreise sein, die seitens des Jugendamtes als zentrale Schaltstelle für den Kinderschutz initiiert werden. Daran sind insbesondere Fachkräfte aus der Gesundheitshilfe, von Bildungseinrichtungen, der Eingliederungshilfe, von Beratungsstellen, von Sportvereinen sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu beteiligen. In solchen Arbeitskreisen können die einzelnen Teilnehmer*innen vom professionsübergreifenden Kinderschutzfachwissen der Teilnehmer*innen profitieren: Lehrer*innen, Ärzt*innen etc. erfahren z.B., wie das Jugendamt seinen Schutzauftrag interpretiert und dass Kindeswohlgefährdung nicht automatisch bedeutet, dass ein Kind in Obhut genommen wird. Das Jugendamt wiederum kann die Kinderschutzverfahren der einzelnen Stellen kennenlernen und ggf. Hilfestellungen bei der Prozessgestaltung geben. Solche Arbeitskreise sind – sofern keine Einzelfälle mit der Möglichkeit eines Rückbezugs auf die Betroffenen besprochen bzw. beraten werden – datenschutzrechtlich unbedenklich. Einzig die Ressource Zeit braucht es. Ein in Zeiten zunehmender Arbeitsverdichtung jedoch immer knapper werdender Rohstoff.

Anmerkungen:

[1] Der Beitrag ist von beiden Autor*innen zu gleichen Teilen erstellt worden. Die Namensnennung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

[2] Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444).

[3] Vgl. hierzu ausführlich auch Radewagen 2021, S. 41 ff.

[4] Vgl. Beckmann/Lohse 2021, S. 178; Wapler in Wiesner/Wapler 2022, § 8a Rn. 24a; Hundt 2021, S. 36.

[5] Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum im KJSG die Berufsgeheimnisträger*innen, die dem Jugendamt eine Gefährdung mitgeteilt haben, hier offensichtlich gegenüber den informierenden Fachkräften aus Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4

SGB VIII) privilegiert werden, denn ihre (zumeist ebenso sinnvolle) Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung ist durch das KJSG nicht mit in § 8a Abs. 1 SGB VIII aufgenommen worden. Da ihre Einbeziehung bei Vorliegen der Voraussetzungen datenschutzrechtlich jedoch ebenso unproblematisch ist wie die der Berufsgeheimnisträger*innen, kann das verschmerzt werden.

[6] Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 7. Wapler (in Wiesner/Wapler 2022, § 8a Rn. 24c) sieht die Einbeziehung unter Hinweis auf dieverse im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachte Bedenken sogar nur als Handlungsoption.

[7] Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 8 f.

[8] Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 10.

[9] Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 11; Bringewat in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 8a Rn. 70.

[10] Vgl. BT-Drs. 5/21, S. 107 f.

[11] Vgl. Radewagen 2021, S. 41 ff.

[12] Vgl. Stähler in Diering/Timme/Stähler 2019, § 78 Rn. 11; Radewagen 2021, S. 41 ff.

[13] Vgl. Wiesner in Wiesner/Wapler 2022, § 72 Rn. 13 und BT-Drs. 19/26107, S. 74; Beckmann/Lohse 2021, S. 178.

[14] Zur Kritik vgl. Goldberg/Radewagen 2020; Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 4 KKG Rn. 39 f.

[15] Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 50.

[16] Vgl. Radewagen 2021, S. 20.

[17] Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 48 f.; Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 4 KKG Rn. 39.

[18] Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 53.

[19] Zum Meinungsstand siehe einerseits Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 51 und andererseits Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 4 KKG Rn. 39 sowie Hundt 2021, S. 37.

[20] Vgl. Goldberg/Radewagen 2020, S. 30 f.; Hundt 2021, S. 38

[21] Vgl. Radewagen 2021, S. 20.

[22] Vgl. DIJuF 2022, S. 100.

[23] Vgl. DIJuF 2022, S. 101.

Literatur

Beckmann, Janna/Lohse, Katharina (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: JAmt, Heft 4/2021, S. 178-185 (mit Online-Aktualisierung, s. https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2022): Rückmeldung an Erzieherinnen nach einer Information des Jugendamts über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung. DIJuF-Rechtsgutachten vom 09.12.2021 – SN_2021_1465 Bm. In: JAmt, Heft 2/2022, S. 98-101.

Diering, Björn/Timme, Hinnerk/Stähler, Thomas P. (Hrsg.) (2019): Sozialgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos.

Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof (2020): Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in § 4 Absatz 1-4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 4/2020, S. 27-32.

Hundt, Marion (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage. Regensburg: Walhalla.

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos

Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos.

Radewagen, Christof (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz – ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 2. nach KJSG überarbeitete und erweiterte Ausgabe. Herausgegeben vom Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Hannover/Hildesheim. In: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?7E4E-852D6A2241EABEA588D671A1D5A1

Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe.

(c) Violetta Stuchlik

Prof. Dr. jur. Dipl. Soz.Arb.
Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Straße 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de

(c) Aileen Rogge

Prof. Dr. Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück
Caprivistraße 30 a • 49076 Osnabrück
c.radewagen@hs-osnabrueck.de
www.hs-osnabrueck.de
www.kinderschutz-radewagen.de

Kinderschutz: Kindeswohlgefährdungen bleiben auch 2021 auf hohem Niveau

Die Zahl der Kindeswohlgefährdungen ist - nach ihrem Höchststand im ersten Corona-Jahr 2020 - im zweiten Jahr der Pandemie leicht gesunken: 2021 haben die Jugendämter in Deutschland bei über 59 900 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt festgestellt. Das waren rund 600 Fälle oder 1 % weniger als im Vorjahr. Die Fälle, bei denen die Behörden nach Prüfung des Verdachts zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber einen Hilfebedarf festgestellt haben, sind gleichzeitig um knapp 2 % gestiegen (+ 1 100 Fälle): 2021 meldeten die Jugendämter fast 67 700 Fälle von Hilfebedarf. Im zweiten Corona-Jahr haben die Kindeswohlgefährdungen damit den zweithöchsten Wert seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 und die Fälle von Hilfebedarf einen neuen Höchststand erreicht.

Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen und der Fälle von Hilfebedarf

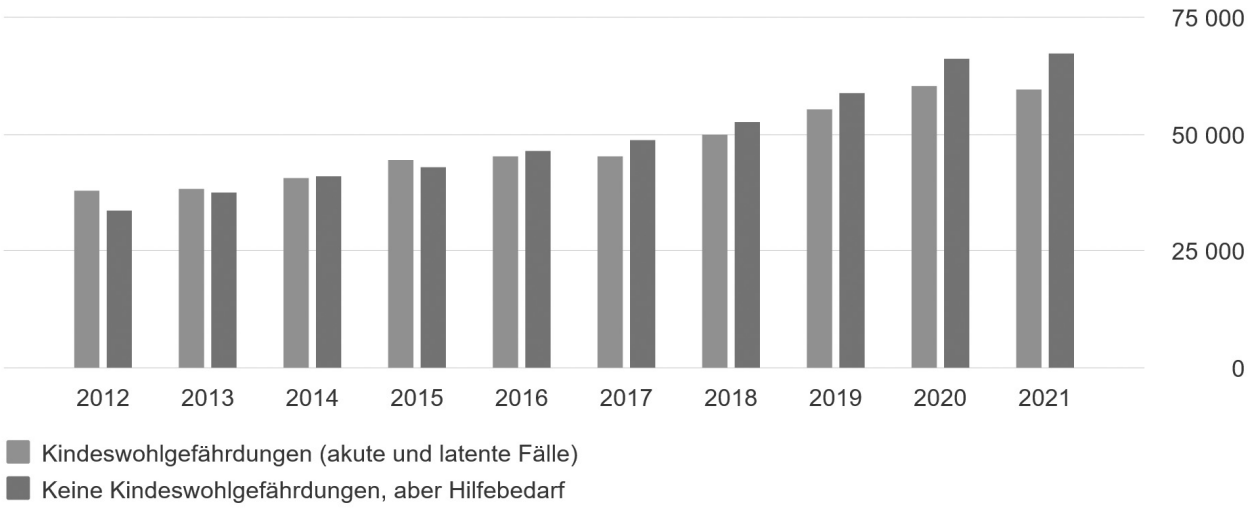

2012 ohne Hamburg

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

In den acht Jahren seit Beginn der Zählung bis zu ihrem Höchststand im Jahr 2020 sind die Kindeswohlgefährdungen um rund 22 300 Fälle oder 58 % gestiegen, und zwar ab 2018 besonders stark. Ob das Jahr 2020 hier tatsächlich auch langfristig einen Wendepunkt markiert, ist derzeit nicht absehbar. So könnte sich zum Beispiel der zunehmende Verzicht auf Schul- und Kitaschließungen im zweiten Corona-Jahr 2021 positiv auf den Kinderschutz ausgewirkt haben. Andererseits haben vermutlich auch pandemiebedingte Zusatzbelastungen von Familien -etwa durch Existenzängste, begrenzte Freizeitmöglichkeiten und Distanzlernen -zum anhaltend hohen Niveau der Fallzahlen beigetragen. Nicht auszuschließen ist jedenfalls auch im zweiten Corona-Jahr, dass das Dunkelfeld durch die allgemeinen Einschränkungen gewachsen und ein Teil der Kinderschutzfälle unerkannt geblieben ist. Zum Vergleich: 2020 hatten die Kindeswohlgefährdungen noch um 9 % (+ 5 000) und die Fälle von Hilfebedarf um 13 % zugenommen (+7 500). Geprüft hatten die Behörden zuvor 2020 knapp 194 500 Verdachtsmeldungen, 2021 waren es mit rund 197 800 sogar noch 2 % mehr (+ 3 300).

Jedes zweite gefährdete Kind war jünger als acht, jedes vierte sogar jünger als vier Jahre

Etwa jedes zweite der rund 59 900 von einer Kindeswohlgefährdung betroffenen Kinder war jünger als acht Jahre (49 %), jedes vierte sogar jünger als vier Jahre (25 %). Während Jungen bis zum Alter von 11 Jahren etwas häufiger betroffen waren, galt dies ab dem 12. Lebensjahr für die Mädchen. Die meisten Minderjährigen wuchsen bei alleinerziehenden Müttern oder Vätern (42 %), bei beiden Eltern gemeinsam (38 %) oder bei einem Elternteil in neuer Partnerschaft auf (11 %). Die Hälfte der betroffenen Jungen und Mädchen nahm zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch und stand somit schon im Kontakt zum Hilfesystem.

In gut jedem fünften Fall wurden mehrere Arten von Vernachlässigung oder Gewalt festgestellt
In 45 % aller Fälle von Kindeswohlgefährdung hatten die Behörden Anzeichen von Vernachlässigung festgestellt. Bei knapp einem Fünftel (18 %) gab es Hinweise auf psychische Misshandlungen. In 13 % wurden Indizien für körperliche Misshandlungen und in weiteren 4 % Anzeichen für sexuelle Gewalt gefunden. Darüber hinaus meldeten die Jugendämter auch Kinder und Jugendliche, bei denen nicht nur eine, sondern mehrere dieser Arten von Vernachlässigung oder Gewalt gleichzeitig festgestellt wurden. 2021 traf dies auf etwa jeden fünften Fall von Kindeswohlgefährdung zu (21 %). Am häufigsten waren darunter zwei Kombinationen: Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen (7 %) sowie körperliche und psychische Misshandlungen (6 %).

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die mehrere Arten von Vernachlässigung und Gewalt zugleich erlebt haben, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen: Lag er im Jahr 2015 noch bei 16 %, betrug er im Jahr 2021 bereits 21 %.

Arten der Kindeswohlgefährdung 2021
Anteil in %, insgesamt 59 948 Fälle

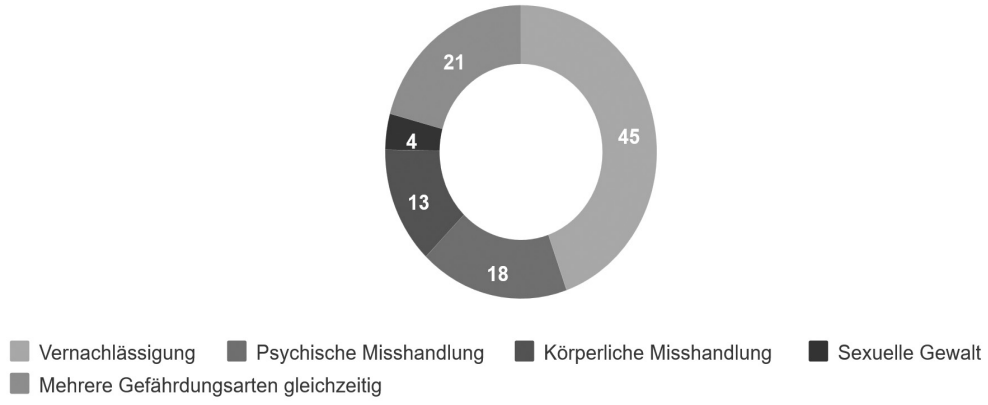

Rundungsbedingte Abweichung möglich.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

Die meisten Hinweise kamen von Polizei und Justiz, die zuverlässigsten von den Kindern
Die meisten der rund 197 800 Gefährdungseinschätzungen wurden im Jahr 2021 von Polizei oder Justizbehörden angeregt (28 %). Etwas seltener kamen die Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aus der Bevölkerung -also von Verwandten, Bekannten, Nachbarn oder anonym (25 %). Danach folgten Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungshilfe u. a. (13 %). Jeweils etwa ein Zehntel der Hinweise auf die Gefährdungssituation gaben die Schulen (10 %) und die Familien selbst, also die betroffenen Minderjährigen (2 %) oder deren Eltern (7 %).

In 30 % aller Meldungen haben die Behörden den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung später bestätigt. In etwa einem Drittel (34 %) der Fälle stellten die Behörden zwar keine Gefährdung, aber Hilfebedarf fest und in etwa einem weiteren Drittel der Fälle (35 %) erwies sich der Verdacht nach Prüfung durch die Fachkräfte als unbegründet. Besonders zuverlässige Hinweisgeber waren hierbei offenbar die betroffenen Minderjährigen selbst: Bei 61 % der Selbstmeldungen von Kindern oder Jugendlichen haben die Jugendämter 2021 den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung anschließend bestätigt. Auch die Meldungen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungshilfe u. a. (50 %) und aus dem Gesundheitswesen (37 %) erwiesen sich besonders oft als zutreffend.

Im ersten Corona-Jahr 2020 war aufgefallen, dass die Meldungen von Schulen -erstmals in der Statistik und entgegen dem allgemeinen Trend -um 1,5 % zurückgegangen waren (300 Fälle). Die neuen Daten zeigen nun für das zweite Jahr der Pandemie wieder eine Zunahme der Verdachtsmeldungen von Schulen, und zwar um 5 % (+ 1 000 Fälle). Allerdings liegt dieser

Anstieg (wie die allgemeine Entwicklung auch) deutlich unter denen der letzten beiden Vorkrisenjahre: Im Jahr 2018 hatten die Verdachtsmeldungen von Schulen um 15 % (+2 100 Fälle) und 2019 um 17 % zugenommen (+2 800 Fälle).

Gefährdungseinschätzung im Jahr 2021

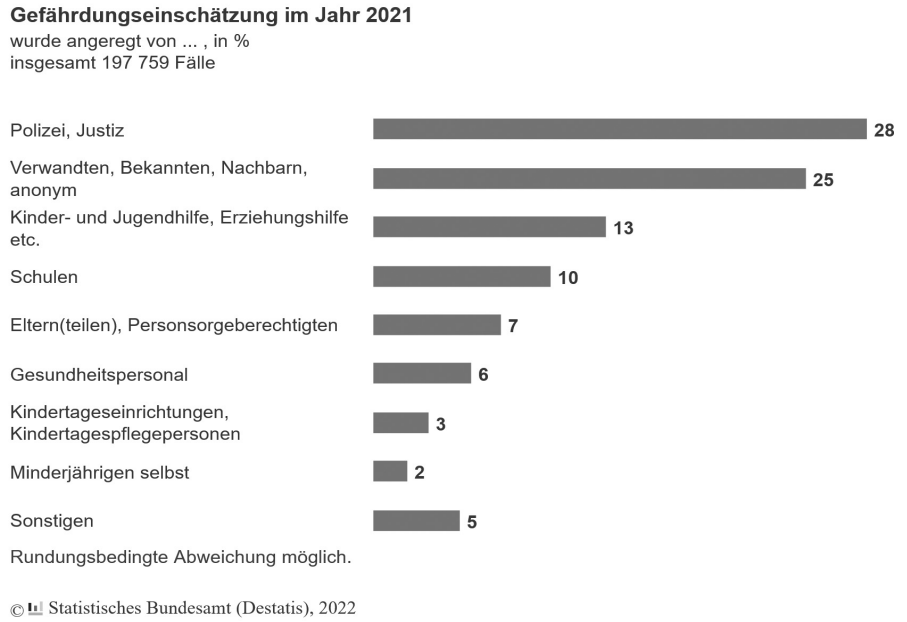

Methodische Hinweise:
Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes droht oder bereits eingetreten ist. In Verdachtsfällen sind die Jugendämter verpflichtet, durch eine Gefährdungseinschätzung (nach § 8a SGB VIII) das Gefährdungsrisiko und den Hilfebedarf abzuschätzen und einer Gefährdung entgegenzuwirken. Dazu zählen in der Regel auch ein Hausbesuch und die Erörterung der Problemsituation mit dem Kind und den Sorgeberechtigten – sofern dies dem Kinderschutz nicht entgegensteht.

In der Pressemitteilung werden die knapp 30 400 akuten und rund 29 600 latenten Kindeswohlgefährdungen des Jahres 2021 zusammen ausgewiesen.

Weitere Informationen:
Weitere Ergebnisse stehen in der Datenbank GENESIS-Online unter dem Suchbegriff „Gefährdungseinschätzungen" (Tabellencode: 22518) und in der Publikation „Gefährdungseinschätzungen" bereit. Zusätzliche Ergebnisse zu Anzahl und Art(en) der Kindeswohlgefährdung für die Jahre 2015 bis 2020 können der verlinkten Tabelle entnommen werden. Weiterführende Ergebnisse zum Kinderschutz und Kindeswohl befinden sich auf der Themenseite.
Pressemitteilung Destatis Nr. 340 vom 11. August 2022; https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html

Tobias Burdukat | Heike Förster

Jugendhilfeplanung neu gedacht – wie Jugendhilfeplanung im ländlichen Raum mit Jugendlichen ausgestaltet werden kann

Jugendhilfeplanung ist seit vielen Jahren eine gesetzlich verankerte Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dennoch wird sie in den Jugendämtern häufig eher stiefmütterlich behandelt und personell unterbesetzt betrieben (vgl. Daigler 2017, S. 30). Mit der Reform des SGB VIII wird im §79 zwar nun eine Personalbemessung gefordert, die zu einer angemesseneren Personalausstattung führen soll, wie schnell dies allerdings greift, bleibt abzuwarten. Die personelle Besetzung hat sich vor allem von 2016 bis 2018 mit einer prozentualen Steigerung von 9,8% schon verbessert (vgl. Mühlmann 2020), aber die Ergebnisse einer Jugendamtsbefragung von 2020 (vgl. ISA 2020, S. 11) zeigen, dass in der Jugendhilfeplanung noch immer durchschnittlich mit nur einer Planstelle gearbeitet wird und auch noch Jugendämter ohne Personal agieren. Zudem übernehmen in zwei Drittel der befragten Jugendämter die Planungsfachkräfte weitere Aufgaben übernehmen, die nicht originär zur Jugendhilfeplanung gehören (vgl. ISA 2020, S. 13). Dies ist vor allem in ländlichen Regionen häufiger der Fall, da dort auch die verwaltungsinternen Zuordnungen so ausgestaltet sind, dass z.B. Jugend- und Sozialämter unter einem Dach arbeiten. Dies kann durchaus auch planerische Vorteile mit sich bringen, wenn Jugendhilfeplanung integriert gedacht wird (vgl. Stadt Leipzig 2021), nicht selten führt es jedoch auch zu Überforderung auf der einen oder zu Vernachlässigung von Themen auf der anderen Seite.

Da die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen vielfältig, und auch die Aufgabenbereiche der Jugendhilfe breit gefächert sind (von der Kindertagesbetreuung bis zu den Hilfen zur Erziehung), muss kommunal die Frage beantwortet werden, welche Form der Planung Anwendung finden soll (generalistische Gesamtplanung versus Teilfachplanungen) und welche Schwerpunktsetzungen im Planungszeitraum stattfinden sollen. Schon dies bedarf der politischen Abstimmung im Jugendhilfeausschuss und der Beteiligung der freien Träger, die die Leistungen bei den Adressat*innen erbringen (vgl. Förster 2020, S. 238). Die aktuellen Daten zeigen, dass der bereichsorientierte Planungsansatz am stärksten umgesetzt wird, gefolgt von sozialraumorientierten Ansätzen und den zielgruppenorientierten (vgl. ISA 2020, S. 15).

Vor allem bei zielgruppenorientiertem Vorgehen muss die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im besonderen Fokus stehen, allerdings findet sich gerade hier der größte Unterschied zwischen fachlichem und gesetzlichem Anspruch und der Umsetzung in der Realität (vgl. Merchel 2016, S. 126). Dabei spielen verschiedene Momente eine Rolle, einerseits die verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen vor Ort, andererseits die Idee von Fachkräften genau zu wissen, was Zielgruppen benötigen und die angstvolle Haltung der kommunalen Politik, dass durch Beteiligungsprozesse bislang unberücksichtigte Bedarfe deutlich werden (vgl. Stork 2010, S. 221). In Bezug auf die unterschiedlichen Leistungsbereiche der Jugendhilfe spielt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor allem bei der Jugendförderung nach §74 SGB VIII eine größere Rolle, während bei den Hilfen zur Erziehung nur 20% und bei hoheitlichen Aufgaben nur zu knapp 10% der Jugendämter die Adressat*innen beteiligen (vgl. ISA 2020, S.28). Angesichts der wachsenden Fallzahlen und der entstehenden Kosten in diesen Bereichen besteht hier deutlicher Nachholbedarf, wenn die Unterstützungsangebote die Adressat*innen auch erreichen sollen.

In Bezug auf die Formate, die zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gewählt werden, finden sich vor allem schriftliche und mündlichen Befragungen (knapp die Hälfte der Jugendämter), gefolgt von organisierten Beteiligungsaktionen wie Zukunftswerkstätten (33%). In knapp jedem dritten Jugendamt wird Mitarbeit in demokratisch gewählten Gremien in den Gebietskörperschaften praktiziert (z.B. in Form von Jugendparlamenten) (vgl. ISA 2020, S. 29). Diese Beteiligung ist jedoch als relativ hochschwellig anzusehen und erreicht deutlich weniger Jugendliche. Beteiligungsprozesse sind dabei in den ländlichen Räumen mit besonderen Schwierigkeiten versehen, da für größere Gebiete geplant werden muss, die sich in den Rahmenbedingungen, aber auch in den Interessenlagen teilweise sehr stark unterscheiden (vgl. Günther 2018, S. 193) und die Zielgruppen sind zudem schwerer mit den ‚traditionellen' Instrumenten zu erreichen. Dafür sind neue Ansätze notwendig, die aufgrund der häufig sehr geringen personellen Besetzung in den Landkreisen nur schwer umsetzbar sind.

Im Folgenden wird ein Prozess beschrieben, der im Landkreis Leipzig erprobt wird. Mit dem Ziel die Jugendhilfeplanung viel stärker aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen auszugestalten.

Es handelt sich um einen ländlich geprägten Raum der unmittelbar an den großen urbanen Raum Leipzig grenzt. Im Landkreis gibt es insgesamt vier sogenannte Mittelzentren mit bis zu 30.000 Einwohner*innen, 15 Städte mit deutlich unter 10.000 Einwohner*innen und 11 Gemeinden. Alle Städte und Gemeinden zeichnet aus, dass sie einen enormen ländlichen Raum haben, welcher sich infrastrukturell weitestgehend an dem nahegelegenen urbanen Raum orientiert. Dadurch entsteht auf vielen Ebenen eine Vernachlässigung von Freizeit- und Kulturbedürfnissen vor Ort, was sich besonders drastisch auf die in diesem Raum lebenden Jugendlichen auswirkt, da eine Befriedigung dieser Bedürfnisse durch den naheliegenden urbanen Raum schwieriger möglich ist, denn das aktuelle Forschungsprojekt geht davon aus, dass nicht alle in dem Landkreis lebenden Jugendlichen finanziell in der Lage sind, ihre Bedürfnisse in dem urbanen Raum zu befriedigen, und es teilweise mit einem enormen Mobilitätsaufwand verbunden ist in diesen zu gelangen.

Die bisherigen Grundlagen der Jugendhilfeplanung, besonders für den Fachplanungsbereich des §11 - 14 SGB VIII, werden aus Sicht der Kommunen, Freien Träger und des öffentlichen Trägers in Absprache mit den politischen Vertreter*innen definiert. Dabei entsteht eine Bedarfsdefinition von Angeboten aus der Perspektive von Erwachsenen. Diese wurde in der Vergangenheit mit einer Bedarfsabfrage der im Landkreis lebenden Schüler*innen ergänzt, an der sich 29,8 % der 5. Klasse bis zur 13. Klasse und Berufschüler*innen beteiligten. Im Ergebnis sind jedoch nicht alle Schulformen und Altersstufen gleich repräsentiert. Am stärksten fällt die Beteiligung der Befragten zwischen der 7. und 9. Klasse aus.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Bedarfsabfrage entsprechend dem CTC Modell[1] entworfen wurde und somit eher als eine Problemanalyse bezeichnet werden kann. Bei Umfragen nach diesem Modell ist zu hinterfragen, welche gesellschaftliche Relevanz sich daraus ergibt und welchen konkreten Nutzen und Einfluss die Befragung auf die Lebenswelt der Jugendlichen hat (vgl. Pfaff 2015, S. 248).

Wenn eine Jugendhilfeplanung aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen erarbeitet werden soll, bedarf es einer qualitativen Vorarbeit, welche sich direkt an der Zielgruppe orientiert und erst im zweiten Schritt die öffentlichen Träger mit einbindet. Für die abzuleitenden Konsequenzen ist ausschlaggebend welcher Blickwinkel auf den Planungsprozess gelegt wird. Hier kann man deutlich unterscheidenzwischen einem Planungsprozess mit der Absicht der Integration von Kindern und Jugendlichen in die gesellschaftliche Norm oder einem emanzipatorischen und bedürfnisorientierten Planungsprozess. Die zuvor beschriebenen und mehrheitlich stattfindenden Planungsprozesse können als eine Planung im Sinne der Integration von Kindern und Jugendlichen beschrieben werden. Diese integrative Logik entspringt einer *„Defizit- bzw. Störungsperspektive"* (Anhorn 2010, S. 40), welche sich in einer überwiegenden Mehrheit der Betrachtungen von Jugend finden lässt. Dazu gehören z.B. die starre und wissenschaftlich nicht haltbare Verknüpfung von Altersgrenzen oder die Verknüpfung von Jugend mit einem problematischen Verhalten, welches im Sinne der Mehrheitsgesellschaft unterbunden werden soll. Wenn wir hingegen davon ausgehen, dass sich durch Jugend das *„jeweils historisch Neue [...] durch [...] abweichendes Verhalten ausdrückt"* (Böhnisch 2020, S. 37) entsteht ein neues und anderes Bild von Jugend, welches dafür sorgen kann, Jugendhilfeplanung an den Perspektiven der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Im Wesentlichen muss eine Jugendhilfeplanung sich an drei wesentlichen Eckpunkten orientieren und diese für sich und in Abstimmung mit den Jugendlichen interpretieren. Grundlage dieser Eckpunkte ist eine universelle Definition von Jugend, welche mithilfe der Graphen- und Netzwerktheorie aus einer Vielzahl von Beschreibungen zu Jugend über die letzten Jahrhunderte gebildet werden konnte (vgl. Burdukat 2022, S. 34ff).

„Die Jugend ist eine Form der Vergesellschaftung und der Bewältigung von individuellen und sozialen Konflikten. Sie beginnt aufgrund biologischer und psychischer Veränderungsprozessse im menschlichen Körper im Anschluss an die Kindheit und endet mit der Integration in die Gesellschaft der Erwachsenen. Die Integration zeichnet sich aus durch eine Akzeptanz der bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse und den damit verbundenen Konflikten. Jugend wird sichtbar durch verschiedenste Verhaltensweisen, die innenliegende und noch unbekannte Bedürfnisse nach außen kommunizieren. Diese Verhaltensreaktionen sind in den ersten Jahren nach der Kindheit besonders stark ausgeprägt und erfüllen den Zweck der Abgrenzung gegenüber der Gesellschaft der Erwachsenen. Gleichzeitig repräsentieren sie individuelle und soziale Konflikte, welche in diesen ersten Jahren unbewusst gespürt und durch das Verhalten ausgedrückt werden. Sie ist gekennzeichnet durch das Erlangen von Handlungsfähigkeit und der damit einhergehenden selbstständigen Bewältigung der individuellen und sozialen Konflikte. Die Handlungsfähigkeit entsteht in Gemeinschaften von Menschen, welche sich in einer ähnlichen Lebensrealität und Lebenswelt befinden, sie wird dadurch zu einer kollektiven Bewältigungsstrategie. Diese Gemeinschaften können sich als kleine informelle Gruppen oder aber als globale Bewegungen und (Sub)Kulturen mit einer besonderen Ästhetik und Sprache zeigen, über die sie mit der bereits vorhandenen und etablierten Gesellschaft kommunizieren. Ihr wesentliches Merkmal ist die Fähigkeit, Emanzipationsprozesse zu gestalten, aus denen sich Forderungen ergeben, die dazu dienen, Gleichheit zu verifizieren, um dadurch die bisherige Gleichheit der Erwachsenen zu erweitern. Durch die Fähigkeit, sich von den Erwachsenen zu emanzipieren, werden soziale Konflikte bewältigt und Gesellschaft neu gestaltet." (Burdukat 2022, S. 76f).

Die Definition basiert im Wesentlichen auf der Beschreibung und Interpretation des jugendlichen Verhaltens als indirekte Kommunikation von Bedürfnissen. An dieser knüpft dann die Erlangung von Handlungsfähigkeit als Gruppenprozess an, woraus sich ein soziokulturelles Veränderungspotential durch Jugend ergibt. Eine Jugendhilfeplanung hat somit die Aufgabe auf Grundlage der Bedürfniskommunikation durch die Jugendlichen, die Arbeit mit Jugendlichen so aufzustellen und zu planen, dass entsprechend der Bedürfnisse, die Jugendlichen handlungsfähig werden können. Darüber können die originären Ziele wie Selbständigkeit, Eigenständigkeit, aber auch gesellschaftliche Mitverantwortung (vgl. §11 SGB VIII) erreicht werden. Wenn Verhalten demnach als Defizit und Störung wahrgenommen wird, entsteht auch eine Planung, die sich entsprechend dieser Störungen ausrichtet - und es kann davon ausgegangen werden das Jugendliche dies auch spüren - weshalb in der Praxis oft erlebt wird, dass Jugendhäuser mehr oder weniger leer stehen und Angebote schlecht besucht oder nur noch von Kindern und nicht mehr von Jugendlichen angenommen werden.

Es bietet sich also an, im Rahmen von Feldanalysen und informellen Gesprächen, Jugendliche im ländlichen Raum an ihren Orten aufzusuchen.
Für eine Analyse muss man sich also auf die Suche nach ‚der Jugend' machen, denn eine lebensweltorientierte Jugendhilfeplanung sollte eben diese Lebenswelt berücksichtigen und die Jugendlichen dort auch abholen. Die qualitativ erhobenen Analysen können ausgewertet und interpretiert werden, um am Ende als Ergebnis eine relativ gute Beschreibung von Bedürfnissen und Leerstellen zu haben, welche nun im Rahmen einer Jugendhilfeplanung und dem damit verbundenen gesetzlichen Auftrag in, durch die Jugendarbeit zur Verfügung gestellte, Angebote umgewandelt werden können. Im Besten Fall wird an dieser Stelle gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern besprochen, welche Bedürfnisse und Perspektiven berücksichtigt und wie diese realisiert werden können. Dadurch entsteht eine Angebotslandschaft, die von vornherein die Perspektive der Jugend in sich trägt und an ihren Bedürfnissen ausgerichtet ist. Denn wenn *„...klar ist, daß die Probleme Jugendlicher die Probleme der Gesellschaft, also Ausdruck der selben sind, umgekehrt eine Emanzipation der Jugendlichen von diesen Problemen und dieser Gesellschaft letztendlich nur möglich ist als eine allgemeine gesellschaftliche Emanzipation."* (Kollan 1980, S. 16). Dadurch kann perspektivisch ein Wandel in der Struktur und Lebensqualität von ländlichen Räumen erreicht werden.

...oft abgehängt und wenig im Blick...

Aktuell wird dies in zwei beispielhaften und für den ländlichen Raum repräsentativen Regionen innerhalb des Landkreises durchgeführt. Die Daten werden dann mit einer Sozialraumanalyse vervollständigt, um herauszufinden, wo derartige Angebote sinnvoll platziert werden können, denn die Mobilität der Jugendlichen unterscheidet sich im ländlichen Raum durch den mäßig ausgebauten ÖPNV und die Zentralisierung von vielen Angeboten häufig grundlegend von der Perspektive der Erwachsenen. Die Angebote sollten einen begleitenden Charakter haben, um die Handlungsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen ausbilden zu können. Im ländlichen Raum bietet sich darüber hinaus an, die Jugendlichen dabei zu unterstützen, sich vernetzen zu können, um sich gegenseitig bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der eigenen Bewältigung von Problemlagen zu helfen. Im Rahmen des Projektes Dorf der Jugend (Burdukat 2021) konnte festgestellt werden, dass sich aus den unterschiedlichsten Jugendgruppen, die an Angeboten der Offenen Jugendarbeit teilnahmen, eine Kerngruppe bilden konnte, welche selbst Angebote für Jugendliche - gemäß des peer to peer Ansatzes - organisiert und durchführt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Perspektive der Jugendlichen immer wieder in den Angeboten zu finden ist. Durch Erwachsene und hier im speziellen auch durch die öffentlichen und freien Träger wurden die Angebote jedoch als nicht sinnvoll eingeschätzt, da die Jugendlichen durch die erlangte Selbstorganisation und die damit verbundene Handlungsfähigkeit in der Lage waren, Probleme und Missstände offen und laut zu kommunizieren. Daran lässt sich deutlich erkennen, dass die Integration in die bestehenden Verhältnisse mehr Gewicht hat als die Perspektive der Jugendlichen. Eine Jugendhilfeplanung im Sinne der Jugend hat hingegen den Auftrag, die durch die Jugendlichen selbst geschaffenen Angebote ernst zu nehmen und sie in einer Planung zu berücksichtigen. Denn ebenso wie die Mobilitätswege sind auch die Kommunikationswege unter den Jugendlichen für Erwachsene und Institutionen nicht immer nachvollziehbar. Jugendliche erreichen eher Jugendliche und deshalb ist es notwendig, im Anschluss an die Verhaltensinterpretation und die damit verbundenen Bedürfnisse auch die daraus entstandenen eigenen Jugendprojekte zu evaluieren und diese zu unterstützen und zu begleiten. Ein derartiger Blick auf die Jugendhilfeplanung könnte Auswirkungen auf alle Bereiche der Jugendhilfeplanung haben, denn dadurch entsteht ein niedrigschwelliger präventiver Ansatz für die Jugendlichen durch sie selbst. Dadurch kann einer Vereinzelung und den teilweise immer prekären werdenden Lebensrealitäten von Jugend im ländlichen Raum entgegengewirkt werden.

Genau wie Jugend ein fluider Begriff und eine eigene Form der Vergesellschaftung ist, muss Jugendhilfeplanung ein fluider und fortlaufender Prozess sein, welcher mit Methoden der Wirkungsmessung, der Bedürfnisevaluation und innerhalb der Lebenswelt von Jugend stattfindet. Die Perspektive von Jugend muss Grundstein für die Jugendhilfeplanung sein, damit im Sinne von Kindern und Jugendlichen und

nicht von Erwachsenen und der kommunalen Politik geplant wird, denn sonst müssen weiterhin jährliche Nachtragshaushalte für die Hilfen zur Erziehung beschlossen werden oder es wird immer neu festgestellt, dass im ländlichen Raum die teilweise noch vorhandenen Jugendhäuser von Jugendlichen nicht mehr genutzt werden.

Anmerkung:

[1] „Communities That Care", kurz CTC, wurde in den USA als Antwort auf anhaltendes Problemverhalten und die gesellschaftliche Desintegration von Jugendlichen entwickelt. CTC ist ein sozialraumbezogener Ansatz, der jugendliches Problemverhalten in einem frühen Stadium untersucht und angehen soll. Das Hauptziel ist die Förderung einer sicheren und förderlichen Lebensumgebung. CTC basiert auf einem theoretisch und empirisch untermauerten Modell, in dem Risiko- und Schutzfaktoren mit Problemverhaltensweisen unter Jugendlichen in Verbindung gebracht werden.

Literatur:

Anhorn, Roland (2010). „Von der Gefährlichkeit zum Risiko – Zur Genealogie der Lebensphase „Jugend" als soziales Problem". In: Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 23–42.

Böhnisch, Lothar (2020). Sozialpädagogik der Nachhaltigkeit: eine Einführung. 1. Auflage. Weinheim: Beltz, Juventa.

Burdukat, Tobias (2021). „Offene emanzipatorische Jugendarbeit im ländlichen Raum und das Projekt „Dorf der Jugend"". In: Miteinander vor Ort. Hrsg. von Michael Spieker und Christian Hofmann. 5. Tutzinger Diskurs. Tutzing: Akademie für Politische Bildung, S. 43–60.

Burdukat, Tobias (2022). „Herrschaft vs. Emanzipation: Raubt die Theorielosigkeit von Jugendarbeit, im Kontext Sozialer Arbeit, ihr die Kraft?" Masterarbeit Leipzig: HTWK Leipzig Fachbereich für Sozialwissenschaften.

Daigler, Claudia (Hg.) (2018): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink Bücher, 8). Online verfügbar unter https://doi.org/10.1007/978-3-658-19002-6.

Daigler, Claudia (2017): Jugendhilfeplanung als Wundertüte. In: Sozial Extra Heft 5 2017, S. 30-33

Förster, Heike (2020): Kinderarmut und Jugendhilfeplanung. In: Rahn, Peter; Chassé, Karl August Hrsg. (2020): Handbuch Kinderarmut. Verlag Barbara Budrich, S. 262-274

Günther, Reinhard (2018): Anmerkungen zum Profil der Jugendhilfeplanung im ländlichen Raum aus Praktikersicht. In: Daigler, Claudia (Hg.) (2018): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden: Springer VS, S. 189-200

Institut für Soziale Arbeit e.V. (2020): Jugendhilfeplanung 2020. Schlaglichter einer quantitativen Befragung von Jugendämtern. Online verfügbar: https://isa-muenster.de/fileadmin/documents/ISA_Zwischenbericht_Jugendhilfeplanung.pdf (abgerufen 01.08.2022)

Kollan, Horst (1980). Bedürfnisorientierte Jugendarbeit. Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Maykus, Stephan; Schone, Reinhold (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (SpringerLink Bücher). Online verfügbar unter https://doi.org/10.1007/978-3-531-92476-2.

Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München, Basel, München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag (utb-studi-e-book, 4677).

Mühlmann, Thomas (2020): Das Personal im Jugendamt und ASD. In: KOMDAT Heft 1/2020, S. 6-11

Stadt Leipzig (2021): Integrierte Kinder- und Jugendhilfeplanung der Stadt Leipzig. https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Veroeffentlichungen/Publikationen/Integrierte_Kinder-und_Jugendhilfeplanung_Leipzig.pdf

Stork, Remi (2010): Beteiligungsprozesse in der Jugendhilfeplanung. In: Maykus, Stephan; Schone, Reinhold (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 221-241

Tobias Burdukat
Master of Arts Soziale Arbeit
mail@tobias-burdukat.de
https://tobias-burdukat.de
ORCID ID: 0000-0002-8386-8344

Prof. Dr. Heike Förster
Professur für Soziale Arbeit in öffentlicher und freier Trägerschaft
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig- University of Applied Sciences
Karl-Liebknecht-Str.145 • 04277 Leipzig
heike.foerster@htwk-leipzig.de
http://fas.htwk-leipzig.de/nc/de/architektur-sozialwissenschaften

Informationelles Selbstbestimmungsrecht von Jugendlichen gestärkt

Das Interdiözesane Datenschutzgericht, zuständig für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts, hat einen Fall entschieden, in dem es um die Abwägung von Elternrecht auf Erziehung und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht einer 15jährigen ging, die ein einer Einrichtung lebt. Ein Vater wollte Auskunftsrechte über Daten seiner Tochter gegen ihren Willen geltend machen. Die Einrichtung hatte die Herausgabe der Daten verweigert, weshalb es zu dem gerichtlichen Verfahren kam. (IDSG 23/2020 vom 25. Februar 2022)

Hintergrund
Die Tochter (knapp unter 16 Jahren) war auf Anraten des Jugendamts in einer stationären Heimeinrichtung untergebracht. Im Rahmen der Unterbringung wurden Daten erhoben, u.a. auch Evaluierungsbögen, die die Jugendliche in der Erwartung von Vertraulichkeit ausgefüllt hatte. Der Vater wollte Auskunft über alle von der Tochter erhobenen Daten. Der Träger des Heims gab ihm Auskunft über gespeicherte Kategorien, die Rechtsgrundlagen sowie Löschfristen und Datenschutzinformationen, verweigerte aber die Herausgabe der anderen Dokumente, weil er damit die Datenschutzrechte der Jugendlichen verletzten würde. Die angerufene Datenschutzaufsicht teilte diese Einschätzung und führte zur Begründung aus, dass „das in Art. 6 Grundgesetz (GG) garantierte Elternrecht hinter dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Tochter zurücktreten müsse." (Rn. 3). Daraufhin schaltete der Vater das Interdiözesane Datenschutzgericht ein.

Entscheidung und Begründung
Das Interdiözesane Datenschutzgericht entschied geben den klagenden Vater und bestätigte dem Heimträger, dass er zu Recht die Auskunft verweigert hat. In der Abwägung des Elternrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Jugendlichen sah das Gericht, dass das Interesse der Tochter überwiegt. Im Urteil wurde begründet, dass das Auskunftsrecht als ein höchstpersönliches Recht der jeweiligen betroffenen Person zukommt. Dieses kann von den Eltern nicht völlig frei im Rahmen ihres Elternrechts stellvertretend ausgeübt werden. Dies gelte auch dann, wenn die Daten Informationen zu den Eltern enthalten. Eine Auskunft darf verweigert werden, um Rechte und Freiheiten Dritter nicht zu verletzen (Rn. 20).

Das Gericht verweist zudem auf das Sozialrecht, welches vorsieht Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind und erklärt: „In Bezug auf die eigenständige Ausübung von Grundrechten Minderjähriger ist auf deren Einsichtsfähigkeit abzustellen." (Rn. 24), das auch in Bezug auf das Datenschutzrecht (Rn. 28) gilt. Das informationelle Recht auf Selbstbestimmung ist prioritär, dem stehe eine sehr begrenzte Beeinträchtigung der Rechte der Eltern entgegen, vor allem, da das Elternrecht „ein pflichtgebundenes Recht darstellt, das zum Wohl des Kindes auszuüben ist. Gerade bei der Ausübung höchstpersönlicher Rechte tritt das Elternrecht zurück, wenn die erforderliche Einsichtsfähigkeit des Kindes gegeben ist." (Rn. 34), wobei das Gericht zudem explizit erwähnt, dass diese Position in Kenntnis der einzigen absoluten Altersgrenze im Gesetz über den kirchlichen Datenschutz, der von 16 Jahren bei der Einwilligung in elektronische Dienstleistungen (§ 8 Abs. 8 KDG) vertreten wird.
Somit hat das Interdiözesane Datenschutzgericht, das Handeln des Heimträgers bestätigt und die Kinderrechte gestärkt.

Heimleitung: Datenschutz muss „Chefsache" werden
Die Geschäftsführerin des beklagten Wiesbadener Jugendhilfezentrums Johannesstift, Kerstin Fuchs, begrüßte das Urteil und verweist darauf, dass Datenschutz eine hohe Priorität haben muss. So gibt es in ihrer Einrichtung ein Datenschutz- und ein Partizipationskonzept, die beide sehr eng miteinander verbunden seien und im Alltag gelebt werden. Mitarbeiter*innen werden geschult und Datenschutz auch regelmäßig in den Gruppenabenden sowie bei der Kinder- und Jugendvertretung regelmäßig besprochen. Aus Datenschutzgründen habe sich die Einrichtung u.a. auch dagegen entschieden, Fotos von Kindern und Jugendlichen aus der Einrichtung zu veröffentlichen. Bei dem Versand von Daten an die Jugendämter wird ein Verschlüsselungssystem zum Schutz der Daten verwendet. Sind die Jugendämter technisch dafür nicht ausgestattet, wird der Postweg gewählt. Einrichtungen sollten den Datenschutz zur „Chefsache" machen und am besten einen externen Datenschützer beauftragen.

Quellen: Felix Neumann. 18.07.2022, https://artikel91.eu/2022/07/20/idsg-zu-rechtswegen-im-kirchlichen-datenschutz sowie Kerstin Fuchs https://artikel91.eu/2022/08/03/betroffenenrechte-sind-kinderrechte-keine-elternrechte-interview-mit-kerstin-fuchs

Birgit Zeller

Zur Situation geflüchteter junger Menschen aus der Ukraine in Deutschland

Auch nach mehr als sechs Monaten Krieg in der Ukraine ist die Situation dort unverändert bedrohlich und der Ausgang ungewiss. Deswegen suchen weiterhin viele Ukrainerinnen und Ukrainer Schutz in westlichen Ländern, darunter in großer Zahl auch in Deutschland. Gleichzeitig kehrt derzeit aber auch eine Reihe ukrainischer Geflüchteter wieder in ihr Heimatland zurück, in ruhigere Gebiete und zu ihren Familien. Wenn sich die Bedrohungslage wieder zuspitzt, planen viele von ihnen eine Rückkehr nach Deutschland. Dieser Wechsel zwischen den Aufenthaltsländern ist möglich wegen der räumlichen Nähe und wird als Pendelmigration beschrieben. Zahlen zum Umfang der Rückwanderung liegen bislang nicht vor, weil hierzu keine formalen Schritte erforderlich sind. Dies bedeutet, dass die Betrachtung der absoluten Zahlen der Geflüchteten ein nur ungefähres Bild der Lage gibt. So berichten Schulen davon, dass sie es zu einem Teil mit immer wieder anderen ukrainischen Schülerinnen und Schülern zu tun haben

Für die aus der Ukraine kommenden Menschen gelten seit dem 4. März 2022, anders als bei den bisherigen Fluchtgruppen, die Bedingungen der von der EU-Kommission in Kraft gesetzten Richtlinie 2001/55/EG, der sogenannten Massenzustrom-Richtlinie. Diese ermöglicht u. a. einen dreimonatigen visumfreien Aufenthalt, freie Ortswahl und sofortige Arbeitsaufnahme. Seit dem 1. Juni 2022 erhalten die Ankommenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Regelungen bieten positive Voraussetzungen für eine vergleichsweise reibungslose Aufnahme in die neue Gesellschaft und für einen trotz schwieriger Umstände gelingenden Start im unbekannten Land.

In Deutschland befanden sich am 14. August 2022 laut Ausländerzentralregister 951.230 Menschen aus der Ukraine, davon waren 618.425 weiblich, also knapp zwei Drittel. 346.474 Personen waren minderjährig, was knapp 40 Prozent der Ankommenden entspricht. Die Zahlen aus dem Ausländerzentralregister liefern allerdings nur Näherungswerte. Sie benennen die Menschen, die sich in Deutschland haben registrieren lassen, können aber keine Auskunft geben über die nicht registrierten oder wieder zurück gekehrten Ukrainerinnen und Ukrainer.

Deutlich aber wird, dass sich durch diese hohe Zuwanderung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen ebenso wie für die Schulen eine große Zahl neuer Herausforderungen ergeben wird. Dies gilt auch und gerade deswegen, weil die weitere

Perspektive für die geflüchteten Menschen noch völlig offen ist, denn sie ist insbesondere abhängig vom künftigen Kriegsverlauf. Deshalb müssen wir alle mit einer langen Phase der Ungewissheit rechnen.

Diese Ungewissheit erfordert eine offene Planung und auch zukünftig flexibles Reagieren der deutschen Gesellschaft, insbesondere auf der Ebene der Länder und Kommunen. Diese können keine abgesicherte Bedarfsplanung vornehmen, sondern müssen ein variables Vorgehen entwickeln.

In den Jahren ab 2015 stellte die hohe Zahl der unbegleiteten jungen Geflüchteten aus Syrien, Afghanistan und aus verschiedenen afrikanischen Ländern die Kommunen und die freien Träger vor eine Mammutaufgabe. Diese haben sie aus heutiger Sicht hervorragend bewältigt, es wurde damals ein noch immer gut funktionierendes System für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der jungen Menschen geschaffen. Dieses Mal liegen die Fragestellungen und Probleme völlig anders. Zum allergrößten Teil kommen die Minderjährigen in Begleitung Erwachsener an, meist mit ihren Müttern, fast 80 Prozent der Ankommenden sind Frauen und Kinder. Die meisten von ihnen haben vor, wieder in ihr Heimatland zurückzugehen und damit aus derzeitiger Sicht nur eine begrenzte Bleibeperspektive. Eine Integration in Schulen und Kindertagesbetreuung ist aber auch gerade auf dieser Basis der Ungewissheit von hoher Bedeutung als ein Moment der Stabilität. Auch wenn junge Menschen ohne ihre leiblichen Eltern einreisen, so kommen sie in aller Regel doch nicht alleine. Sehr häufig kommen sie in größeren Familien- oder Freundschaftsverbünden. In vielen Fällen können die Verwandten oder Bekannten dabei eine Bevollmächtigung der Eltern zur Vertretung der jungen Menschen vorweisen.

Unbegleitete Minderjährige

Im Vergleich zu 2015 kommen deshalb aus der Ukraine sehr wenige unbegleite-

te Minderjährige bei uns an, bislang sind es bundesweit knapp 4.000. Diese können problemlos im Rahmen der bisher entwickelten fachlichen Routinen von den Jugendämtern aufgenommen und untergebracht werden.
Allerdings steigt parallel die Zahl nichtukrainischer unbegleiteter Minderjähriger seit dem vergangenen Jahr wieder stark an. Im Juli 2021 kamen 587 junge Menschen aus anderen Herkunftsländern bei uns an, im Juli 2022 waren es 3.067. Auch für August ist eine ähnliche Steigerung zu erwarten. Die Herausforderungen der Unterbringung für die Kinder- und Jugendhilfe wachsen also insgesamt erneut.

Evakuierung von Kinderheimen und Waisenhäusern aus der Ukraine

Im Laufe der Fluchtbewegung aus der Ukraine kam eine völlig neue Zielgruppe in Deutschland an: Ganze „Waisenheime" mit bis zu 150 Kindern und Jugendlichen und ihren Betreuungspersonen sowie Großpflegestellen werden aus Kriegsgebieten in der Ukraine evakuiert und nach Deutschland gebracht. Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um Waisen im eigentlichen Sinne, sondern um junge Menschen in stationärer Unterbringung.
Es kommen darüber hinaus viele Einrichtungen, die behinderte Kinder und Erwachsene betreuen und die hier in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe fallen.
Die Vorgaben der ukrainischen Behörden zur Unterbringung der Heime lauten, dass alle Kinder oder Jugendlichen zusammen unterzubringen sind und in der gleichen Weise weiter betreut werden wie bisher. Vieles davon entspricht nicht unseren Vorstellungen von Heimerziehung, weder was die Qualifizierung des Personals noch was die pädagogischen Standards betrifft. Die Vormundschaft für die Kinder liegt in der Regel beim Heimleiter, das Erziehungsrecht oft bei den Betreuungspersonen. Die örtlich zuständigen Jugendämter prüfen nach Ankunft der Gruppen, ob alle notwendigen Nachweise vorliegen und ob das Kindeswohl gewährleistet ist. Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung können nach Bedarf eingeleitet werden. Die Kostenerstattung für die Unterbringung läuft gemäß § 89d SGB VIII über die Länder, wie auch bei den unbegleiteten Minderjährigen.
Das Bundesfamilienministerium hat im Einklang mit den Ländern diesem Ablauf zugestimmt und gemeinsam mit diesen ein Verteilverfahren aufgebaut, das am 31. März 2022 startete und eine gleichmäßige bundesweite Verteilung der Gruppen vorsieht. Die Anfänge der Evakuierung in den ersten Wochen nach Kriegsbeginn waren teilweise chaotisch verlaufen. Oft meldeten Einzelpersonen, die sich ehrenamtlich engagierten, kurzfristig bei einzelnen Kommunen an, dass sie mit kleineren oder größeren Gruppen anzureisen gedächten und um deren Unterbringung bäten. Den Jugendämtern blieb keine andere Wahl, als kurzfristige Lösungen zu finden, was nur unter größten Mühen möglich war und nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führte. Auch kam nicht jede angemeldete größere Gruppe tatsächlich an.
Das unorganisierte Verfahren ist mit der Neuregelung abgestellt, auch von ukrainischer Seite. Dort müssen die Waisenheime nun ihr Vorhaben anmelden und ein Registrierungsverfahren durchlaufen, dessen Ergebnisse dann den deutschen Behörden zu melden sind.
Im Moment gibt es auf dieser neuen Basis nur wenige Anmeldungen von Gruppen oder Heimen. Ob diese Praxis auf breiter Basis wiederaufgenommen wird oder ein frühes Ende gefunden hat, lässt sich derzeit nicht zuverlässig sagen.
Die Kommunen, in denen insbesondere Großgruppen angekommen sind, stehen vor großen Herausforderungen. Eine Unterbringung in den von Seiten der Ukraine gewünschten Größenordnungen ist hierzulande nur schwerlich möglich und aus fachlicher Sicht auch nur vorübergehend zu vertreten. Sollten die Gruppen über längere Zeit hinweg in Deutschland verbleiben, müssen Lösungen gefunden werden, die eine Annäherung an die Standards hiesiger Unterbringungsformen gewährleisten.

Kinderbetreuung und Beschulung

Obwohl die ukrainischen Kinder ebenso wie die deutschen auf der Basis der geltenden Regelungen einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben, wird dieser bisher in den meisten Kommunen nur zu einem geringen Prozentsatz in Anspruch genommen. Hierfür gibt es sicherlich vielfältige Gründe. Das Kita-System in der Ukraine ist trotz großer Anstrengungen noch nicht so weit ausgebaut, dass dort alle Kinder versorgt werden könnten. Eine aktuelle Studie (vgl. den Link am Ende des Artikels) besagt, dass etwa 75 % aller Kinder eine Kita besuchen, auf dem Land sind es wohl nur 50 %. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhöht sich dieser Anteil im letzten Jahr vor dem Schulbesuch auf 90 %. Erzieherinnen scheinen auch in der Ukraine Mangelware zu sein, vor allem wohl auch, weil die Bezahlung sehr gering ist. Derzeit sind offenbar in der Ukraine fast alle Kitas wegen der drohenden Kriegsgefahren geschlossen. Viele Mütter wollen sich in den ersten Monaten des Aufenthalts hier offenbar noch nicht von ihren Kindern trennen und bevorzugen kurzfristige Betreuungsmöglichkeiten, z. B. um ihnen selbst die Teilnahme an Integrationskursen zu ermöglichen. Wichtig für den Einstieg sind auch Veranstaltungen, bei denen Mütter und Kinder gemeinsam angesprochen werden. Zur Zahl dieser liegt auf Bundesebene kein Überblick vor. Rückmeldungen aus vielen Jugendämtern zeigen aber, dass fast überall eine große Zahl solcher Angebote existiert, die von Familienorganisationen, Bildungsinstitutionen oder aus zivilgesellschaftlichem Engagement heraus entstanden sind und auf großen Zuspruch bei der ukrainischen Community stoßen.
Deshalb liegt derzeit der Schwerpunkt der Planungen vor Ort auf der Entwicklung ergänzender Angebote, da dies der vorläufigen Situation des Aufenthalts in Deutschland entspricht. Eine Umsetzung des Rechtsanspruchs für die knapp 100.000 ukrainischen Kinder im Kita-Alter, die sich schätzungsweise derzeit in Deutschland befinden, erscheint vor dem Hintergrund des ohnehin

Statistik der Zerstörung

- Nach Angaben aus dem Büro des ukrainischen Generalstaatsanwaltes wurden schon mehr als 1800 Bildungseinrichtungen bei Kampfhandlungen zerstört, also Kindergärten, Schulen und Universitäten. 95 davon vollständig.
- Stand Mai 2022 wurden in der Ukraine bereits 600 medizinische Einrichtungen zerstört, 101 davon vollständig. (Anastasia Margasowa, TAZ. 4.5. 6. Juni 2022. S. 8.)

Kriegsfolgen

- Arbeitslosigkeit in der Ukraine: ca. 30 Prozent (Tagesschau, 24.08.2022)
- Das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) bestätigt bislang 550.000 deportierte Ukrainer und Ukrainerinnen, darunter 121.000 Kinder. (TAZ 30.4.2022, Anna Muriykina und Inna Hartwich)

Schulische Situation

- Mehr als 163.253 ukrainische Kinder sind laut Kultusministerkonferenz zum Schuljahresbeginn Herbst 2022 an deutschen Schulen aufgenommen worden - bei zugleich großem Lehrermangel (HAZ, 05.09.2022).
- An ukrainischen Schulen gibt es seit September 2022 wieder Präsenzunterricht, vor allem in Luftschutzbunkern. Eltern, die ihre Kinder aus Sicherheitsgründen nicht in den Unterricht schicken wollen - es wird von bis zu 60% berichtet- erhalten ein Onlineangebot soweit möglich (TAZ, 31.08.2022, S.7).
- Von 450.000 ukrainischen Lehrkräften sind 22.000 ins Ausland geflohen (=ca. 5 Prozent) (TAZ, 31.08.2022, S.7).

existierenden hohen Platz- und Personalbedarfs aktuell nur schwer realisierbar.
Zur Situation in den Schulen liegen mir fast ausschließlich aus Rheinland-Pfalz Erkenntnisse vor. Hier wurden bis zu den Sommerferien 9.000 Schülerinnen und Schüler in den Schulen aufgenommen. Das Bildungsministerium berichtet, dass dieser große Zuwachs sowohl von Seiten der Schulen als auch von Seiten der neuen Ankömmlinge, bislang ausgezeichnet bewältigt wurde. Die Kinder wurden in die bestehenden Klassen integriert und erhalten zusätzlichen Sprachunterricht. Andere Bundesländer beginnen mit reinen Sprachklassen, in denen die jungen Menschen auf den Besuch einer Schule vorbereitet werden sollen. Dort sind die ukrainischen Schülerinnen und Schüler erst einmal unter sich. Eine Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht wird in der Regel ermöglicht, es gilt aber die deutsche Schulpflicht. Alle mir vorliegenden Berichte aus Schulen sprechen von einer hohen Lernbereitschaft und sehr guten Ausgangskenntnissen z.B. im Englischen sowie von einer hohen Integrationsbereitschaft sowohl auf ukrainischer als auch auf deutscher Seite. Das Schulsystem in der Ukraine scheint sehr viel strenger und autoritärer zu sein als das hiesige – weshalb viele der Kinder unbedingt in Deutschland bleiben und hier weiterhin zur Schule gehen wollen.

Offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit

In der offenen Jugendarbeit scheinen schon viele Jugendliche aus der Ukraine angekommen zu sein, wie viele Jugendämter bestätigen. Sie kennen solche Angebote aus ihrem Herkunftsland und finden deshalb leicht einen Zugang.
Es kommt nun aber offenbar zu Spannungen mit anderen Gruppen von Besucherinnen und Besuchern. Zum Teil bleiben russischstämmige Gruppen weg oder auch Jugendliche mit syrischer oder afghanischer Herkunft, weil sie die unterschiedliche Behandlung der Herkunftsgruppen als ungerecht und benachteiligend erleben.
Aus der Schulsozialarbeit wird berichtet, dass es eine ganze Reihe ukrainischer Jugendlicher gibt, die aufgrund der zahlreichen Hintergrundprobleme Unterstützung brauchen oder auch mit dem Schulsystem nicht gut zurechtkommen. Dies muss kein Widerspruch sein zu der ansonsten vielfach bescheinigten problemlosen Ankommen im deutschen Schulwesen, es ist einfach eine andere Seite der Medaille.
Die genannten Phänomene sollten weiter beobachtet werden und den damit verbundenen Problemkonstellationen sollte frühzeitig mit pädagogischen Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Bewertung der aktuellen Situation

So schrecklich die Hintergründe sind, aus denen die Menschen aus der Ukraine kommen, so gelingend stellt sich im Moment das Ankommen vielerorts dar. Die Jugendämter, mit denen ich in einer größeren Zahl in Rheinland-Pfalz aber auch bundesweit gesprochen habe, bewerten die aktuelle Situation vor Ort in Bezug auf die jungen Geflüchteten aus der Ukraine als positiv und unauffällig. Vergleichbares gilt für die Schulen, wobei mir hier ausschließlich Informationen aus Rheinland-Pfalz vorliegen. Dies hat zweifellos auch damit zu tun, dass die Menschen aus der Ukraine auf eine ausgesprochen aufnahmebereite deutsche Gesellschaft stoßen, die alles tut, um das Hineinwachsen in die hiesigen Gegebenheiten zu erleichtern – so zeitlich begrenzt sich dieses vielleicht auch gestalten mag.
Diese Beschreibung der aktuellen Situation mag natürlich in besonders stark von der Zuwanderung aus der Ukraine betroffenen Städten wie Berlin anders aussehen. Ein umfassendes Lagebild kann auf Basis der vorliegenden Informationen und Daten nicht gezeichnet werden.
Wie sich die Situation weiterentwickelt, werden wir in der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam beobachten und selbstverständlich fachlich begleiten. Wenn die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer aufgrund einer andauernden Kriegssituati-

on auf längere Sicht in Deutschland bleiben werden, werden sich daraus neue und andere Herausforderungen ergeben als heute. Wir müssen uns darüber bewusst sein, dass die lange Ungewissheit darüber ob überhaupt und wenn ja wann eine Rückkehr in die Ukraine gefahrlos möglich sein wird, für die hier angekommenen Ukrainerinnen Ukrainer wie auch für die Aufnahmegesellschaft sich mit der Zeit herausfordernder gestalten wird als bislang.

Hintergrundinformationen

Es erweist sich als schwierig, systematische Hintergrundinformationen zum System der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Ukraine zu gewinnen. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz hat kontextuelle Schlüsseldaten zum System der Kinderbetreuung zusammengetragen. Die UNICEF hat 2020 eine Analyse des Kinderschutzsystems in der Ukraine vorgelegt:
https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/ukraine_infos_kitasystem.pdf
sowie in englischer Sprache:
Analysis of The Child Protection System in Ukraine | UNICEF Global Development Commons. https://gdc.unicef.org/resource/analysis-child-protection-system-ukraine
Aus beiden Studien wird deutlich, dass die Ukraine in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen hat, das System der außerschulischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen auszubauen. Zwischen den politisch formulierten Zielen und der Realität vor Ort scheinen aber oft große Lücken zu klaffen, wie die Unicef-Studie sowie Berichte von Kolleginnen, die die Verhältnisse in der Ukraine aus eigener Anschauung oder durch dortige Kontakte gut kennen, belegen.

Informationen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

- Informationen zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Ankunft aus der Ukraine geflüchteter Kinder und Jugendlicher und ihren Familien
  https://dijuf.de/handlungsfelder/ukraine
- Aktuelle Nachrichten und Fachbeiträge für die Kinder- und Jugendhilfe zur Ukraine
  https://www.jugendhilfeportal.de/fokus/europa/ukraine/
- Infopool zu Stellungnahmen, Arbeitshilfen und weiterführenden Informationen
  https://igfh.de/schwerpunkt-ukraine
- Informationssammlung u.a. zum Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen
  https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine
- Beratung von geflüchteten Familien aus der Ukraine zu den Frühen Hilfen
  https://www.fruehehilfen.de/service/aktuelles/beratung-von-gefluechteten-familien-aus-der-ukraine/
- (Mehrsprachige) Informationen zur Kindergesundheit
  https://www.kindergesundheit-info.de/fuer-fachkraefte/mehrsprachige-materialien/ukrainisch-materialien-zur-kindergesundheit/
- (Mehrsprachige) Informationen zu Menschenhandel und Ausbeutung auf der Flucht
  https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite
- Tipps für den Umgang mit Kindern zum Thema Krieg
  https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/mit-kindern-ueber-krieg-sprechen-tipps/262982

Informationen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Begleitpersonen aus der Ukraine

- (Mehrsprachige) Informationen und Hilfsangebote von staatlichen Stellen und aus der Zivilgesellschaft
  https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/topthemen/DE/topthema-ukraine/topthema-ukraine-artikel.html
- (Mehrsprachiges) Hilfeportal für Geflüchtete aus der Ukraine
  https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua
- (Mehrsprachige) Informationssammlung zur Einreise und Aufenthalt nach Deutschland
  https://handbookgermany.de/de/ukraine-info/de.html
- (Mehrsprachige) Beratung und Informationen für Familien aus der Ukraine
  https://www.elternsein.info/alltag-mit-kind/hilfe-ukraine/beratung-und-informationen-fuer-familien-aus-der-ukraine
- (Mehrsprachige) Ratschläge für Eltern, wie sie Kindern und Jugendlichen nach traumatischen Ereignissen helfen können
  https://elternratgeber-fluechtlinge.de/
- (Mehrsprachige) Broschüren zur Arbeit des Jugendamtes
  https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/mediathek/broschueren/
- (Mehrsprachige) Informationen für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine
  https://b-umf.de/material/informationen-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine/

Wichtige Informationen und Ansprechpartner*innen in den einzelnen Bundesländern können Sie den jeweils sehr gut aufbereiteten Seiten der Länder zum Thema Ukraine entnehmen.

Birgit Zeller
Landesjugendamt
Projekt - Geflüchtete junge Menschen aus der Ukraine
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101 • 55118 Mainz
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Pia Sophie Linkersdörfer

Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Zusammenarbeit von psychotherapeutischem und pädagogischem Fachpersonal aus Sicht der Pädagogik

„Als Vater des Sozialgesetzbuches VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, gilt allgemein Prof. Dr. Reinhard Wiesner. Von der Mutter wissen wir nichts Genaues. Aber vermutlich ist es die ehemalige Jugendwohlfahrt. Diese war Jahre zuvor fremdgegangen mit dem Bundessozialhilfegesetz und hat mit diesem eine außereheliche Tochter, die Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte, in die Welt gesetzt. Diese Tochter wiederum hatte eine uneheliche Tochter, die sog. „BSHG-Therapie" (Psychotherapie als Eingliederungshilfe). Hier war wiederum der Vater ungewiss. Gerüchten zufolge soll es der Mangel gewesen sein; nämlich der Mangel in der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen psychosozialen Problemen." (Schmidt 2019, S.10).

Dieses Gleichnis „Wie die Psychotherapie in die Jugendhilfe kam" eröffnet der Leserschaft vielerlei. Es wird deutlich, dass die Verknüpfung der Jugendhilfe und der Psychotherapie durch historische Anhaltspunkte legitimiert ist und dabei einer (fast) normalen Familienstruktur gleicht. Familien sind durch die Biografien ihrer Akteur*innen geprägt und Zusammenhänge lassen sich von außen und im Nachhinein meist schwer eruieren und sind dennoch Bestandteil aktueller Dynamiken. So steht es auch um das Verhältnis der Jugendhilfe, im weiteren Sinne der Pädagogik, und der Psychotherapie: Die Ursprünge jeder einzelnen Disziplin sind greifbar, ihre Verzahnung, ihr Zusammenwachsen und ihre gemeinsame Wirkung bleiben oft diffus. Dabei ist das Gleichnis nach heutigem Verständnis nicht mehr aktuell, denn es hat sich eine neue Generation entwickelt. Inzwischen gibt es das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), dass das Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG) ablöst und somit in die Fußstapfen des Großvaters tritt. Dieser kurze Abriss zeigt pointiert den Gegenstand des vorliegenden Artikels auf. Dieser basiert auf der Masterarbeit (Exemplarische Untersuchung zur Zusammenarbeit von psychotherapeutischem und pädagogischem Fachpersonal aus Sicht der Pädagogik) der Autorin. In dieser wurde die Sichtweise der Pädagogik auf die Kooperation mit Hilfe von Interviews und einer qualitativen Auswertung untersucht.

Die Relevanz der Thematik manifestiert sich in der Versorgung der Klientel

Die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe, als Praxisort der Pädagogik, sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist ein in den vergangenen Jahren viel diskutiertes Thema in der Fachöffentlichkeit. Dabei wird das Verhältnis zwischen den Disziplinen oftmals als unzureichend und ausbaufähig beschrieben. Die Relevanz der Thematik steht dabei meist außer Frage: Die Zusammenarbeit zwischen Pädagogik und Psychotherapie muss zum Wohle der Betroffenen funktionieren. Wenn Kinder und Jugendliche in Krisenlagen geraten, werden gesellschaftliche Institutionen eingeschaltet, um den Hilfebedarf einzuschätzen. Konflikte, die das Wesen der Jugendhilfe direkt betreffen, etwa Familienkonflikte, Trennung und Scheidung oder die psychische Erkrankung eines Elternteils, beeinflussen dabei auch die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen entscheidend: „Die Wahrscheinlichkeit, psychische Auffälligkeiten zu entwickeln, wird dabei in hohem Maße vom Sozialstatus und der Kumulation biologischer und sozialer Risikofaktoren moduliert" (Beck 2012, S.1115). Die jüngsten Zahlen belegen, dass im Jahr 2020 rund 963 020 Kinder und Jugendliche Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) in Anspruch genommen haben (Statistisches Bundesamt 2021). Ein detaillierter Blick zeigt: 45,5% der Kinder und Jugendlichen in Deutschland haben eine Erziehungsberatung (§ 28 SGBVIII), 13,2% eine Heimerziehung (§ 34 SHBVIII) und 0,8% eine intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SBG VIII) genutzt. Jene Settings sind neben der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie im besonderen Maße für die Versorgung und Sicherung der Teilhabe von psychisch und psychosozial belasteten Kindern und Jugendlichen zuständig (Müller-Luzi & Schmid 2017, S.577). Die Jugendhilfe-Effekt-Studie zeigt dabei, dass Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei psychischen Beeinträchtigungen einen positiven Effekt haben (Petermann 2002, S.69), da „[g]erade die stärker psychisch auffälligen Kinder und Jugendlichen besonders durch Jugendhilfemaßnahmen profitieren können" (Fegert & Petermann 2014, S.136). Demgegenüber stehen Studienergebnisse der Ulmer Heimkinderstudie, die eine hohe Prävalenz von psychischer Erkrankung bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen ermitteln, diese liegt bei 60% (Schmid, 2007). Sie belegt, dass mehr als die Hälfte der dort betreuten Kinder und Jugendlichen einen dringenden psychotherapeutischen oder psychiatrischen Bedarf aufweisen und nur jedes zweite Kind mit psychischer Störung eine pharmakologische oder psychologisch-psychotherapeutische Behandlung erhält (ebd.).

Abgrenzung beider Disziplinen

Eine einheitliche inhaltliche Definition von Therapie gibt es nicht. Es lassen sich beispielsweise innerhalb verschiedener Therapierichtungen – Verhaltenstherapie, Psychoanalyse etc. – unterschiedliche Grundannahmen finden, was Therapie ist (Wiesner 2005, S.18). Auf Schwierigkeiten des menschlichen Verhaltens reagiert die Psychotherapie dabei mit spezifisch und methodisch präzisiertem, struktu-

riertem Handeln (Kommission Heimerziehung 1977, S.70). Die Abgrenzung der Psychotherapie und der Jugendhilfe trifft sich demnach auf der Ebene des strukturiert-methodischen Handelns auf der einen Seite und dem offeneren Handeln auf der pädagogischen Seite (ebd.). Die Sozialpädagogik kann nichtsdestotrotz auf ein Methodenrepertoire zugreifen, das sich beispielweise an die Lebensweltorientierung oder einem systemischen Gedanken anlehnt. Die Psychotherapie arbeitet mit Blick auf die Methoden dabei stärker individuumszentriert.

Beide Begrifflichkeiten waren mit Blick auf die geschichtliche Entwicklung einem ständigen Wandel ausgesetzt und zeigen trotz der vorangegangenen Abgrenzung keine klaren Grenzen im praktischen Handlungsfeld (Schumann 1993, S.313). Gründe für das Verschmelzen der Grenzen sind unter anderem die Gemeinsamkeiten der Handlungssysteme durch historische Entwicklungstendenzen, die gemeinsame Klientel der psychosozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen und der Bezug auf gemeinsame Basiswissenschaften. Wenngleich sich die Einflüsse auf die Psychotherapie nicht einer einzigen wissenschaftlichen Orientierung zuordnen lassen – „Psychotherapie ist weder Psychologie, Sozialpädagogik noch Medizin" (Schmidt 2021, S.24) – wird sie aufgrund der rechtlichen Verortung, der Finanzierung und dem Gebrauch von Theorie und Materialen der medizinischen Versorgungsstruktur zugeordnet. Sie ist dennoch von einer rein psychiatrischen Sichtweise und einem psychologisch-medizinischen Blick abzugrenzen.

Die Psychotherapie ist formal dem Rechtsspektrum des fünften Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) zuzuordnen. Die Zielsetzung liegt bei der Krankheitsbehandlung und spezifischen Formen der Heilbehandlung von Individuen. Die pädagogischen Hilfestellungen für Kinder, Jugendliche und Familien leiten sich vor allem aus dem Anspruch des achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ab. Die Kinder- und Jugendhilfe ist familien- und systemorientiert, somit liegt der Fokus auf der Unterstützung des interaktiven Erziehungsverhältnisses, solange nicht im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung weitergehende Schutzmaßnahmen geboten sind. Das Leistungsspektrum umfasst ambulante Hilfen, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, teilstationäre Hilfe, Hilfen außerhalb des Elternhauses (Pflegefamilien und Heimerziehung) und intensiv sozialpädagogische Einzelhilfe. Unter dem Stichpunkt intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung findet sich der § 35a SGB VIII, der die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche formuliert und pointiert, die Ansprüche und Problematik der Zusammenarbeit zwischen Pädagogik und Psychotherapie zum Ausdruck bringt. Es wird gerade hier deutlich, dass es sich bei einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung von

Modelle guter Praxis für kommunale Gesamtkonzepte zur Verbesserung der Unterstützung von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern

Das ism (Sarah Schmenger, Elisabeth Schmutz, Miriam Wolf) hat eine Kommentierte Übersicht erstellt, die Modelle guter Praxis zur Unterstützung von Kindern psychisch und suchtkranker Eltern enthält. Im Vorfeld der Recherche entwickelte das ism ein Analyseraster, mit dessen Hilfe Ansätze kommunaler Gesamtkonzepte zur Unterstützung von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern identifiziert und beschrieben werden sollten. Grundlage für dieses Analyseraster bilden die im „Handlungsrahmen für eine Beteiligung der Krankenkassen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Handreichung für kommunale Akteurinnen und Akteure" (vgl. Kölch et al. 2021a) benannten Handlungsfelder auf kommunaler Ebene. Anhand dieses Rasters wurden fünf Modelle guter Praxis zur Verbesserung der Unterstützung von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern identifiziert. Es handelt sich dabei um das jeweilige Umsetzungsmodell dreier Großstädte (Stadt Köln, Stadt München, Stadt Münster) sowie zweier Flächenlandkreise in Nordrhein-Westfalen (Kreis Mettmann, Rhein-Sieg-Kreis).
Im Zuge der Recherche wurde deutlich, dass bundesweit bereits viele Ansätze zur leistungsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb von Kommunen zu finden sind. Diese Zusammenarbeit geschieht vor allem im Rahmen von interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitskreisen zur Unterstützung von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern oder im Rahmen einer gemeinsamen Umsetzung von (interdisziplinären) Angeboten. Allerdings waren nur wenige kommunale Gesamtkonzepte nach den im Analyseraster skizzierten Mindestkriterien zu finden. Außerdem wurde deutlich, dass vier der fünf nachfolgend beschriebenen Modelle im Bundesland Nordrhein-Westfalen zu finden sind. Dort wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Landesinitiativen und -programme mit entsprechenden Fördermitteln umgesetzt, die explizit auf die Verbesserung der (kommunalen) Versorgungsstrukturen für Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern ausgerichtet waren und sind.
Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, die im Rahmen der kommentierten Übersicht zur Umsetzung von kommunalen Gesamtkonzepten gewonnen werden konnten, entwickelt das ism das Analyseraster zu einem Qualitätsleitfaden weiter. Dieser soll noch 2022 vorliegen und interessierte Kommunen dabei unterstützen, kommunale Gesamtkonzepte für die Versorgung von Kindern aus psychisch und/oder suchtbelasteten Familien zu entwickeln und umzusetzen und über Rheinland-Pfalz hinaus nutzbar sein.
Kostenloser Download: www.ism-mz.de

seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen nicht mehr nur um erzieherische Hilfen handelt, sondern vielmehr um eine Brücke zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe (Schmid, Schröder & Jenkel 2012, S.133).

Chance auf Änderung

Die Relevanz der Thematik hat im vergangenen Jahr eine neue Wendung bekommen, da mit dem neu eingeführten KJSG eine Öffnung für die Zielgruppe diskutiert wird. Neue Lösungen und Ansätze könnten dadurch von Seiten der Pädagogik durchgesetzt werden. Auch von Seiten der Psychotherapie gibt es Hoffnung für eine Verbesserung der Kooperationsmodalität für beide Disziplinen. Die Novellierung der Ausbildungsmodalitäten von Psychotherapeut*innen im Jahr 2020 könnte gewinnbringende Änderungen bewegen. Zukünftig werden Psychotherapeut*innen einen neu geschaffenen Studiengang der Psychotherapie absolvieren müssen, der sich in ein Bachelor- und Masterstudium untergliedert. Parallel zum Studienabschluss kann die Staatsprüfung abgelegt werden, die zu einer Approbation führt. „Alle Approbierten dürfen anschließend auch ohne Fachkunde eigenverantwortlich therapeutisch tätig werden" (Krämer, Zumbach & Deibl 2020, S.8) und erst im Anschluss ist eine Weiterbildung in psychologischer Psychotherapie zu absolvieren, sodass fortan die Bezeichnung Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) lautet (ebd.). In der *Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen* wurden Rahmenbedingungen bestimmt, die es zukünftigen Absolvent*innen ermöglichen, mit einer Spezialisierung in Kinder- und Jugendpsychotherapie Praxiselemente der Weiterbildung in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu absolvieren. Es sollen somit Kompetenzen für die Breite des Berufsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe erworben werden. (Beck, Klein-Heßling, Lehndorfer & Schreck, 2021, S.39).

Fragestellung und Methode der Untersuchung

Auf der Grundlage der angeführten Problematik und der Chance auf Änderungen durch neue Ausbildungsmodalitäten, wurde sich in der Untersuchung mit der Sichtweise von pädagogischem Fachpersonal zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Psychotherapie beschäftigt, somit wurden PädagogInnen der Kinder- und Jugendhilfe interviewt. Die Arbeit geht der Frage nach, welche Aspekte die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Pädagog*innen und Psychotherapeut*innen beschreiben und wie sie sich in der Praxis äußern und welche Bedarfe von Pädagog*innen herausgestellt werden. Die Arbeit verwendet qualitative Daten aus einem für diese Zwecke konstruierten Fragenbogen und verfolgt die empirische Auseinandersetzung der Daten durch die qualitative Forschungstradition. Die qualitative Auswertung erfolgt in Anlehnung an die inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse gemäß Kuckartz (2012). Im Zuge der Datenerhebung wurden fünf Proband*innen interviewt. Die Stichprobe besteht aus zwei weiblichen und drei männlichen Teilnehmenden. Die Alterspanne reicht von 26 bis 59 Jahre zum Zeitpunkt der Interviews (Ø 37,8 Jahre).

Die Ergebnisse der Arbeit unterliegen keinem Anspruch auf Generalisierbarkeit oder Repräsentativität. Die Interpretation der Ergebnisse und die Kategorienbildung unterliegen der Subjektivität der Verfasserin. In der Masterarbeit wurde die Forschungsfrage, das gewählte Verfahren, die Adaption im Rahmen der Befragung und die konkrete Umsetzung transparent gemacht und detailliert dokumentiert.

Ergebnisse der Untersuchung

Mit Hilfe der strukturierenden Inhaltsanalyse konnten 21 Aspekte durch ein induktiv-deduktives Kategoriensystem für die Forschungsfragen ermittelt werden. Diese bilden den psychotherapeutischen Bedarf der Klientel und der Fachkräfte sowie Wünsche bzw. Voraussetzungen für Kooperation nach Einschätzung der Pädagog*innen ab. Insbesondere konnten Aspekte zur Klientel, zur aktuellen Kooperation, zu Unsicherheiten im Umgang mit Kooperationen, der fachlichen Kompetenz, Einstellungen, Beziehungsarbeit und den Rahmenbedingungen ermittelt werden. Im Folgenden werden die Ergebnisse stark vereinfacht dargestellt.

Ein erster Aspekt bezog sich auf die Klientel der Befragten. Darunter lassen sich die Bereiche der Herausforderung, des psychotherapeutischen Bedarfs im Arbeitsfeld und konkrete Situationen des psychotherapeutischen Bedarfs ordnen. Allgemein wurde für die betreute Klientel der Pädagog*innen durch die Befragten ein hoher psychotherapeutischer Bedarf genannt, der den Großteil der Kinder und Jugendlichen betreffe.

Herausforderungen durch Klientel

- Fehlende Motivation
- Psychische Krankheitsbilder (z.B. Kombination aus ADHS und einer Bindungsstörung, destruktives und lautes Verhalten der Kinder und Jugendlichen, massive emotionale Defizite, Persönlichkeitsstörungen, schwere Depressionen, Einkoten/Einnässen und Psychosen)
- Extremfälle / Systemsprenger*innen
- Zwangskontext
- Vorurteile gegenüber psychotherapeutischem Personal

*Psychotherapeutische Unterstützung im Arbeitsfeld der Pädagog*innen*

- Elternarbeit
- Weiterbildungen
- Supervision
- Schule

Konkrete Situationen des psychotherapeutischen Bedarfs der Klientel

- Aufarbeitung von Traumata
- Ankommenssituationen
- Gestaltung von Übergängen
- Mobbingerfahrungen
- Lernschwierigkeiten

Die aktuelle Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Psychotherapie wurde, mit Ausnahme einer Aussage, als zufällig und lose beschrieben. Diese würde dann auch eher zustande kommen, wenn sich das pädagogische Personal aus eigener Initiative dafür einsetzt. Lediglich ein Interviewpartner konnte Aussagen zu einer bestehenden, geregelten Zusammenarbeit treffen und bewertete diese als wichtig und positiv. Andere Aussagen zur Beurteilung kreisten um Unzufriedenheit und einem großen Wunsch nach höherer Relevanz der Thematik.

Als ein wichtiger Punkt in den Interviews haben sich Unsicherheiten in Bezug auf die Kooperation herausgestellt. Man könne sich auf der Gestaltungs- und Organisationsebene nicht vorstellen, wie eine engere Verschränkung funktionieren kann. Diese Unsicherheit durchzog sowohl die Ebene der Betreuung im Alltag als auch die Ebene der Leitung. Die Nähe-Distanz Frage zwischen Psychotherapeut*innen, Pädagog*innen sowie Kindern und Jugendlichen stellt eine Herausforderung für die Alltagsgestaltung dar. Auch der Umgang mit der Schweigepflicht und weitere rechtliche Regularien erweckten bei den Interviewten das Gefühl der Unsicherheit.

Schwierigkeiten aktueller Zusammenarbeit

- Geringe Verschränkung
- Geringe Kommunikation
- Schlechte Erreichbarkeit von Psychotherapeut*innen
- Divergierende Fachjargons
- Unterschiedliche Ansichten

Auffällig häufig wurden fachliche Unterschiede zwischen den beiden Disziplinen als Herausforderung für die Kooperation genannt. Diese umfassen z.B.:

Schwierigkeiten durch die unterschiedliche Fachlichkeit

- Das Rollenverständnis
- Die hierarchischen Strukturen
- Die fehlende Motivation für Kooperationen durch die Fachkräfte
- Eine erschwerte Kommunikation

Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche – Verbände erwarten Kassenzulassung

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) hat kürzlich einen Prüfbericht veröffentlicht, der den Nutzen systemischer Psychotherapie für Kinder und Jugendliche in fünf großen Diagnosebereichen feststellt. Die beiden systemischen Fachverbände, Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) und Systemische Gesellschaft (SG), erwarten die Aufnahme Systemischer Therapie in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen – nun auch für Kinder und Jugendliche. Für Erwachsene werden die Behandlungskosten dieses Psychotherapieverfahrens bereits seit 2020 übernommen.

Für ihren Bericht werteten die Forschenden des IQWiG etliche wissenschaftliche Studien aus und fassten die Ergebnisse in ihrem gut 600 Seiten umfassenden Bericht zusammen. Darin bescheinigen sie der Systemischen Therapie in den fünf Bereichen – Essstörungen, Angst- und Zwangsstörungen, Depressionen, Drogenabhängigkeit und bei den im psychotherapeutischen Alltag besonders häufig vorkommenden „gemischten Störungen" – die Wirksamkeit. Um als psychotherapeutische Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen anerkannt zu werden, müssen Wirksamkeitsnachweise in mindestens vier Bereichen erbracht werden. In keiner der Studien wurde ein geringerer Nutzen im Vergleich zu anderen Behandlungen oder gar ein Schaden durch die Systemische Therapie festgestellt. In zwei Bereichen fanden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sogar bessere Ergebnisse gegenüber den bislang zur Verfügung stehenden Behandlungsoptionen. Dabei wurden eine Reihe von Studien vom IQWiG gar nicht berücksichtigt, etwa im Bereich der Störungen des Sozialverhaltens. Weil in diesen Studien keine Diagnosen vergeben wurden, sondern lediglich anhand der offiziellen Leitsymptome wie destruktivem und delinquentem Verhalten auf das Vorliegen der Störung geschlossen wurde, entsprachen sie nicht den strengen Prüfkriterien des IQWiG. Allerdings zeigen auch solche für die Praxis relevante Studien die hohe Wirksamkeit von systemischer Psychotherapie.

Der Bericht des IQWiG wurde im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erstellt, dem obersten Beschlussgremium der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Anfang kommenden Jahres wird das IQWiG einen Abschlussbericht vorlegen, über den der G-BA berät und beschließt, laut Zeitplan bis spätestens Ende 2023. Damit entscheidet sich, ob Systemische Therapie auch für die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen als viertes Psychotherapieverfahren – neben den beiden psychodynamischen Verfahren und der Verhaltenstherapie – für alle gesetzlich Versicherten zur Verfügung steht. Privatversicherte können bereits seit 2019 Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche nutzen.

Berlin/Köln 22.08.2022

verantwortlich:
Bernhard Schorn, Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. (DGSF),
Jakordenstraße 23, 50668 Köln, schorn@dgsf.org | www.dgsf.org
Sabine Stührmann, Systemische Gesellschaft e. V. (SG)
Damaschkestraße 4, 10711 Berlinsstuehrmann@systemische-gesellschaft.de | www.systemische-gesellschaft.de

Als hilfreich zur Bearbeitung dieser Herausforderungen wurden eine bessere Alltagsintegration der Therapieinhalte und mehr Grundlagenwissen der Kinder- und Jugendhilfestrukturen durch die Psychotherapeut*innen genannt.

Einstellungen beeinflussen maßgeblich das Zustandekommen und den Erfolg von Kooperationen. So konnten Einstellungen der Pädagog*innen gegenüber Psychotherapeut*innen ermittelt werden, eine Wirkrichtung kann dabei nicht festgestellt werden. Die Einstellungen bewegten sich zwischen dem Gefühl der Konkurrenz und dem Gefühl Überheblichkeit zu erfahren sowie der Offenheit und der Wertschätzung.

Da bestehende Kontakte zu Psychotherapeut*innen überwiegend als ausbaufähig beschrieben wurden, ließen sich klare Wünsche zum Kontakt ermittelt. Auch konnten klare Wünsche an Rahmenbedingungen gestellt werden, die nach Aussagen der Interviewten zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Disziplinen führen können.

Wichtige Voraussetzungen für den persönlichen Kontakt

- Regelmäßiger und offener Austausch
- Persönliche Treffen
- Rückmeldung zur laufenden Therapie der Klientel
- Eine gleiche Haltung der Klientel gegenüber
- Dieselbe Sprache
- Kommunikation auf Augenhöhe

Wünsche an Rahmenbedingungen

- (gemeinsame) Fort- und Weiterbildungen
- Unkomplizierte Zugänge und belastbare Vereinbarungen
- Interne therapeutische Betreuung (therapeutisches Milieu)
- Finanzierungskonzepte
- Höhere Relevanz der Thematik

Positionen spielen eine wichtige Rolle bei der Betrachtung

Die Befragten stammen aus verschiedenen Arbeitskontexten und Positionen. Deshalb ist innerhalb des Samplings von Unterschieden in der Wissenslage um die Kooperation auszugehen. Dieser Punkt ließ sich auch im „Wording" der Befragten finden. So kam es vor, dass einzelne Befragte bei bestimmten Themen oder im gesamten Interview die Berufsbezeichnung der Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen oder Psychiater*innen synonym verwendeten. Es kann daraus geschlossen werden, dass die Befragten auf einen unterschiedlichen Wissensstand zurückgreifen und sich Annahmen deshalb vermischen. Wenn der Einflussraum der Psychotherapie mit dem der Psychiatrie oder Psychologie gleichgesetzt wird, muss davon ausgegangen werden, dass die Ausganglage für Kooperationsbestrebungen mitunter sehr unterschiedlich ausfällt

Differenzen der Professionen sind bekannt

Die Pädagog*innen konnten ein differenziertes Bild der Psychotherapie zeichnen und ihre eigene Profession dazu abgrenzen. So sei die Pädagogik neben der Einzelfall- und Familienorientierung stärker auch durch den Einbezug des Sozialraums, stärkerem Lebensalltagsbezug oder der Lebensweltorientierung geprägt und verfolge damit unterschiedliche Ansprüche als eine psychotherapeutische Herangehensweise. Ansprüche und Intention der Pädagogik verorten sich vielmehr an der sozialen Alltagsgestaltung der Kinder und Jugendlichen. Nach Auffassung der Befragten könne die Psychotherapie dagegen auf ein methodisch präzisiertes und strukturiertes Handeln zurückgreifen, das im pädagogischen Alltag vermisst wird.

Hoher psychotherapeutischer Bedarf

Die Angaben zum Bedarf der psychotherapeutischen Unterstützung der Klientel, die durch die Befragten betreut wird, decken sich mit den statistischen Angaben der psychosozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen. Es wird deutlich, dass das Bedürfnis einer Verschränkung beider Disziplinen schon durch die hohe Zahl der Kinder und Jugendlichen, die therapeutische und pädagogische Unterstützung gleichermaßen benötigen, legitimiert wird. Auch die konkreten Situationen, die als Bedarf der Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe auftreten, sprechen dafür, dass die Pädagogik den Versorgungsbedarf allein nicht decken kann. Vulnerable Situationen, wie das Ankommen in einer Einrichtung oder Transitionsmomente von Kindern und Jugendlichen, konnten nach Aussagen eines Befragten, dank der strukturierten Unterstützung durch eine Psychotherapeutin, entschärft werden.

Verbesserungen können klar formuliert werden

Die aktuelle Zusammenarbeit der Befragten mit Psychotherapeut*innen weist Defizite auf. Diese können sich in mitunter triefgreifenden Unsicherheiten des pädagogischen Fachpersonals manifestieren. Trotz der Unsicherheiten konnten die Befragten klare Anforderungen an eine Kooperation stellen. Gerade der Wunsch nach mehr Verständnis für die pädagogische Arbeitsweise und ein besseres Grundlagenwissen der Kinder- und Jugendhilfe des psychotherapeutischen Personals kann durch Bestrebungen der PsychThG-Novellierung erfüllt werden. Wenn junge Psychotherapeut*innen schon während ihrer Ausbildung - in dem Fall der Novellierung ihrer Weiterbildung - die Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe durch praktische Erfahrungen kennenlernen und festigen können, wäre ein Grundstein für eine verbesserte Kooperation beider Disziplinen gelegt.

Abschließend zeigt sich, dass die Befunde weitgehend konsistent zu aktuellen Forschungsergebnissen sind. Sowohl die inhaltlichen Aspekte der Ergebnisse lassen sich zu großen Teilen in Studien wieder-

finden (Müller-Luzi & Schmid 2017, Groen & Jörns-Presentati 2014, Beck 2012) aber auch die methodische Vorgehensweise in Form der Kategorisierung zeigt Übereinstimmungen mit theoretischen Annahmen. Die aufgezeigten Abweichungen, in Form von induktiv gebildeten Kategorien, erweitern die beschriebenen Konstrukte durch Praxisbeispiele und legen die Komplexität der Thematik offen. Hierdurch wird deutlich, dass es fortwährend notwendig ist bestehende Erkenntnisse im Sinne der Wissenserweiterung zu überprüfen. Gerade in Bezug auf die unterschiedlichen Wissensbestände aufgrund verschiedener Funktionen und Berufserfahrungen eröffnet sich die Möglichkeit, einen psychotherapeutischen Bedarf in der Kinder- und Jugendhilfe differenzierter zu betrachten und das Sampling nach Einrichtungstypen zu filtern und zu clustern. Die Angaben zum psychotherapeutischen Bedarf der Klientel und die Unsicherheiten in Bezug auf spezielle Erkrankungsformen zeigen, dass das Forschungsfeld weitere Untersuchungen erfordert und die Potenziale einer Kooperation nicht ausgeschöpft sind. Damit Kooperation gelingen kann, brauchen Praktiker*innen beider Disziplinen klaren Rahmenbedingungen und finanzielle sowie gesetzliche Absicherungen. Damit eine Annäherung auf persönlicher Ebene erfolgreich gelingen kann, müssen beide Seiten über bestehende Vorurteile aufgeklärt werden. Etwaige Bestrebungen könnten durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie sie auch durch die Befragten zum Ausdruck gebracht wurden, erzielt werden. Eine quantifizierte Überprüfung der Bedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe ist hierfür unabdingbar.

Literatur

Beck N. (2012): Kinder und Jugendliche in therapeutischen Gruppen. In. Gahleitner, S.B. & Homfeldt, G. (Hrsg.), Kinder und Jugendliche mit spezifischem Versorgungsbedarf. (115-132). Weinheim: Beltz Juventa.

Beck, N.; Klein-Heßling, J.; Lehndorfer, P. & Schreck, W. (2021). Neue Perspektiven:Fachpsychotherapeut*innen für die Jugendhilfe. Dialog Erziehungshilfe (2), 37-41.

Fegert, J. & Petermann, F. (2014). Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie versusKinder- und Jugendhilfe. Kindheit und Entwicklung, 23(3), 135-139.

Groen, G. & Jörns-Presentati, A. (2014). An der Schnittstelle von stationärer Kinder- undJugendhilfe und psychiatrisch-psychotherapeutischer Gesundheitsversorgung.Kindheit und Entwicklung, 23 (3), 151-160.

Kommission Heimerziehung (1977). Zwischenbericht Heimerziehung und Alternativen. Frankfurt am Main: Oberste Landesjugendbehörden und Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Krämer, M., Zumbach, J., & Deibl, I. (2020). Psychologiedidaktik und Evaluation XIII. Aachen: Shaker Verlag.

Kuckartz, U. (2012). Qualitative Inhaltsanalyse, Methoden; Praxis, Computerunterstützung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Müller-Luzi, S. & Schmid, M. (2017). Gelingensfaktoren und Stolpersteine in der Kooperation mit Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie aus Sicht sozialpädagogischer Fachkräfte. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 66 (8), 576-598.

Petermann, F. (2002). Die Jugendhilfe-Effekt-Studie – Hintergründe und Einordnung. In M. H. Schmid et al. (Hrsg.), Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe 49-69. Stuttgart: Kohlhammer.

Schmid, M. (2007). Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenzpsychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Weinheim: Juventa.

Schmid, M.; Schröder, M. & N. Jenkel (2012) Traumatisierte Kinder zwischen Psychotherapie und stationärer Jugendhilfe – gemeinsame Falldefinition und Hilfeplanung anhand von EQUALS. In Gahleitner, S. B. & Homfeldt, H. (Hrsg.), Kinder und Jugendliche mit speziellem Versorgungsbedarf. Beispiele und Lösungswege für Kooperation der sozialen Dienste, 133-158. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Schmidt, R. (2019). Handbuch der Psychotherapie in der Jugendhilfe. Die Entwicklung der Psychotherapie als Maßnahme der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII. Psychotherapeutenkammer Berlin.

Schmidt, R. (2021). Eine Rose ist Rose ist eine Rose. Thesen für eine bedarfsorientierte psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die die Trennung von Heilkunde (SGB V) und Jugendhilfe (SGB VIII) überwinden kann. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 21(1), 20-25.

Schuhmann, W. (1993). Therapie und Erziehung: Zum Verständnis beider Begriffe und zu ihrem Verhältnis zueinander unter schulischen Aspekten. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Statistisches Bundesamt (2021). Hilfen zur Erziehung, einschließlich Hilfen für junge Volljährige in: Deutschland nach Art der Hilfe. Zitiert nach de.statista.com. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Tabellen/hilfen-erziehung-jungevolljaehrige.html [17.06.2022]

Wiesner, R. (2005). Psychotherapie im Kinder- und Jugendhilferecht. Verfügbar unter:https://www.psychotherapeutenkammerberlin.de/system/files/document/Gutachten_Prof_Wiesner.pdf [22.06.2022]

Pia Sophie Linkersdörfer
B.A. Erziehungswissenschaften und Psychologie (FSU Jena)
M.A. Erziehungswissenschaften (Humboldt-Universität zu Berlin)
piasophie@mail.de

Inklusion – Informationen zu Menschen mit Behinderungen

Podcast „Zugang für alle – Inklusion leicht gemacht"

Erasmus+ hat für die aktuelle Programmphase Inklusion und Vielfalt zu den prioritären Aufgaben für die Programmarbeit erklärt. Barrieren und Hindernisse der Teilhabe und des Zugangs junger Menschen mit geringeren Chancen sollen so weit wie möglich beseitigt werden, um sie so zu einem Teil der europäischen Familie zu machen. Im zweiten von drei Podcasts zum Thema Inklusion sprach die Nationale Agentur mit Constanze Rassbach von KulturLife, einer gemeinnützigen Organisation, die sich um die Integration von Migrantinnen und Migranten bemüht.
www.na-bibb.de/presse/news/podcast-zugang-fuer-alle-inklusion-leicht-gemacht

Podcasts für Menschen mit Handicap

Mit der Podcastreihe "Das lass ich mir nicht bieten! Wege durch den Rechte-Dschungel" stellt die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. auf ihrer Internetseite Informationen zur Verfügung. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen Tipps zu geben, wie sie in schwierigen Situationen Rat und Unterstützung bekommen können. Es kommen Betroffene zu Wort, die in ca. halbstündigen Clips berichten, wie sie selbst Diskriminierung erlebt haben und wie sie sich dagegen gewehrt haben. Darüber hinaus erklären Rechtsanwält*innen sowie Fachkräfte in Beratungsstellen und bei Behörden, wie sie behinderten Menschen bei rechtlichen Problemen helfen. Der Podcast ist nicht gezielt für (junge) Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe, sondern thematisch breiter aufgestellt. Die Podcasts sind unter www.das-lasse-ich-mir-nicht-bieten.letscast.fm abrufbar.
BtPRAX Newsletter Mai 2022

Erklärvideo: Budget für Arbeit in einfacher Sprache erklärt

In drei Minuten liefert das Video Informationen zum Budget für Arbeit – einem Instrument, das mehr Menschen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bringen soll. Der Clip wurde von der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) gemeinsam mit der Humboldt-Universität zu Berlin entwickelt. Er ist sowohl in einfacher Sprache mit Untertiteln als auch in Deutscher Gebärdensprache abrufbar.
www.reha-recht.de/leichte-sprache/erklaervideos/

Umsetzung der Leichten Sprache – Broschüre

Wie funktioniert leichte Sprache? Was ist zu beachten? Zur Leichten Sprache hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen kostenlosen Ratgeber herausgegeben. Er soll Unterstützung bei der Umsetzung einer barrierefreien Kommunikation bieten. Sowohl Behörden als auch Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens bietet er praxisorientiert Hilfen.
Aktuell als Broschüre vergriffen, aber ein Download ist möglich.
www.bmas.de

Dossier zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Auch wenn sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend immer mehr ins gesellschaftliche Bewusstsein rückt, ist die hohe Prävalenz im Kontext einer Behinderung kaum im Fokus öffentlicher Wahrnehmung. Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist dementsprechend ein eher vernachlässigtes Thema. Studien belegen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung gefährdeter sind Gewalt zu erleben: körperliche, psychische, sexualisierte und strukturelle Gewalt und Vernachlässigung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) hat daher zum wiederholten Mal mit der Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V. ein Dossier in Leichter Sprache veröffentlicht. Zielgruppen sind neben den unmittelbar betroffenen Kindern und Jugendlichen alle, die verständlicher Informationen zum Thema „Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung" bedürfen, aber auch Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen, die mit schutzbedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten. Auf einem Plakat im Innenteil des 8-seitigen Dossiers werden u.a. verschiedene Gewaltformen textlich und anhand von Piktogrammen veranschaulicht.

Download unter https://www.bag-jugendschutz.de/de/dossiers. Auch eine kostenlos Bestellung in höherer Stückzahl ist gegen Versandkosten möglich: material@bag-jugendschutz.de. www.bag-jugendschutz.de
Quelle: Pressemeldung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. vom 30.06.2022

Inklusion – Informationen zu Menschen mit Behinderungen

Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung

Ergebnisse der Jugendstudie (Mai 2022)

Angestoßen durch die UN-Behindertenrechtskonvention wurde in den vergangenen Jahren verstärkt begonnen, Menschen mit Behinderung in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken und sie dabei zu unterstützen, sich aktiv in ihr Lebensumfeld einzubringen. Menschen mit Behinderung soll so ein selbstbestimmtes Sozialleben ermöglicht werden. Dazu bedarf es Wissen zu Alltagserfahrungen und Lebensumständen von Menschen mit Behinderung. Mit dem Bundesteilhabe-Bericht ist ein wichtiger Schritt getan die genauere Beschreibung der Situation von erwachsenen Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Allerdings bleiben Jugendliche mit ihren altersspezifischen Bedarfen unberücksichtigt. An dieser Lücke setzt die Studie Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderungen an. Mit deren Umsetzung die Baden-Württemberg Stiftung das Deutsche Jugendinstitut in München beauftragt hat.

Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung; Nr. 99, Kostenloser Download: www.bwstiftung.de

Wachsende soziale Not von Menschen mit Behinderungen

Die Aktion Mensch weist auf die wachsende Armut von Menschen mit Behinderungen hin und ihre überproportionale Betroffenheit von Armut. Sie bezieht sich dabei auf Berechnungen des Paritätischen.

Der Paritätische Teilhabeforschungsbericht misst seit 2012 einen anhaltenden Anstieg der Einkommensarmut unter Menschen mit Behinderung. Im Jahr 2018 lebten 19,6 Prozent der erwachsenen Menschen mit Behinderung unterhalb der Armutsschwelle, aber lediglich 13,2 Prozent der Menschen ohne Behinderung. Die Armutsquoten von Menschen mit und ohne Behinderung lagen mit 6,4 Prozentpunkten damit so weit auseinander, wie noch nie seit Beginn der Beobachtung im Jahr 2000. Die Gründe dafür sind vielfältig. Menschen mit Behinderung sind deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen und verdienen in der Regel auch weniger. Das gilt vor allem für Frauen mit Schwerbehinderung.

Die Aktion Mensch fordert, dass angesichts der Inflation, der anhaltenden Corona-Pandemie und steigenden Energiekosten arme Menschen in besonderer Weise unterstützt werden. Die finanziellen Hilfen müssten zielgerichteter erfolgen und auf Risikogruppen und Benachteiligte ausgerichtet sein, wozu auch Menschen mit Behinderung ebenso wie armutsgefährdete Familien mit Kindern gehören. Es sei fraglich, ob die beschlossenen Unterstützungsleistungen ausreichten. Hinzu kommt, dass viele Menschen mit Behinderungen auf Erwerbsminderungsrenten und andere Leistungen angewiesen sind, deren Entwicklung nicht annähernd mit der hohen Inflation Schritt hält.

Weiterführende Informationen: Der aktuelle, durch die Aktion Mensch Stiftung geförderte Teilhabeforschungsbericht sowie der aktuelle Armutsbericht des Paritätischen.

Aus einer Presseerklärung der Aktion Mensch vom 02. August 2022

Landesheimrat hat künftig Vertreterin aus der Behindertenhilfe

Zum ersten Mal in seiner fast zehnjährigen Geschichte hat der Landesheimrat Bayern eine Vertreterin aus der Behindertenhilfe in seinen Reihen.

2022 wurden erstmals mehrere Modellstandorte der Behindertenhilfe eingeladen, an der Wahl des Landesheimrats sowie an der dreitägigen Landestagung in Ipsheim teilzunehmen. Für die nächste Amtsperiode sollen alle jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe wahlberechtigt sein sowie entsprechend kandidieren können.

Der Landesheimrat ist ein selbst organisiertes Gremium, das sich für die Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern einsetzt. Im Rahmen der konzeptionellen Erweiterung wird er nun auf die stationären Behinderteneinrichtungen in Bayern ausgeweitet.

Fachlich und finanziell wird die konzeptionelle Erweiterung des Landesheimrats als ein wichtiger Impuls des Bayerischen Gesamtkonzeptes zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen vom Bayerischen Familienministerium gefördert.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 04.08.2022

ZAHLEN, aus der Kinder- und Jugendhilfe

2021 wurden **3843** Kinder in Deutschland adoptiert. 2 % weniger als im Vorjahr. **Zwei Drittel** wurden von Stiefmüttern/Stiefvätern adoptiert. (Statista.2022)

Anteil der weiblichen Fachkräfte in der Kita: 708.136.
Anzahl der Männer: 53.708 (jeweils 2021)
(Statista 2022)

2020 gab es 9 % mehr Kindeswohlgefährdungsanzeigen als im Vorjahr. Das ist ein üblicher Jahresanstieg. 2021 sind die Kindeswohlgefährdungsanzeigen um 1% im Vergleich zum Vorjahr gesunken. (Destatis 2022)

In den acht Jahren seit Beginn der Zählung der Kindeswohlgefährdungsanzeigen bis zu ihrem Höchststand im Jahr 2020 sind die Kindeswohlgefährdungen um rund 22 300 Fälle oder **58 % gestiegen**. (Destatis 2022)

Nur 38,2 % der befragten Kita-Mitarbeiter*innen geben an: „Fertig ausgebildete Erzieher*innen bringen die erforderlichen Kenntnisse zur Gestaltung des Kita-Alltags mit."

61,8 % verneinten diese Aussage. (Studie Paritäter, 2022).

Kita-Mitarbeiter*innen: 60 % geben an, dass sie bei dem jetzigen Personalschlüssel „den Bedürfnissen der Kinder nicht mehr gerecht werden" (bei sehr unterschiedlichen Angaben in den einzelnen Bundesländern).
(Studie Paritäter, 2022)

130 Euro mehr Lohn brachten die Tarifverhandlungen 2022 für Erzieher*innen, **180 €** mehr für Sozialpädagog*innen. Auf eigenen Wunsch: Umwandlung eines Teils in Freizeit.
(HAZ, Schinkel, 20.05.2022).

Bundesweit gibt es **20.000** offene Stellen für Sozialarbeiter*innen – ein Rekordwert (HAZ, Hilbig, 10.08.2022)

Impressum

Herausgeber: AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Dr. Koralia Sekler
Geschäftsführerin

Schriftleitung:
Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:
Georgstr. 26 • 30159 Hannover
ab 01.11.2022:
Bultstr. 5A, 30159 Hannover
0511 / 35 39 91-46 • www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:
01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr als Print- und/oder PDF-Version und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.
www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten.
Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:
Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-küster-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin ISSN 1862-0329

Jens Pothmann | Holger Schmidt

Soziale Arbeit – die Organisationen und Institutionen

Verlag Barbara Budrich, Opladen/ Toronto, 211 Seiten, 19,90 Euro
ISBN: 978-3-8252-4780-5

Die unlösliche Kopplung von Sozialer Arbeit und Organisation(en) ist unverkennbar. Es bedarf der analytischen Auseinandersetzung, um die organisationale Einbettung in der jeweils gegebenen Komplexität zu erfassen. Jens Pothmann und Holger Schmidt legen mit dem Lehrbuch eine Einführung in die Thematik und eine Orientierungshilfe zur Erlangung eines grundlegenden Verständnisses von den Funktionen, der Notwendigkeit etc. von Organisationen als Rahmung für sozialpädagogisches Handeln vor. Das Buch ist in der Reihe „Soziale Arbeit – Grundlagen" erschienen. Die Herausgeber*innen streben mit der Reihe eine „Bestimmung Sozialer Arbeit als professionelle Akteurin im wohlfahrtsstaatlichen Kontext" (S. 9) an.

Breit werden die Begrifflichkeiten Organisation und Institution dekonstruiert. Dies erfolgt zunächst, indem eine Einordnung und Abgrenzung erfolgt. Die Autoren – so lässt es sich herauslesen – werben für eine sprachliche Schärfung des Gemeinten, wenn in der Sozialen Arbeit der Organisations- oder der Institutionsbegriff zur Anwendung kommt. Die Argumentation basiert auf der zentralen Organisationstheorien. Im Anschluss erfolgt eine Charakterisierung von öffentlichen und freien Trägern mit den entsprechenden Organisationstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen. Die unlösliche Kopplung der institutionellen Akteure findet sodann Berücksichtigung in einem Kapitel zum Korporatismus und zur Subsidiarität. Einrichtungen und Dienste als Besonderheiten von Organisationen im Bereich Sozialer Arbeit sind Gegenstand eines weiteren Kapitels. Spannungsfelder zwischen Organisation und 1.) Fachkräften und 2.) Adressat*innen als (potentielle) Organisationsmitgliedern, die sich u.a. aufgrund von Mandatierungen und notwendiger Koproduktion in den Feldern Sozialer Arbeit ergeben, werden angerissen. Ein vorgeschaltetes Kapitel widmet sich den Begrifflichkeiten für diejenigen, die Soziale Arbeit in Anspruch nehmen. Es wird darauf verwiesen, dass je nach Auftrag der (sozialpädagogischen) Organisation jenseits des Adressat*innenbegriffs andere Termini in bestimmten Konstellationen begründete Anwendung finden können. Die engere Fokussierung grundlegenden Wissens zu Organisationen der Sozialen Arbeit wird mit den letzten Kapiteln erweitert. So finden Ausführungen zu Organisationen als gefährliche Orte – und diese Auseinandersetzung ist gegenwärtig hochaktuell -, zu Veränderungen in Organisationen sowie zu Organisationen und Gesellschaft ihren Platz.

Die Publikation zeichnet sich durch den stets vorgenommenen Bezug auf die Praxis Sozialer Arbeit aus. Die Autoren wählen als exemplarisches Feld die Kinder- und Jugendhilfe. Für Lesende, die die Inhalte auf andere Felder beziehen wollen, wird dies vermutlich gelingen - etwas Transfervermögen vorausgesetzt. Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit der Arbeitsfelder Sozialer Arbeit ist die gewählte beispielhafte Darstellung nachvollziehbar. Je nach Leser*innenkreis hätte vermutlich ein Wechsel der Felder zur anschaulichen Abbildung sinnvoll sein können. Lesende, die eine umfassend theoretisch und empirisch unterlegte Argumentation erwarten, werden mit dem Lehrbuch nicht erreicht. Die Darstellung fußt zwar auf einer grundlegenden theoretischen Einbettung, doch wird insgesamt eine Reduktion ganz im Sinne einer verständlichen Einführung vorgenommen. Für Studierende in unterschiedlichen Praxisbezügen und andere Interessierte sind aber gerade der Facettenreichtum, mit dem das Phänomen Organisation betrachtet wird, und die nachvollziehbare und zugleich ansprechende Aufbereitung der Thematik wertvoll. Die Autoren formulieren einleitend, dass es sich bei Institutionen und Organisationen „nach wie vor um eine nicht ausreichend beachtete sowie bei angehenden und tätigen Praktikerinnen und Praktikern mitunter auch nur wenig geschätzte Dimension der Sozialen Arbeit" (S. 13) handelt. Diese Einschätzung kann nur geteilt werden. Das notwendige Basiswissen wird mit der gelungenen Einführung in einem leicht verständlichen Format und in denkanregender Weise gereicht. Der Publikation ist zu wünschen, dass sie an den Hochschulen und in der Praxis Sozialer Arbeit wahrgenommen wird.

Prof. Dr. Florian Hinken
Professur für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122 • 14167 Berlin
hinken@eh-berlin.de

Thomas Mörsberger

Beziehungsweise Vertrauen

Warum sich das berufliche Helfen und Erziehen angesichts zunehmender Formularisierung und Absicherungsmentalität neu definieren sollte

Beltz Juventa 2022, 26,95 Euro
ISBN 978-3-7799-6493-3

„Sozialraum", „Inklusion", „Partizipation" oder „Entsäulung". Kennen Sie auch Tagungen, Gremiensitzungen und Beiträge in der Jugendhilfe, in denen diese und andere „Schlagwörter" inflationär und entgrenzt benutzt werden? Schleicht sich mit der Diffusität von Begriffen eine vordergründige Verständigung ein, die einer bleiernen Harmonisierung gleichkommt, in der Widerspruch als Störfeuer (Achtung: Feuer!) freundlich ausgetreten wird („Wir liegen gar nicht so weit auseinander.")?

Da kommt ein Buch von Thomas Mörsberger gerade rechtzeitig auf den Markt. Schon der doppeldeutige Titel weckt mein Interesse: „Beziehungsweise Vertrauen". Und mit dem Untertitel „Warum sich das berufliche Helfen und Erziehen angesichts zunehmender Formularisierung und Absicherungsmentalität neu definieren sollte" will ich spätestens wissen, was der Autor uns mitteilen will.

Thomas Mörsberger, Jurist, langjähriger Direktor des Landesjugendamtes Baden, Mitglied der Runden Tische Heimerziehung und sexueller Missbrauch, bundesweit bekannt als langjähriger Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) und als Kommentator des SGB VIII, u.a. für die Themen Aufsicht und Datenschutz (in: Reinhard Wiesner (Hrsg.) SGB VIII, Kommentar, München (Beck), Auflagen 1-5), heute tätig als Rechtsanwalt, fällt als anerkannter und streitbarer Kopf in der Jugendhilfelandschaft auf.

Mörsberger nimmt sich in seinem Buch vertieft und mit spürbarer Begeisterung die Herkunft und Bedeutung von Begriffen, die Etymologie, vor. Die damit einhergehende Differenzierung in der Sprache, so seine These, ist für das Thema dieses Buchs nicht nur erhellend, sondern eröffnet auch neue Perspektiven für den Fachdiskurs in der Jugendhilfe und den gesamten Bereich des „beruflichen Helfen und Erziehens", wie es bei Mörsberger heißt. Noch mehr: Durch die im wörtlichen Sinne „Ab-Grenzung" von Begriffen wird Verständigung und zugleich gewinnbringende Streitkultur erst wieder ermöglicht.

Mörsberger identifiziert „Vertrauen" dabei als Schlüsselbegriff. Eine große Deutsche Bank warb einmal mit dem Slogan „Vertrauen ist der Anfang von allem". Aber kann man einer Bank vertrauen? Und kann man abstrakten Systemen (Politik, Institutionen etc.) vertrauen? Oder spielt die Nutzung des Vertrauensbegriffes in Bezug auf Systeme nicht gerade Populisten in die Hände, wenn beim „Nicht-Vertrauen" Misstrauen in Form von Ressentiments jede Debatte erstickt?

Sollte „Vertrauen" in öffentlichen Verlautbarungen nicht besser begrenzt werden, sich immer auf ein personales Gegenüber beziehen? Auch fragt Mörsberger: „Kann man auch seinem Hund vertrauen?" Dazu gibt er eine überzeugende Antwort.

Mörsberger stellt wichtige Fragen, sammelt dazu durch seine gründliche Recherche sprachhistorischer Wurzeln von Begriffen Annäherungen an Antworten, eröffnet neue Diskurse. Man erfährt dabei, dass der Begriff des „Risikos" aus dem Italienischen und der Welt des Handels, genauer: dem mittelalterlichen See-Versicherungswesen stammt. Wussten Sie, dass der Begriff der „Be-ziehung" dynamisch („ziehen") zu verstehen ist und auf Erkenntnis zielt? Haben wir heute zwar viele (digitale) Kontakte und Begegnungen, aber zu wenig Beziehungen?

Da ist mir vieles neu, da ist vieles anregend. Mit seinen Metaphern und eigenen Erfahrungen gibt der Autor zudem oft Anlass zum Schmunzeln. Wussten Sie, dass beim Thema „Transparenz" unter professionellen Geheimdiensten längst die Erfahrung gilt, dass es unter der Laterne am dunkelsten ist?

Wenn Mörsberger bei „Adam und Eva" (tatsächlich) über das Mittelalter bis hin zur aktuellen Politik (Trump, Pandemie, Bundestagswahlkampf 2021) Bezüge zum Kernthema herstellt, und ich als geneigter Leser in Gefahr gerate, den roten Faden zu verlieren, greift er eben diesen wieder auf und stellt die Verbindung zum Thema Vertrauen beim beruflichen Helfen und Erziehen her.

Was ist, wenn kein Vertrauen existiert bzw. herstellbar ist? Bleibt dann Misstrauen? Oder kann Misstrauen gerade im Umgang mit dem Jugendamt (für den betroffenen Bürger/die Betroffene) oder im Umgang mit einer Gefährdungssituation in einer Familie (für die pädagogische Fachkraft) nicht sogar hilfreich und konstruktiv sein als Ausgangspunkt für notwendige Kritik und Veränderung („konstruktives Misstrauen auf Gegenseitigkeit")?

Mörsbergers grundsätzliche und überzeugende Überlegungen zum Datenschutz, zur Aufsicht, zu den Themen Kindeswohl(-gefährdung) und Garantenstellung, so auch die Aufdeckung des Mythos vom „doppelten Mandat", haben es verdient, Eingang in eine breitere Fachdebatte zu finden.

Der Autor beobachtet in der Kinder- und Jugendhilfe, aber nicht nur dort, zunehmend Tendenzen der Formalisierungen (Wortschöpfung Mörsberger: "Formularisierung") und eine Absicherungsmentalität bei den Professionellen, die den so dringend notwendigen Zugang zu Familien erschweren bzw. verunmöglichen, die dem eigentlichen Auftrag der pädagogisch Handelnden entgegenstehen. Statt „Vertrauen als Beziehungsweise" bestimme ein Klima der Angst so manche Institution. Verantwortung werde wegen vermeintlicher Risiken gerne abgegeben. Diese Beobachtungen unterlegt Mörsbergers mit zahlreichen Beispielen und votiert wider den Machbarkeitswahn und einer verbreiteten „Ergebnis- und Erledigungsmentalität".

Zum Ende hin, ohne an dieser Stelle zu viel zu verraten, plädiert Mörsberger dafür, auch die Kernbegriffe Vertrauen und Beziehung nicht zu überhöhen, aber konsequent zu differenzieren.

Eine Empfehlung für die 379-Seiten-Lektüre, inclusive der lesenswerten 311 Endnoten von „Beziehungsweise Vertrauen": Lassen Sie sich ein wenig Zeit. Denn jeder Abschnitt lädt zum „Nach-Denken" ein. Es braucht eine reflexive Sozialpädagogik, um harmonisierenden und pauschalen Begriffsanwendungen auch widerstehen und widersprechen zu können.

Sprechen Sie mit Kolleg*innen, mit Kommilitonen, mit Freunden und Verwandten über für Sie besondere Textstellen. Meine Frau kann ein Lied davon singen.

Martin Apitzsch
Fachreferent
Diakonisches Werk
Königstr. 54 • 22787 Hamburg
Apitzsch@diakonie-hamburg.de
www.diakonie-hamburg.de

Gut, Andreas | Langness, Anja | Ley, Thomas | Pothmann, Jens (Hrsg.)

Aufsuchende sozialpädagogische Familienhilfen

Hilfen zur Erziehung kompakt – Band 1

Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2022, 320 Seiten, 19,80 Euro
ISBN 978-3-7841-3271-6

Seit einigen Jahren arbeiten der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., das Deutsche Jugendinstitut, die TU Dortmund und die Bertelsmann Stiftung gemeinsam an Veröffentlichungen zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe. Der vorliegende Band ist das Ergebnis gemeinsamer Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Dabei gliedert sich das Buch in drei Bereiche, die sich erstens mit den theoretischen Grundlagen sowie konzeptionellen Entwürfen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Hilfen beschäftigen, zweitens mit empirischen Befunden den Bezug zwischen Statistik und Praxis herstellen und drittens eine Bilanz ziehen, die auf Herausforderungen der aufsuchenden sozialpädagogischen Familienhilfen aktuell eingeht. Die Autor*innen des Buches kommen aus verschiedenen Arbeitsfeldern und verbinden somit Erfahrungen aus der Praxis gut mit empirischen Befunden der Sozialforschung.

Der umfangreiche Teil I von Andreas Gut führt in die Thematik der aufsuchenden Familienhilfe ein, beschreibt in den Kapiteln 1 und 2 rechtliche und historische Kontexte und setzt sich mit unterschiedlichen Konzepten in den aufsuchenden Familienhilfen in ihrer Entwicklung auseinander. Dazu werden strukturelle Rahmungen wie die Finanzierung und die Beschäftigungsstrukturen in der Verschränkung von Jugendamt und freien Trägern in den Blick genommen sowie auf die Adressat*innen geschaut, um abschließend auf die besonderen Herausforderungen in Bezug auf das Thema Kinderschutz, aber auch die Hilfe für psychisch oder suchtkranke Eltern bzw. die Arbeit mit Familien mit Migrationshintergründen einzugehen. In einem historischen Abriss kann die Entwicklung von den Anfängen der Armenfürsorge bis zu den aktuellen Veränderungen durch die Reform des SGB VIII sowohl methodisch als auch forschungsmäßig verfolgt werden.

In den Kapiteln drei und vier wird auf die Sozialpädagogische Familienhilfe im Besonderen sowie weitere Angebotsformen eingegangen und dabei werden die Funktionsweisen und Handlungsdimensionen näher beschrieben. Dabei Die Leser*innen erhalten einen kurzen Einblick in die Aufsuchende Familientherapie, das Familienaktivierungsmanagement, das Haushaltsorganisationstraining, das Video-Home-Training, Opstapje als Familienbildungsangebot sowie die Frühen Hilfen im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes und damit wird ein inhaltlich weiter Bogen über die Vielfalt der Zugänge geschlagen und diese werden rechtlich verortet. Das fünfte Kapitel befasst sich mit den Ergeb-

nissen aus Evaluations- bzw. Wirkungsforschung im Bereich der aufsuchenden Hilfen und grenzt dabei die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Erfassung von Wirkungen kritisch ein. Die konzeptionellen Leitideen aufsuchender Hilfen werden im Kapitel sechs vorgestellt und jeweils theoretisch und methodisch betrachtet und einer kritischen Einschätzung unterzogen. Damit werden Gemeinsamkeiten von Angeboten der aufsuchenden Hilfen herausgearbeitet, die von Praktiker*innen für eigene Konzeptentwicklungen genutzt werden können. Das Kapitel sieben nimmt die strukturellen Rahmenbedingungen, die Finanzierung und Beschäftigungsbedingungen in den Blick, wobei sich hier die Frage stellt, ob das zwingend in diesem Buch notwendig gewesen wäre. Wer eher inhaltlich interessiert ist, kann dieses Kapitel problemlos überspringen. Im Kapitel acht werden besondere fachliche Herausforderungen beschrieben, die sich auf die Gewährleistung des Kinderschutzes beziehen, aber auch auf die Arbeit mit psychisch oder suchtkranken Eltern bzw. mit Familien mit Migrationshintergrund. Sehr gut wird hier auf die spezifischen Kompetenzen eingegangen, die zur Bewältigung dieser spezifischen Situationen notwendig sind.

Der zweite Teil des Buches gewährt Einblicke in die Praxis und Statistik zu aufsuchenden Hilfen. Dazu werden Erfahrungen der SPFH in Menden anhand eines Fallbeispiels dargestellt, die intensive Familienbetreuung des Landkreises Böblingen mit zwei Praxisbeispielen untersetzt sowie die Möglichkeiten familientherapeutischer Arbeit in zwei Fallsequenzen beleuchtet. Zum Ende werden Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik analysiert und Aussagen zum Umfang, zur Verteilung, zur Intensität und den finanziellen Aufwendungen dieser Hilfen sowie zu deren Beendigung getroffen.

Zum Schluss erfolgt in Teil III eine kurze Bilanz, die auf aktuelle Herausforderungen und die Perspektiven aufsuchender Hilfen eingeht, sowie Empfehlungen für deren Umsetzung formuliert.

Das Buch ist insbesondere für Studierende bzw. Berufsanfänger*innen in diesem Arbeitsfeld eine lohnende Lektüre, da es einen sehr guten Einblick in dieses spezifische Arbeitsfeld und dessen rechtliche Verortung gibt.

Prof. Dr. Heike Förster
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
University of Applied Sciences
Karl-Liebknecht-Str.145 • 04277 Leipzig
heike.foerster@htwk-leipzig.de
http://fas.htwk-leipzig.de/nc/de/architektur-sozialwissenschaften

Hollweg, Carloyn | Kieslinger, Daniel (Hrsg.)

Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe

Zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen

Lambertus Verlag, 2022, 294 Seiten, 26,00 Euro
ISBN: 978-3-7841-3486-4; EAN: 9783784134864

Eins der zentralen Anliegen, des 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) ist neben der Stärkung derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben, insbesondere die verbesserte Beteilung von jungen Menschen und ihren Familien sowie der Ausbau ihrer Beschwerderechte. Gleichzeitig wird durch das Gesetz die Selbstbestimmung zu einer der Leitnormen der Kinder- und Jugendhilfe. An den damit verbundenen Entwicklungserfordernissen und Herausforderungen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der erzieherischen Hilfen setzt der vorliegende Sammelband an. Dabei wird die Auseinandersetzung mit der Thematik, ausgehend von allgemeinen Überlegungen zu Menschen mit Behinderungen und Elternschaft sowie zur Partizipation in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, in drei inhaltliche Teile mit verschiedenen Einzelbeiträgen strukturiert.
Unter der Überschrift „Inklusive Ansätze zwischen Partizipation und Selbstbestimmung" setzen sich fünf Beiträge sowohl grundsätzlich mit Partizipation und Beteiligung als auch spezifisch mit den in diesem Zusammenhang relevanten Fragestellungen, wie beispielsweise bezüglich des Umgangs mit Macht auseinander. Dabei spiegelt ein Beitrag zur Selbstbestimmung und Empowerment aus Sicht von Menschen mit (Sonder-)Institutionserfahrung der in einfacher Sprache verfasst wurde, auf gelungene Weise den mit der Publikation verbundenen inklusiven Anspruch wider.

Im zweiten Teil des Herausgeber*innenbandes werden in sechs Zugängen inklusive Ansätze in der Zusammenarbeit mit Eltern vorgestellt. Dabei ermöglichen die einzelnen Beiträge durch ihre multiper-

spektivischen Zugänge den Leser*innen vielfältige Impulse für die Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Haltung in der Arbeit mit Eltern.

Der dritte Teil des Buches nimmt unter der Überschrift „Inklusive Ansätze in der Partizipation junger Menschen" in vier Beiträgen unterschiedliche Strategien in den Blick, die junge Menschen in ihren Partizipationsfähigkeiten und -möglichkeiten unterstützen. Hier werden, u.a. durch die Perspektive von Care-Leaver*innen, auch peer-gestützte Herangehensweisen und -ansätze vorgestellt.

Mit diesem Aufbau beinhaltet das Buch viele Impulse, um in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eine an dem Paradigma der Inklusion ausgerichtete selbstbestimmte Lebensführung Realität werden zu lassen. Es kann damit allen Fachkräften sowie Studierenden uneingeschränkt empfohlen werden.

Prof. Dr. Petra Mund
Professorin für Sozialarbeitswissenschaft und Sozialmanagement
Vizepräsidentin Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
Köpenicker Allee 39-57 • 10318 Berlin
petra.mund@khsb-berlin.de
www.khsb-berlin.de

Entwurf für Kita-Qualitätsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 24. August den Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz, das das Gute-KiTa-Gesetz abgelöst, mit dem der Bund von 2019 bis 2022 den Ländern rund 5,5 Milliarden Euro für die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt hat, soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung deutschlandweit weitentwickelt und ein wichtiger Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Bundesfamilienministerin Lisa Paus sieht in dem KiTa-Qualitätsgesetz „einen großen Schritt für mehr Qualität in Kindertagesbetreuung in ganz Deutschland" und benennt als Ziel bis zum Ende der Legislaturperiode „bundesweite Standards, damit die Qualität überall im Land gleichermaßen hoch ist."

Sieben Handlungsfelder

Der Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes sieht vor, dass die Länder überwiegend (über 50 Prozent der Mittel) in sieben vorrangige Handlungsfelder investieren: Bedarfsgerechtes Angebot, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften, Starke Leitung, Sprachliche Bildung, Maßnahmen zur kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Stärkung der Kindertagespflege.

Beiträge sozial gerechter gestalten

Neue Maßnahmen der Länder für Beitragsentlastungen der Eltern können nicht über das KiTa-Qualitätsgesetz finanziert werden. Beitragsentlastungen, die im Zuge des bisherigen Gute-Kita-Gesetztes eingeführt wurden, sollen aber fortgesetzt werden können, sofern ansonsten die Schwerpunktsetzung (mind. 50 Prozent der Mittel) auf die sieben vorrangigen Handlungsfelder sichergestellt ist. Zukünftig soll außerdem die Beitragsgestaltung sozial gerechter werden: Das Einkommen, die Anzahl der Geschwister und die Betreuungszeiten sollen bundesweit verpflichtende Staffelungskriterien für Kita-Beiträge sein. Familien mit geringem Einkommen, die etwa Sozialleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, bleiben künftig bundesweit von den Beiträgen befreit.

Schritte für mehr Qualität

Der nächste wichtige Schritt für mehr Qualität in Kitas und Kindertagespflege wird das geplante Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards für die Kindertagesbetreuung sein, das in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll. Dazu soll eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunen konkrete Vorschläge entwickeln. Đeitere Informationen zum bisherigen Gute-Kita-Gesetz und zur Verwendung der Bundesmittel sind im aktuellen Gute-Kita-Bericht nachzulesen. www.bmfsfj.de

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 26.08.2022
Siehe dazu auch die Stellungnahme auf Seite 49 in dieser Ausgabe.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Verantwortung tragen und Herausforderungen angehen – Leaving Care vor Ort verbindlich gestalten

Die AGJ setzt sich in ihrem aktuellen Positionspapier mit der Frage auseinander, wie eine bessere, verbindliche Gestaltung von Leaving Care auf kommunaler Ebene zu realisieren ist. Die AGJ listet im Original eine Vielzahl sehr konkreter Forderungen auf, die hier aufgrund der Länge des Positionspapieres leider nicht abgedruckt werden können. Die Forderungen sind nachzulesen auf der Homepage der AGJ.

Abstract

(...) Die Reform des SGB VIII bzw. das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, 2021) hat anerkannt, dass eine bessere, verbindliche Gestaltung dieses Übergangs auf kommunaler Ebene realisiert werden muss. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat das Potenzial, den Prozess des Leaving Care deutlich positiv zu verändern. Es ist an der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, jetzt zu handeln und die neuen rechtlichen Regelungen vor Ort umzusetzen – auch und gerade in Corona-Zeiten! Eine Kinder- und Jugendhilfe, die für die Belange von Care Leaver*innen zuständig ist, versteht Leaving Care als fachliche und fachpolitische Aufgabe und damit als sozialpolitische Herausforderung. Bei der Weiterentwicklung der Hilfeplangespräche und Unterstützungsprozessen sind die Bedarfe der jungen Menschen in den Fokus zu stellen, alle Lebensbereiche einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass keine Systembrüche zwischen Rechtskreisen auf dem Weg ins Erwachsenenleben entstehen.

Die AGJ sieht es in der gemeinsamen Verantwortung der zuständigen Akteur*innen in der Politik, den Kommunen, der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe als auch in den rechtskreisübergreifenden Ressorts (z. B. Rechtsprechung, Agentur für Arbeit), dass alle jungen Menschen gleichermaßen von den rechtlichen Normierungen profitieren und an allen Gesellschaftsbereichen teilhaben können. Dabei gilt grundlegend: Eine am Bedarf orientierte Qualität des Leaving Care lässt sich nur gewährleisten, wenn die Stimme der jungen Menschen wirkungsvoll Gehör findet!

(...) Einer der Schwerpunkte des Mitte 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zur Änderung des SGB VIII war, Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, zu stärken. Mit den Neuregelungen sollen sich die Intensität und Qualität der öffentlichen Unterstützung für junge Menschen zu deren Wohl und Entwicklung verbessern bzw. an die Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener in Familien annähern.

Neuregelungen des KJSG

- Der Rechtsanspruch für junge Volljährige ist gestärkt worden und gilt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Erst wenn „eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung" (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) gewährleistet ist, kann eine Hilfe seitens des Jugendamts beendet werden. Treten nach der Beendigung einer Hilfe neue Probleme auf, so gibt es eine Rückkehroption (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VII), die nicht auf eine Hilfeform oder einen Zeitraum begrenzt ist. Darüber hinaus kann weiterhin allerdings nur in begründeten Einzelfällen eine Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus fortgeführt werden.
- Kommt nach dem Ende der Hilfe die Hilfe eines anderen Sozialleitungsträgers in Betracht, so soll mit der Übergangsplanung bereits 1 Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Hilfe begonnen werden (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). Generelle Regelungen zur Übergangsplanung im Rahmen der Hilfeplanung finden sich in § 36b SGB VIII.
- Die vorher in einem Absatz des § 41 SGB VIII enthaltene und weitgehend in der Praxis unbeachtete Nachbetreuung wird jetzt in einem eigenen, konkretisierten Paragraphen 41a SGB VIII geregelt. Das Jugendamt ist ausdrücklich verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum in regelmäßigen Abständen Kontakt zum jungen Menschen zu halten. Die Details sollen im Hilfeplan festgeschrieben werden, der somit auch diesbezüglich eine rechtsichernde Bedeutung bekommt.
- Junge Volljährige werden nicht mehr aus ihrem Vermögen herangezogen – es sei denn sie erhalten eine Leistung nach § 19 SGB VIII.
- Die Heranziehung junger Menschen wird von 75% ihres Einkommens auf „höchstens 25%" abgesenkt. Darüber hinaus werden Einkommen aus Ferienjobs und ehrenamtlicher Tätigkeit nicht angerechnet und 150 € unberücksichtigt, wenn der junge Mensch eine Ausbildungsvergütung, Geld aus Schülerjobs oder Praktika bezieht. Kin-

dergeld – auch wenn es direkt an das Kind gezahlt wird – wird allerdings eingezogen. Das maßgebliche Einkommen ist aber nach neuem Recht nicht mehr der Vorjahres-Zeitraum, sondern der jeweilige Monat, in dem die Leistung bezogen wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist jetzt gefordert, die rechtlichen Normierungen vor Ort umzusetzen. Ausgehend von den jeweiligen Lebenslagen, Interessen und Bedarfen der jungen Menschen, können gleiche, diskriminierungsfreie Teilhabechancen jedoch nicht nur aus der Perspektive von einzelnen Zuständigkeiten (Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Agentur für Arbeit usw.) verwirklicht werden. Im Kontext einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung sind bspw. Schnittstellen und Unterstützungsstrategien aufeinander abzustimmen sowie integrierte Angebote zu schaffen. Besonders deutlich wird dies z. B., wenn es um Anschlusshilfen, Übergänge in Ausbildung oder die Sicherstellung von Wohnraum und des Lebensunterhaltes geht.[9]

Was aus Sicht der AGJ zu tun ist!

- (...) Die AGJ ist der Ansicht, dass folgende Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die Rechte der jungen Menschen umzusetzen und deren gleichberechtigte soziale Teilhabe zu gewährleisten:
- Erfahrungen evaluieren und nutzbar machen – Infrastruktur für junge Erwachsene als zentrale Herausforderung kommunaler Sozialpolitik (...)
- Vorantreiben der Umsetzung der Neuregelungen und Weiterentwicklungen im SGB VIII (...)
- Grundsätzlicher Anspruch auf Nachbetreuung (...)
- Förderung und Unterstützung jedes einzelnen jungen Menschen (...)
- Beschwerdekultur als Motor für Weiterentwicklung und Passgenauigkeit (...)
- Selbstvertretung als selbstverständliche Möglichkeit der Selbstpositionierung (...)
- Gewährleistung des Rechtes auf Wohnen – Alternative Wohnformen entwickeln (...)
- Umsetzung des Rechtes auf Bildung (...)
- Anerkennung und Förderung sozialer Beziehungen und Netzwerke als essentielle Grundlagen für die psychosoziale Gesundheit und einen gelingenden Übergang (...)
- Wissen über Care Receiving und Care Leaving generieren und vermitteln (...)

Ein verbindliches System für Leaving Care braucht die Anstrengung vieler!

Die Umsetzung der durch das KJSG zugunsten von Care Leaver*innen und Care Receiver*innen verbesserten Rechtsnormen und die Entwicklung verbindlicher kommunaler Unterstützungsstrukturen, die rechtskreisübergreifend wirken, fällt in eine gesellschaftlich und für Verwaltungsstrukturen herausforderungsvolle Zeit. Fachkräfte wie Entscheidungsträger*innen agieren an Belastungsgrenzen. Dennoch führt aus Sicht der AGJ kein Weg daran vorbei, immer wieder die Perspektive der jungen Menschen einzunehmen, die in stationären Hilfen und damit in öffentlicher Verantwortung aufwachsen. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist voranzutreiben, Strukturen sind unter Verantwortung der Jugendämter ebenso wie bei den leistungserbringenden Trägern (Einrichtungen, Pflegekinderdiensten, aber auch niedrigschwelligen offenen Angeboten z. B. der Jugendsozialarbeit) zu schaffen, Finanzierungsoptionen für diese sind zu klären (z. B. Anteil im Entgelt laufender Hilfen, Gutschein-System, Projektförderung), engagierte Fachkräfte aus- und weiterzubilden und öffentlich noch stärker über Leaving Care aufzuklären. Die AGJ nimmt wahr, dass Multiplikator*innen sich dieser Aufgaben bereits annehmen. Sie ermutigt, Care Leaver*innen und Care Receiver*innen, Fachkräfte beim freien oder öffentlichen Träger, Vertreter*innen aller angrenzenden Leistungssysteme sowie Forscher*innen und Fachpolitiker*innen sich weiter zu vernetzen und auf den unterschiedlichen Perspektiven aufbauend in Austausch zu gehen. Kleine, ganz konkrete Schritte können ein guter Weg sein, um gemeinsam ein – an die Stelle des zufälligen Glücks tretendes – verbindliches System von Leaving Care zu etablieren.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 01. Juli 2022

[1] Ansprechperson für dieses Positionspapier in der AGJ ist die zuständige Referentin des Arbeitsfeldes VI „Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste“: Monique Sturm (monique.sturm@agj.de).

Arbeitsgemeinschaft für
Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de

Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2022 verliehen

Ausgezeichnete Arbeiten sind Vorbild und Innovationsmotor für die Kinder- und Jugendhilfe

Ermittelt wurden die diesjährigen Preisträger*innen von einer elfköpfigen Jury unter Vorsitz von Prof. Dr. Nadia Kutscher aus insgesamt 177 eingereichten Bewerbungen.

Mit einer Anerkennung ausgezeichnet wurde in der Kategorie Praxispreis die Evangelische Stiftung Overdyck für die Arbeit „Digitalisierung in den Hilfen zur Erziehung – Digital Empowerment. Ein Praxisbericht". Der Medienpreis ging an Nikolas Fischer für das Hörfunkfeature „Das Gefühl der Geborgenheit. Eine Radiogeschichte über das Leben im Kinderheim" und mit einer Anerkennung in dieser Kategorie wurden Anton Stanislawski und Baran Datli für den Doku-Podcast „Hannes soll kein Russe werden" ausgezeichnet. Den diesjährigen Theorie- und Wissenschaftspreis erhielt Dr. Carolyn Hollweg für die Dissertation „(un)geteilte Sprachräume – (un)geteilte Rechte? Eine empirische Untersuchung der Verständigungspraxis gedolmetschter Hilfeplangespräche" und Dr. Maximilian Schäfer wurde für die Dissertation „Ethnografie familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung. Über Orte der Fremdunterbringung und des Zusammenwohnens" mit einer Anerkennung ausgezeichnet. (Anmerkung der Redaktion: Detailliertere Informationen zu den Arbeiten und der Jurybegründung finden sich auf der AGJ-Homepage).

Der Preis ist ein Ausdruck der Anerkennung und Wertschätzung für Menschen, die sich mit ihrem Engagement dafür einsetzen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln kann. Dabei werden Potenziale, Errungenschaften, aber auch Schwachstellen dieses Systems aufgezeigt. Die Arbeiten der Preis- und Anerkennungsträger*innen tragen in diesem Sinne dazu bei, die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besser zu machen, sie an den Interessen von jungen Menschen und ihren Familien auszurichten – die Arbeiten sind Vorbild und Innovationsmotor, so die AGJ-Vorsitzende Prof. Dr. Karin Böllert.

In ihrer Rede machte die AGJ-Vorsitzende in Hinblick auf den diesjährigen Praxispreis, der zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe digital" ausgeschrieben war, darüber hinaus die Notwendigkeit des „DigitalPakts Kinder- und Jugendhilfe" deutlich. Denn die eingereichten Bewerbungen zeigten, wie sehr die Kinder- und Jugendhilfe damit zu kämpfen hatte und hat, in der Corona-Pandemie erst einmal die elementarsten Voraussetzungen für qualifizierte digitale Angebote zu schaffen.

Die Ausschreibung für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis 2024 wird Anfang des Jahres 2023 erfolgen.
www.agj.de

Bitte Termin beachten: Bewerbungsschluss 10.10.2022

Bei der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke) ist zum 1. April 2023 oder nach Vereinbarung die Stelle

Geschäftsführer*in (w/m/d)

neu zu besetzen. Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt ein abgeschlossenes Studium (Diplom oder Master, z.B. Psychologie, Soziologie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Jura) und Jugendhilfeerfahrung voraus.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bke.de und https://www.bke.de/virtual/fachkraefte/stellenanzeigen.html

Die Stelle ist Vollzeit, unbefristet und wird nach TVöD Bund bewertet.

Dienstsitz ist Fürth. Die Tätigkeit setzt Reisebereitschaft (bundesweit) voraus. Bewerbungen bitte bis zum 10. Oktober 2022 an Silke Naudiet, Telefon (09 11) 977 14-0, Mail: naudiet@bke.de.

bke besser beraten

Paritätischer Gesamtverband

KiTa-Qualitätsgesetz

Stellungnahme

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz (KiQuTG) fortzusetzen und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Dabei sollen insbesondere die Aspekte Verbesserung der Betreuungsrelation, sprachliche Bildung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot berücksichtigt werden.

Der Paritätische begrüßt, dass der Bund die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch weiterhin fördern will. Die Qualitätsentwicklung ist eine Aufgabe, die nur gemeinsam erfolgreich gestaltet werden kann. Insofern ist es ein wichtiges Zeichen, dass die Beteiligung des Bundes weitere zwei Jahre erfolgen und zum Ende der 20. Legislaturperiode auf eine dauerhafte gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Kindertageseinrichtungen brauchen Planungssicherheit und Kontinuität. Zwei Jahre Arbeit unter Pandemiebedingungen haben viele Kindertageseinrichtungen an den Rand ihrer Möglichkeiten gebracht.

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) Stellung nehmen zu können. Als Vertreter von über 5.600 Kindertageseinrichtungen in Deutschland nehmen wir tagtäglich die enormen Herausforderungen bei der Sicherung der Qualität in der Kinderta-gesbetreuung wahr. Der Paritätische Gesamtverband begrüßt daher die Fokussierung auf die prioritären Handlungsfelder als einen plausiblen und praktikablen Weg zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz, das bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern entwickelt werden soll, um bundesweit vergleichbare Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung zu gewährleisten.

Insbesondere begrüßt der Paritätische, dass mit Artikel 1 Nr. 1 KiTa-Qualitätsgesetz eine Budgetkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen vermieden werden soll. Daher wird es als zielführend bewertet, dass stufenweise eine Fokussierung auf Maßnahmen in priorisierten Handlungsfelder erfolgt. Damit kann aus Sicht des Paritätischen eine effektive Stärkung der priorisierten Handlungsfelder erreicht werden.

Die gesamte Stellungnahme finden Sie auf der Homepage des Paritätischen Gesamtverbandes: www.der-paritaetische.de

Paritätischer Gesamtverband, 19. August 2022

Auch andere Verbände haben Stellungnahmen abgegeben, u.a. der Deutsche Verein. Er begrüßt „ausdrücklich", dass die Bundesregierung die Fortführung des am 19. Dezember 2018 beschlossenen gleichnamigen Gesetzes plant. Stellungnahme vom 17.08.2022: www.deutscher-verein.de.

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14 • 10178 Berlin
www.der-paritaetische.de

Forschungsprojekt EMPOWERYOU sucht Teilnehmer*innen

Das Forschungsprojekt EMPOWERYOU wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und verfolgt das Ziel, Pflege- und Adoptivfamilien und Jugendliche in Fremdunterbringung zu stärken. Gemeinsam mit Pflege- und Adoptivfamilien sowie Jugendlichen wurden zwei Online-Programme entwickelt, die an der Universität Bremen und der Medical School Berlin wissenschaftlich untersucht werden.

Das EMPOWERYOU-Programm für Pflege- und Adoptiveltern

Das Ziel des Programmes ist, Pflege- und Adoptiveltern im Umgang mit den Bedürfnissen ihres Kindes zu unterstützen und dabei zu helfen, ihr Kind vor (erneuten) Mobbing- und Gewalterfahrungen zu schützen.

Das EMPOWER YOUTH Programm für Jugendliche in Fremdunterbringung

Die jugendlichen Teilnehmer*innen lernen, wie sie andere und sich selbst in schwierigen Situationen besser schützen können. Am Ende des Programms sind sie sogenannte EMPOWER YOUTH-Coaches. www.empower-youth.de.
Für die Studie werden Pflege- und Adoptivfamilien mit einem Kind zwischen 8 und 13 Jahren, sowie Jugendliche in Fremdunterbringung zwischen 14 und 21 Jahren gesucht.
Weitere Informationen: www.empoweryou-programm.de. bruehl@uni-bremen.de

BAG Katholische Jugendsozialarbeit

Teilhabe und Ausbildung für alle jungen Menschen – Inklusion muss weitergehen

Inklusion im Verständnis der Katholischen Jugendsozialarbeit heißt: Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Teilhabe in allen Lebensbereichen. Inklusion erfordert einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel, der die Organisation von Bildung, beruflicher Förderung und Arbeit grundlegend verändert. Ein wichtiger Meilenstein zur Inklusion ist die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021, das allen jungen Menschen Beteiligung, Schutz, Stärkung und Teilhabe sichern soll. In drei Schritten sollen bis 2028 Hilfen aus einer Hand in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eingeführt werden. Hierzu hat die Bundesregierung einen breiten Beteiligungsprozess zugesagt. Bereits Ende 2020 hat sich die Bundearbeitsgemeinschaft kath. Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. klar zur Inklusion positioniert. Mit dieser aktualisierten Erklärung bringen wir uns erneut in die Debatte ein.

Die BAG KJS begrüßt es als wesentlichen Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft, dass mit der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) die Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen aller jungen Menschen wahrnimmt und zukünftig die Förderung für junge Menschen mit Behinderung nicht mehr vorrangig nach dem Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) bzw. XII (Sozialhilfe) erfolgen soll. So gilt es eine rechtskreisübergreifende und bedarfsgerechte, inklusive Begleitung junger Menschen, die von individueller Beeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung betroffen sind, am Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt und von der Jugend in das Erwachsenenleben sicherzustellen.

Die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ist bereits jetzt so inklusiv, niedrigschwellig und partizipativ zu gestalten, dass von ihren vielfältigen Angeboten auch junge Menschen mit Behinderung profitieren können. Dies gilt insbesondere für die gesamte Jugendförderung: die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Schulsozialarbeit. Auch in den Ausführungsgesetzen auf Landesebene und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung sind die Vorgaben des SGB VIII jetzt umzusetzen und die erforderliche Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und die inklusive Weiterentwicklung tatsächlich zu ermöglichen. Inklusion muss zu einer realen Verbesserung der digitalen und analogen Teilhabe aller jungen Menschen in unserer Gesellschaft führen, insbesondere an Bildung, Ausbildung und am Arbeitsmarkt. Die BAG KJS will den Wandel hin zu einer inklusiven Gesellschaft mitgestalten. Katholische Jugendsozialarbeit entwickelt ihre Angebote im Sinne einer individuellen Förderung kontinuierlich weiter und zielt auf Befähigung und Ermächtigung aller jungen Menschen ab. Wir sehen aber erheblichen Nachbesserungsbedarf, um diese Weiterentwicklung auch praktisch zu leisten. Bislang ist nicht nur die Schule stark gegliedert und exkludierend angelegt. Die Förderung am Übergang in den Beruf ist in verschiedene Rechtskreise und nach Zielgruppen stark differenziert organisiert, auch gibt es zahlreiche Programme und Bildungswege auf Landesebene. Eine verlässliche Begleitung junger Menschen ist dadurch erschwert. Junge Menschen mit schlechteren Chancen, etwa auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf, sollen im Bildungssystem und beim Übergang in die Arbeitswelt und die Selbstständigkeit zuverlässig von der Jugendsozialarbeit bzw. der Jugendberufshilfe (§ 13 (1) und (2) SGB VIII) unterstützt werden, wobei viele von ihnen mit Reha spezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gem. §§ 117 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III gefördert werden. Auch in Berufsbildungswerken und vergleichbaren Einrichtungen (§ 51 SGB IX) werden Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet; dort werden zumeist Berufsvorbereitungen und Fachpraktiker- und Werkerausbildungen angeboten. Jugendliche mit geistiger Behinderung wechseln fast regelhaft in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und dies, obwohl mit dem in § 61a SGB IX geregelten Budget für Ausbildung intendiert wurde, die Chancen junger Menschen mit einer Behinderung auf Ausbildung zu verbessern und deren Auswahlmöglichkeiten zu erhöhen.

§ 13 SGB VIII: Teilhabe, Ausbildung und Wohnen für alle jungen Menschen?

Gesetzlicher Auftrag der Jugendsozialarbeit ist die schulische, berufliche und soziale Integration junger Menschen; sie muss mit ihren Angeboten Benachteiligung und Ausgrenzung entgegenwirken und Teilhabe ermöglichen. Junge Menschen mit Beeinträchtigung etwa durch eine Behinderung oder eine chronische Krankheit sind dabei besonders im Blick. Auch sind Benachteiligungen auszugleichen, die sich durch ein Aufwachsen mit Beeinträchtigung oder in prekären Lebenslagen ergeben. Hierzu steht neben der Förderung durch die Jugendberufshilfe (§ 13 (2) SGB VIII) auch das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen (§ 13 (3) SGB VIII) für junge Menschen in Bildung und Ausbildung zur Verfügung. Jugendsozialarbeit ist also bereits jetzt inklusiv ausgerichtet und kooperiert zudem rechtskreisübergreifend mit der Schule und den Akteuren des Arbeitsmarktes, des Berufsbildungssystems und anderen Institutionen, z. B. dem Jobcenter, der Eingliederungshilfe und den Reha-Trägern (vgl. dazu auch § 13 (4) SGB VIII). Bis zu einer echten Inklusion ist es dennoch ein langer Weg.

Viele Angebote der Jugendberufshilfe, die zu einer Ausbildung führen sollen, sind durch die Bedingungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters geprägt, welche die nötige Individualisierung der

Hilfen zu wenig vorsehen. Die Assistierte Ausbildung gemäß § 74 SGB III hat sich zwar als geeignetes Instrument erwiesen, um junge Menschen mit Unterstützungsbedarf in und durch eine reguläre Ausbildung zu begleiten, ist aber durch die Rahmenbedingungen vielfach von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nicht umzusetzen. Eine individuelle sozialpädagogische Begleitung ist durch aufwändige bürokratische Nachweispflichten erheblich erschwert.

Auch junge Menschen in besonders prekären Lebenslagen, die auf der Straße leben, werden oft nicht erreicht; von offenen Angeboten im Stadtteil fühlen sie sich nicht angesprochen oder es gibt sie kaum. Auch Jugendliche mit Beeinträchtigung oder psychischen Problemen, denen bislang kaum der Weg in eine reguläre Ausbildung offensteht, geraten oft aus dem Blick. Hier besteht seit Jahren erheblicher Nachholbedarf der Kinder- und Jugendhilfe, eigene Ausbildungs- und niedrigschwellige Förderangebote sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit bereit zu stellen. Viele junge Erwachsene wollen zudem das Elternhaus verlassen und selbstständig, wenn auch sozialpädagogisch begleitet wohnen. So geht es für die Jugendsozialarbeit darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Jugendlichen echte Partizipation und gelingende Übergänge in ein selbständiges Leben ermöglichen. Eine bedarfsgerechte, inklusive Förderung in der Schule und der Berufsausbildung sowie bei Übergängen in die Arbeitswelt und in ein eigenständiges Leben muss allen jungen Menschen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts zuverlässig zur Verfügung stehen. Hierzu ist eine enge Kooperation mit der Eingliederungshilfe notwendig.

Nach den bisherigen Planungen endet die inklusive Kinder- und Jugendhilfe wohl auch zukünftig an der Altersgrenze von 18 oder spätestens 21 Jahren, wenn junge Menschen einen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesteilhabegesetz oder einem anderen Rechtskreis haben. Jugendsozialarbeit kennt in der Regel diese Altersgrenzen nicht, sondern fördert auch junge Erwachsene auf ihrem Weg in das Arbeitsleben. Hier sehen wir unbedingt die Notwendigkeit einer am individuellen Bedarf orientierten, kontinuierlichen Begleitung und Förderung durch die Jugendsozialarbeit bis zum 27. Lebensjahr, auch wenn der Kostenträger wechselt. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe darf nicht mit 18 oder 21 Jahren enden.

Schulsozialarbeit steht für individuelle Förderung und Partizipation

Die BAG KJS hatte sich im Rahmen der Gesetzesreform für die Einführung des neuen § 13a SGB VIII eingesetzt, der Schulsozialarbeit als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Dieser neu eingeführte Paragraf stärkt die sozialpädagogische Expertise und individuelle Förderperspektive im Schulsystem. Angebote der Schulsozialarbeit müssen allen jungen Menschen an den Schulen zur Verfügung stehen, gleichwohl kommt sie besonders Kindern und Jugendlichen zugute, die von Exklusion bedroht sind oder Benachteiligung erfahren. Die sozialpädagogischen Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulsozialarbeit fördern und stärken die Selbstwirksamkeit und Partizipation junger Menschen; dies sind wesentliche Gelingensbedingungen von Inklusion. Eine umfassende Inklusion ist aber nur möglich, wenn auch das System Schule qualitativ hochwertig inklusiv aufgestellt ist. Hierfür sind z. B. multiprofessionelle Teams in den Schulen weiter zu etablieren und sicherzustellen sowie Lernformen und -methoden den Bedarfen aller Schüler*innen anzupassen.

Jugendsozialarbeit inklusiv weiterentwickeln – allen Jugendlichen Jugend ermöglichen

Tatsächlich ist eine inklusive, barrierefreie Jugendsozialarbeit noch lange nicht erreicht; vielmehr müssen ihre Angebote und Zugänge stärker benachteiligungssensibel und diskriminierungskritisch ausgerichtet werden. Auch Einrichtungen des Jugendwohnens müssen weiter barrierefrei ausgebaut und neue Wohnformen für junge Menschen mit unterschiedlichen Bedarfen erprobt werden. Für junge Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Art (z. B. Beeinträchtigung der Mobilität oder der Sinnesorgane, Lernbeeinträchtigungen, psychische Erkrankungen) muss in den Einrichtungen ein an der jeweiligen Behinderung entsprechendes und an bewährten fachlichen Standards der Eingliederungshilfe ausgerichtetes individuelles Unterstützungsangebot bereitstehen. Dies beinhaltet z. B. Informationsmaterialien in Leichter Sprache, Unterstützung bei der Antragstellung gegenüber Behörden oder persönliche Assistenz zur Bewältigung des Alltags.

Handlungsleitend für die Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit muss sein, dass sie präventiv wirken und an den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen orientiert verlässliche sozialpädagogische Begleitung, Beratung und – in Kooperation mit anderen Fachkräften, Diensten und Hilfen – auch die geforderte individuelle Assistenz und Unterstützung bieten kann. Dauerhafte Strukturen und echte Barrierefreiheit sind die Voraussetzung für diese Weiterentwicklung, zu der auch geeignete digitale Formate und Instrumente gehören. Immer geht es dabei darum, junge Menschen in eigener Sache als Expert*innen anzuerkennen und Teilhabe konkret erlebbar zu machen.

- Es gilt nun die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf allen Ebenen und auch im Rahmen der Ausführungsgesetze auf Länderebene voranzutreiben. Handlungsleitend muss dabei sein, die Begleitung in der Schule und der Übergänge aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die mögliche Eigenständigkeit und das Arbeitsleben verlässlich und rechtskreisübergreifend abzusichern.
- Die Infrastruktur der lebenswelt-, bildungs- und arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit sowie des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens muss ausgebaut und abgesichert werden, damit sie zuverlässig und niedrigschwellig allen jungen Menschen zur Verfügung steht.

- Die über die Rechtskreise SGB II, III, VIII und IX finanzierten Angebote der Ausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung für junge Menschen mit Förderbedarf sind unabhängig vom Grad ihrer Benachteiligung, Beeinträchtigung oder Behinderung konsequent inklusiv und kooperativ auszurichten – dies gilt für Angebote der Jugendhilfe (§ 13 (2) und § 27 (3) SGB VIII) ebenso wie für solche der Eingliederungshilfe (§ 51 SGB IX) und für Maßnahmen im SGB III.
- Digitale Teilhabe sichert soziale Teilhabe; sie muss daher barrierefrei ermöglicht werden. Überfällig ist ein Bundesprogramm „Digitalisierung in der Jugendsozialarbeit", das inklusive digitale Teilhabe für alle jungen Menschen fördert. Hierzu gehören einfacher und sicherer Zugang zu digitaler Hardware, Infrastruktur und W-Lan genauso wie Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs, unterstützt durch qualifizierte Fachkräfte. Alternative Zugangsmöglichkeiten zu Bereichen wie Bildung, Ausbildung und Arbeit via digitaler Assistenzsysteme sind weiter auszubauen.
- Entsprechend inklusiv und digital sind auch europäische und nationale Förderprogramme sowie grenzüberschreitende Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zu gestalten und zu öffnen, damit tatsächlich alle jungen Menschen erreicht werden und partizipieren können.
- Für die analoge wie die digitale Inklusion sind daher eine umfassende Weiterbildung der Fachkräfte sowie die bessere finanzielle und technische Ausstattung der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit unabdingbar.

Damit die umfassende Teilhabe junger Menschen tatsächlich gelingt, brauchen wir eine jugendpolitische Inklusionsstrategie, die über die Kinder- und Jugendhilfe hinausgeht. Die BAG KJS sieht in der von der Bundesregierung zugesagten Ausbildungsgarantie einen wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einem inklusiven Ausbildungsmarkt, der für alle jungen Menschen eine Ausbildungsperspektive eröffnen und erweiterte Formen der individuellen Assistenz und sozialpädagogischen Begleitung zur Verfügung stellen muss. Alle Ausbildungsorte und Formate müssen als gleichwertig anerkannt werden. Eine inklusive Ausrichtung ist in allen Förderangeboten der Jugendsozialarbeit geboten, um den individuellen Bedarfen aller junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Beruf gerecht werden zu können. Konsequent weitergedacht werden muss nicht nur der Ausbildungsmarkt, sondern auch der Arbeitsmarkt inklusiv ausgerichtet sein, um jungen Menschen mit schwerer Behinderung einen Platz in der Gesellschaft und ein selbständiges Leben zu ermöglichen. Auch die Bekämpfung der Jugendarmut durch die Einführung einer teilhabeorientierten Kinder- und Jugendgrundsicherung ist ein unabdingbarer Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft – denn Armut ist das größte Exklusionsrisiko und keine Gruppe ist stärker von Armut betroffen als Jugendliche und junge Erwachsene.

Düsseldorf/Berlin, im Juni 2022
Beschluss des Vorstandes

Fachliche Ansprechpartnerinnen:
Elise Bohlen
Fachbereichsleiterin Jugendsozialarbeit
IN VIA Deutschland
Fon: 0761 200 639
elise.bohlen@caritas.de

Andrea Pingel
Referentin für Grundsatzfragen
BAG KJS – Büro Berlin
Fon: 030 288 7895-9
andrea.pingel@bagkjs.de

Bundesarbeitsgemeinschaft kath. Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.
Carl-Mosterts-Platz 1 • 40477 Düsseldorf
bagkjs@jugendsozialarbeit.de
www.bagkjs.de

Integration Geflüchteter in Ausbildung und Beruf

Chancen für Geflüchtete und Herausforderungen für das Bildungssystem

Im Zentrum der Publikation stehen die Zugangschancen ukrainischer Geflüchteter zu sprachlicher und beruflicher (Aus-)Bildung sowie in eine qualifikationsadäquate Beschäftigung und eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Näher betrachtet werden zudem, neben Voraussagen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes in Deutschland und den rechtlichen Rahmenbedingungen für Geflüchtete (aus der Ukraine), die Erfahrungen der letzten Jahre mit Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von ukrainischen Berufsqualifikationen in Deutschland. Ebenso werden für das Thema relevante Reformen des beruflichen Bildungssystems in der Ukraine skizziert. Fazit und Schlussfolgerungen beziehen sich explizit auf die Integration (junger) Geflüchteter der Jahre 2015 und folgende in sprachliche Bildung, berufliche Ausbildung sowie in qualifikationsadäquate Beschäftigung und in den Arbeitsmarkt. Daraus abgeleitet werden erste Anhaltspunkte und Schlussfolgerungen für die Förderung des Integrationsprozesses (junger) Geflüchteter aus der Ukraine, die ihren Zugang in berufliche Ausbildung und Beruf unterstützen können. Gefragt wird dabei auch, inwieweit die aufnehmenden Systeme in Deutschland heute besser auf die Zuwanderung Geflüchteter vorbereitet sind als 2015. Die Beiträge zur beruflichen Ausbildung fokussieren die duale Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung und hier insbesondere den betrieblichen Teil.
Kostenloser Download: www.bibb.de Discussion Paper „Integration Geflüchteter in Ausbildung und Beruf: Chancen für Geflüchtete und Herausforderungen für das Bildungssystem"

Diverse Informationen

Gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist rund zehn Jahre nach Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch" (2010/11) durch die Bundesregierung das Forum für den langfristigen und interdisziplinären Dialog zwischen Verantwortungsträgerinnen und -trägern aus Politik und Gesellschaft. In Bund, Ländern und Kommunen wird gemeinsam an messbaren Verbesserungen gearbeitet, um sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen dauerhaft zu bekämpfen. Damit ist der Nationale Rat ein wichtiges Gremium zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dem Nationalen Rat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis an, sowie Mitglieder des Betroffenenrates beim UBSKM, auch der AFET ist im Nationalen Rat in der Arbeitsgruppe „Schutz" vertreten.

Von den Mitgliedern des Nationalen Rats wurden Ziele und konkrete Umsetzungsschritte erarbeitet sowie weitere Herausforderungen identifiziert, die dauerhaft zu Verbesserungen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen sollen. Es soll eine deutliche Senkung der Fallzahlen durch Verbesserungen bei Prävention, Intervention und Hilfen, sowie eine verstärkte Forschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erreicht werden. Es wurde gemeinsam eine „Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt von Kindern und Jugendlichen" erarbeitet.

Die Arbeit wird in den Arbeitsgruppen zu den Themen „Schutz", „Hilfen", „Kindgerechte Justiz", „Ausbeutung und Internationale Kooperation" sowie „Forschung und Wissenschaft" fortgesetzt.

Podcast und Blog der bke-Onlineberatung

Die bke-Onlineberatung veröffentlicht seit Kurzem einen Podcast sowie einen Blog für Eltern. Die bke-Onlineberatung will den Eltern mit Erziehungstipps zur Seite stehen. Es sind bisher sechs Podcast-Folgen online. Diese greifen folgende Themen auf: Hausaufgaben, Mit Kindern über Krieg und Krisen sprechen, Erziehen ohne Schimpfen, Taschengeld und Geschwister chronisch kranker Kinder. Weitere Themen sind geplant.

https://blog.bke-beratung.de/series/bke-onlineberatung-der-podcast/

Ausführlicherer Informationen zur bke-Onlineberatung finden Sie unter:

https://www.bke.de/content/application/explorer/public/virtuelle-beratungsstelle/2022/bke_onlineberatung_bericht_2021_online.pdf

Neues Online-Projekt für Respekt, Akzeptanz und Solidarität

Der Arbeiter-Samariter-Bund NRW, der Paritätische Gesamtverband und der Lesben- und Schwulenverband Deutschland haben die Internetseite „Villa Vielfalt" im Mai 2022 ins Netz gestellt. Die Besucher*innen der Homepage können insgesamt 40 virtuelle Fenster anklicken, um sich über das Thema der genderbezogenen Diversität und über entsprechende Initiativen zu informieren. So eröffnet die Website Hinweise zu relevanten Bildungs- und Beratungsangeboten, Anlaufstellen, Projekten, Verbänden und Netzwerken, darüber hinaus zu spezifischen Publikationen und Kampagnen, zu rechtlichen Aspekten und zur Nothilfe für die Ukraine.

Quelle: Paritätischer Gesamtverband, 16.05.2022

Startschuss für Beteiligungsprozess zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Am 27.06.2022 fand die digitale Auftaktveranstaltung "Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe" des BMFSFJ statt. Dort gab Bundesfamilienministerin Lisa Paus den Startschuss für den Beteiligungsprozess rund um die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Eingeladen waren Fachvertreter*innen, Wissenschaftler*innen und Expert*innen aus Bund, Ländern und Kommunen, Fachverbände der Erziehungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, von Verbänden für Menschen mit Behinderungen und der Gesundheitshilfe sowie Praktiker*innen, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe vor Ort umsetzen werden. Der Dialog soll fortgesetzt werden, u.a. auch mit einem sog. „Stellvertretenden-Prozess" mit jungen Menschen, Eltern und Familien aus der Selbstorganisation und Interessenvertretungen.

Die digitale Aufzeichnung der Auftakt-Veranstaltung ist online auf der Homepage des BMFSFJ eingestellt.

www.bmfsfj.de

Tagungen

Die Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis: Aktuelle Fragen – Ausblicke – Rechtsentwicklungen
13.10.2022 – 14.10.2022 in Berlin
Bei der Tagung stehen Themen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Kindschaftsrecht im Mittelpunkt. Die Tagung greift verschiedenste Themen auf, sie will unterschiedliche Lösungsansätze aufzeigen und die Teilnehmer*innen unterstützen, die komplexen und mitunter schwer nachvollziehbaren Regelungen praxisgerecht anzuwenden.
www.kbw.de/tagungen/jugendhilfe/2022

Alle digital dabei? Frühe Demokratie- und Vielfaltsbildung mit digitalen Medien stärken
17.10.2022 – digital
Die Fachtagung widmet sich der Frage, welche Bedeutung digitale Medien für eine partizipative und inklusive pädagogische Praxis in Kitas und Kindertagespflegestellen haben.

- Welche Chancen bieten digitale Medien zur Förderung von Partizipation und Inklusion in der Frühen Bildung?
- Was sind die Voraussetzungen für einen sinnvollen Einsatz digitaler Medien für die frühkindliche Demokratie- und Vielfaltsbildung?
- Wie kann die Kindertagesbetreuung mit Hilfe digitaler Medien Chancengerechtigkeit und Teilhabe für alle Kinder ermöglichen, ohne gesellschaftliche Ungleichheit zu verstärken?

Es ist nur noch eine digitale Teilnahme möglich.
www.duvk.de/fachtagung2022/

Schulsozialarbeit im Sozialraum
20.10.2022 – digital
Die Tagung soll Begriffe und Rollenverständnisse klären, Möglichkeiten und Grenzen der Schulsozialarbeit aufzeigen, die Frage der Kooperation und der Netzwerkarbeit ansprechen und die Rolle und Aufgaben der Träger und der Schulen benennen. Die Tagung will das Thema der Sozialraumorientierung vertiefen und den Blick auf die Lebenswelten der jungen Menschen, auch außerhalb von Schule, lenken.
www.bagejsa.de/schulsozialarbeit-im-sozialraum

Im Fokus der Großen Vormundschaftsreform: Praxisentwicklung für Kinder und Jugendliche
24.10.2022 – 25.10.2022 in Kassel
Neben Fachvorträgen sind Gruppen zur Vernetzung und Arbeitsgruppen geplant, in denen die Teilnehmenden sich zur Personalbemessung, zum Umgang mit Fallzahlen, dem Zusammenspiel zwischen Familiengericht und Vormundschaften oder der Kontaktgestaltung mit traumatisierten Kindern oder der Gesprächsführung mit Jugendlichen informieren und austauschen können.
www.vormundschaft.net > Veranstaltungen

Fachtagung Kinderschutz
26.10.2022 in Düsseldorf
Der Fachtag widmet sich der interdisziplinären Verantwortungsgemeinschaft unterschiedlicher Akteur*innen in Fällen von Kindeswohlgefährdung Er lädt zum Diskurs zu Prävention, interdisziplinären Einschätzungen einer Kindeswohlgefährdung, kooperativ entwickelten Schutzkonzepten und dem Aufbau/Ausbau von Netzwerkstrukturen ein. Dabei sollen besonders die Kommunikationsstrukturen zu Kindern und Familien und Möglichkeiten der Partizipation von Klient*innen thematisiert werden.
www.fliedner-fachhochschule.de/fachtag-kinderschutz-2022/

Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen
Wissenschaftliche Jahrestagung 2022 des DJI –
08.11.2022 – 09.11.2022 – digital
Mit der Jahrestagung in hybridem Format setzt das Deutsche Jugendinstitut die Tradition der jährlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen fort und schafft wiederum die Gelegenheit, neue Forschungsergebnisse zu aktuellen Fragen vorzustellen und gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Fachpraxis sowie Politik und Administration zu diskutieren.
www.dji.de

AFET im Dialog! Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in gemeinsamer Verantwortung
16.11.2022 – 17.11.2022 in Berlin
s. ausführlich ab Seite 5

Impulse für die Jungen*arbeit – Denkanstöße und Praxisbeispiel
24.11.2022 in Mannheim
„Jungen*arbeit ist eine Haltung, keine Methode", lautet ein Grundsatz der geschlechterbewussten Arbeit mit Jungen. Der Entwicklung und Vertiefung eines zeitgemäßen Verständnisses von Geschlecht, aber auch einer entsprechenden originellen eigenen Praxis von Jungen*arbeit dient dieser Fachtag. Wesentlich wird die praxisnahe Vermittlung von Feldern der Jungenarbeit sein (z.B. Jungen*arbeit in der Schule, Jungen*arbeit mit Jungen* mit Behinderung und Jungen*arbeit mit Social Media).
www.lag-jungenarbeit.de/anmeldung-ft22/

Bildungserfolge für alle! Gute Praxis in den Hilfen zur Erziehung und ihren Schnittstellen
05.12.2022 – digital
Der Online-Fachtag Careleaver e.V. in Kooperation mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, der Universität Hildesheim und der Ev. Stiftung Arnsburg richtet sich an alle Interessierten, die sich mit dem Thema Bildungserfolge für (junge) Menschen, die in Wohngruppen oder Pflegefamilien heranwachsen, beschäftigen wollen. Neben einem Fachvortrag wird es Erfahrungsberichte, Workshops und Diskussionsrunden geben.
www.careleaver.de/anmeldung-fur-die-veranstaltung/

Titel

Jana Grothe (Hrsg.)
Leitung, Führung und Management in der Sozialen Arbeit
Bedeutungshorizonte und Konzepte auf dem Prüfstand
Beltz-Juventa, 2022, 351 Seiten, 29,95 €
ISBN: 978-3-7799-6582-4
Auch Organisationen der Sozialen Arbeit bedürfen einer kontinuierlichen Unternehmensentwicklung, um den mehrdimensionalen und dynamischen Veränderungen in unserer Gesellschaft standhalten zu können. Bestehende Führungs- und Managementkonzepte werden hinterfragt, neue Konzepte wissenschaftlich fundiert und praxisnah diskutiert und Potentiale zur Weiterentwicklung von Menschen und Unternehmen erörtert, mit dem Ziel, die Umsetzungskompetenz von Fach- und Führungskräften zu stärken.

Vergaberecht in der Praxis Sozialer Arbeit
ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Heft 1/2022
Deutscher Verein, 2022, 80 Seiten, 16,00 €, 13,00 € für Mitglieder des Deutschen Vereins
ISBN: 978-3-7841-3490-1
Die Auswirkungen des Vergaberechts auf die Erbringung sozialer Dienstleistungen ist umstritten. In einem Themenheft des Dt. Vereins werden der rechtliche Handlungsrahmen und Gestaltungsspielräume bei der Anwendung des Vergaberechts erläutert, ebenso werden die Auswirkungen der Umstellung der Verwaltungsleistungen der kommunalen Sozialverwaltung sowie von Bund und Ländern auf elektronische Basis erläutert.

Albert Lenz
Kinder psychisch kranker Eltern stärken
Informationen zur Förderung von Resilienz in Familie, Kindergarten und Schule
2. vollständig überarbeitete Auflage
Hogrefe-Verlag, 2022, 178 Seiten, 16,95 €
ISBN: 978-3-8017-3017-8
Der Ratgeber informiert über psychische Erkrankungen, die Anzahl der Betroffenen, über Erkrankungsrisiken der Kinder, über die Belastungsfaktoren und das Belastungserleben der Kinder und Eltern. Anschließend beschäftigt sich mit der Frage, was Kinder stärkt und welche Besonderheiten resiliente Kinder auszeichnen. Der letzte Teil gibt Eltern praktische Anregungen, wie sie die Resilienz ihrer Kinder stärken können, Fachkräfte erfahren, wie sie betroffene Familien unterstützen können.

Jörg M. Fegert |Manuela Gulde | Katharina Henn | Laura Husmann | Meike Kampert (Hrsg.)
Schutzkonzepte in Pflegefamilien
Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen
Beltz-Juventa, 2022, 228 Seiten, 25,00 €
ISBN: 978-3-7799-6843-6
Schutzkonzepte in Organisationen sollen Reflexionsprozesse über Anspruch und Wirklichkeit einer kinder- und jugendrechtssensiblen Praxis in Gang setzen. Schutzkonzepte für Pflegefamilien bedürfen eines grundlegend anderen Zugangs. Die erforderliche Privatheit von Pflegefamilien ist eingebettet in eine öffentliche Infrastruktur mit vielen Akteur*innen. Im Werkbuch wird theoretisch und praktisch aufgezeigt, warum und wie sich die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe auf Beteiligungs- und Beschwerderechte ausrichten kann und muss.

Der Plan B, der immer funktioniert: Besonnenheit, Belastbarkeit, Beharrlichkeit

Karl Heinz Karius (1935) – WortHupferl-Edition

Gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend